

Jahres-Bericht

des

Großherzoglichen Gymnasiums

und der

Großherzoglichen Realschule

zu

Worms

über das Schuljahr 1893/94.

Zugleich

Einladung

zu den am 9. und 10. März 1894 stattfindenden öffentlichen Prüfungen.

Wissenschaftliche Beilage: Die Vorschläge des Städtchens Seidenbender für den Wiederaufbau
der Stadt Worms, herausgegeben von Professor Dr. A. Weckerling.

Worms.

Druck von A. A. Boeninger
1894.

1894. Progr. Nr. 636.

940
9

6360



Schulnachrichten.

A. Die im Schuljahre 1893/94 behandelten Unterrichtsstoffe.

Gymnasium.

1. Religion.

a. Evangelische: VI. Biblische Geschichten des alten Testaments. — V. Biblische Geschichten des neuen Testaments. — IV. Biblische Geschichte des alten Testaments. — UIII mit OIII vereinigt. Kirchenjahr; Bergpredigt; Leben Jesu nach den Synoptikern. — UII mit OII vereinigt. Die prophetischen Stücke des alten Testaments; Apostelgeschichte; Erklärung der gottesdienstlichen Bauten; Kirchengeschichte bis Bonifatius. — UI mit OI vereinigt. Johannes-Evangelium im Urtext. Kirchengeschichte von 1648 bis auf die Gegenwart. Die wichtigsten dogmatischen Kämpfe und Erklärung der Confessio Augustana.

In den Klassen VI–OIII wurden Kirchenlieder, in allen Klassen Bibelstellen auswendig gelernt.

b. Katholische: VI mit V, 6b, 6a, 5b und 5a vereinigt. Bußsacrament; 1. Hauptstück; biblische Geschichten des neuen Testaments. — IV mit UIII und OIII vereinigt. Das 1. Hauptstück des Katechismus und Liturgik, 3. Teil. — UII mit OII vereinigt. Glaubenslehre; Kirchengeschichte, 1. Zeitraum. — UI mit OI vereinigt. Die Hauptlehren der Dogmatik.

c. Israelitische: VI mit V, 6b, 6a, 5b und 5a vereinigt. Biblische Geschichte und Geschichte der Hasmonäer; Besprechung der Feiertage. — IV mit UIII und OIII vereinigt. Moses V (Auswahl); Einleitung und Pflichtenlehre: Pflichten gegen unsere Nebenmenschen (nach Herzheimers Leitfaden). — UII und OII vereinigt. Jeremijah (Auswahl); die wichtigsten Ereignisse aus der nachbiblischen Geschichte. — UI mit OI vereinigt. Jeremijah, Hiob und die Apokryphen (Auswahl); jüdische Geschichte vom babylonischen Exil bis zum Abschlusse des Talmud.

2. Deutsch.

a. Grammatik: VI. Deklination, Konjugation, Präpositionen, Elementares aus der Satzlehre. — V. Der einfache Satz. — IV. Der zusammengesetzte Satz; Interpunktionslehre. — VIII. Abschließende Wiederholung des Lehrstoffes von VI—IV. — Von VIII an gelegentliche grammatische Unterweisungen im Anschluß an Lektüre und Aufsätze.

b. Lektüre: VI—VIII. Lesestücke aus Goths-Meyer-Schuster. — VIII. Schiller'sche Balladen, Glocke, Tell, Jungfrau; Briny; im Anschluß daran das Wichtigste aus Poetik und Metrik. — VII. Auswahl aus Nibelungenlied und Walther im Urtext; Jungfrau; Hermann und Dorothea. — VI. Auswahl aus Klopstocks Oden und dem Messias; Julius Cäsar; Laotoon (teilweise), Minna von Barnhelm, Emilia Galotti, Nathan; Wallenstein. — V. Wallenstein, Braut von Messina; Dichtung und Wahrheit (teilweise), Iphigenie. — In allen Klassen Auswendiglernen von Gedichten oder Stellen aus größeren Dichtungen.

c. Schriftliche Arbeiten: In VI—IV wöchentlich ein Diktat oder ein kleiner Aufsatz; in VIII—V Aufsätze.

Themata der deutschen Aufsätze in VIII—V:

VIII. 1) Der Schenk von Limburg. 2) Gallien und seine Bewohner. 3) Über die Brüder Divitiacus und Dummorig. 4) Der Auswanderungsplan der Helvetier. 5) Über die Parteiverhältnisse in Gallien zur Zeit Cäsars. 6) Ansprache Cäsars an sein entmutigtes Heer vor dem Kampfe mit Ariovist. 7) Der Kampf mit dem Drachen. 8) Das Abenteuer Kaiser Maximilians I. auf der Martinswand. 9) Ein Aufstieg in die Alpenwelt; ihre Reize und Schrecken. 10) Was erzählt Stauffacher über den Ursprung der freien Schwyzer und über ihre Stellung zu Kaiser und Reich? 11) Das Meer. 12) Marichs Züge und die Gründung des Westgotenreiches. Nr. 3 und 9 waren Schulaufsätze.

VIII. 1) Eine deutsche Stadt im Mittelalter. 2) Vertran de Born. 3) Radmus gründet Theben. 4) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst. 5) Cäsars erster Rheinübergang. 6) Die edle That des Grafen von Habsburg. 7) Bacchus und die thrakischen Schiffer. 8) Pentheus und Bacchus. 9) Des Aduers Divitiacus Ende. 10) Taillefer. 11) Körners Verwundung und Tod. 12) Der Raub der Proserpina. 13) Vercingetorig. Nr. 1, 4, 11 und 13 waren Schulaufsätze.

VII. 1) Die Glocke als sympathische Begleiterin menschlicher Erlebnisse. 2) Der römische Dichter Vergil und seine Werke. 3) Der Rhein, Deutschlands schönster und bedeutendster Strom. 4) Beschreibung des Glockengusses mit Parallelen zum menschlichen Leben. 5) Der Ackerbau, der Anfang menschlicher Kultur. 6) Hat es einen Wilhelm Tell gegeben? 7) War Wilhelm Tell ein Held? 8) Nur der Irrtum ist das Leben, und das Wissen ist der Tod. (Eine Ehre.) 9) Warum nennt Schiller seine Jungfrau von Orleans eine romantische Tragödie? 10) Wie kann sich weiblicher Heldensinn betätigen? Nr. 4, 7 und 10 waren Schulaufsätze.

VII. 1) Beschreibung des Hafens Salpe bei Xenophon und der Ziegeninsel bei Homer. 2) Heidelberg a deleta. (Inscription auf einer Triumphmünze Ludwigs XIV.) 3) Das Schweigen Johannis im Prolog zu Schillers Jungfrau. 4) Burgunds Versöhnung durch Johanna. 5) Die Rede Cäsars bei Gallust kritisch beleuchtet. 6) Das Nachspiel zu der Scene „Odysseus und Prokris“ bei Homer. 7) Bericht über Ciceros erste catilinariſche Rede. 8) Vergils Episode Nisus und Euryalus. 9) Empfiehlt sich die Scene „Hermann im Hause des Kaufmanns“ dem Maler als Vorbild? 10) Siegfrieds Sterben. Nr. 4, 7 und 10 waren Schulaufsätze.

VI. 1) Wie benimmt sich Antonius unmittelbar nach der Ermordung Cäsars? 2) a. Charakteristik des Brutus. b. Der Gedankengang der Frühlingsfeier von Klopstock. 3) Die Handlung im Philotas. 4) Was erfahren wir im 1. Aufzuge der Emilia Galotti über den Prinzen und sein

Verhältnis zu Emilia? 5) Der Wirt in Minna von Barnhelm. (Schulaufsatz.) 6) a. Oboardo und Verginius. b. Die Katastrophe in Emilia Galotti. c. Referat über die Behandlung der Katastrophe in Emilia Galotti von F. Fischer und H. Hettner. d. Verhältnis des Prinzen zu Marinelli. 7) Die Magdeburg am Lutherdenkmal (mit Anwendung von Gedanken aus Lessings Laokoon). 8) Was hat Lessing für das deutsche Theater gethan? (Schulaufsatz.) 9) a. Heil'ge Ordnung, segensreiche Himmelstochter. b. Warum nennt Schiller die Vaterlandsliebe das teuerste der Bande? c. Welche Beziehungen haben die Gedichte: das Eleusische Fest, die Glocke und der Spaziergang zu einander?

OL. 1) Wie gewinnt Octavio Ipolani und Buttler? 2) Wie bringt Schiller Wallenstein unserem Herzen menschlich näher? 3) Das Benehmen der Maria Stuart in der Gartenscene. 4) Abfall Weisklings von Götz. 5. Der junge Goethe in Frankfurt. (Schulaufsatz.) 6) a. Was erfahren wir aus den zwei ersten Scenen des Egmont über die damaligen Verhältnisse und die wichtigsten Personen? b) Das Tragische im Egmont. c. Der Goethe'sche Egmont und Schillers Rezension. d. Dranien und Egmont. 7) Mehrere Sentenzen aus Iphigenie (zur Auswahl). 8) Deutschlands Erhebung gegen Napoleon die herrlichste Offenbarung des deutschen Geistes. (Maturitätsaufsatz.)

3. Lateinisch.

a. Grammatik: VI. Regelmäßige Formenlehre. — V. Unregelmäßige Formenlehre; einiges aus der Syntax. — IV. Kasuslehre und Hauptregeln der Moduslehre. — UIII. Moduslehre. — OIII. Wiederholung und Abschluß der Syntax. — VII und OII. Wiederholungen. — UI. Stilistik im Anschluß an die Lektüre und die schriftlichen Arbeiten. Von VI—VII mündliches Übersetzen aus den Übungsbüchern von Busch-Fries und Haacke.

b. Lektüre: VI und V. Übungsbücher von Busch-Fries. — IV. Repos, Ausw. aus Ortmann's Ausgabe; Fabeln des Phädrus (Teubner). — UIII. Cäsar, de bell. Gall. I—III; Ovid, Metam.; Abschnitte aus Siebelis' Ausg. — OIII. Cäsar, de bell. Gall. IV ganz, V—VII mit Auswahl; Ovid, Metam., Abschnitte aus Siebelis' Ausg. — UII. Cicero, de imp. Gn. Pompei; in Catilinam I und III; Vergil, Aeneis II und III. — OII. Cäsar, de bell. Gall. I und III; Vergil, Aeneis VI; VII—XII (Auswahl). — UI. Cicero, orat. Philipp. I, II; Tacitus, Germania; Horaz, ausgew. Oden. — OI. Cicero, de oratore I zum größten Teil; Tacitus, Historien IV und Annalen I—III mit Auslassung einiger Abschnitte; Horaz, ausgew. Satiren und Briefe.

c. Schriftliche Arbeiten: In allen Klassen wöchentlich eine Arbeit: Extemporale, Schularbeit*), in der Klasse gefertigte Übersetzung eines noch nicht gelesenen Stückes ins Deutsche oder häusliche Übersetzung ins Lateinische.

4. Griechisch.

a. Grammatik: UIII. Regelmäßige Formenlehre bis zu den Verbis mutis. Übungen dazu nach Schenkl-Hensell. — OIII. Vollendung der Formenlehre; Übungen dazu wie in UIII; das Wichtigste aus der Syntax im Anschluß an die Lektüre. — UII. Wiederholung der Formenlehre; Kasuslehre. — OII. Syntax des Verbuns. — I. Wiederholungen im Anschluß an die Lektüre.

*) Wir nennen Schularbeit, im Unterschied von Extemporale, eine solche, für welche der Schüler zuvor den deutschen Text nach dem Diktat des Lehrers niederschreibt.

b. Lektüre: VIII. Übungsbuch von Schenk-Hensell. — OIII. Xenophon, Anabasis I, 1—6; Homer, Odyssee I, 1—100. — UII. Xenophon, Anabasis I, 5—10, II, III, 1—2; Homer, Odyssee I—IV. — OII. Xenophon, Anabasis VI und VII (Auswahl), Memorabilien (Auswahl); Herodot I (Auswahl); Homer, Odyssee XIII—XXIV (Auswahl). — UI. Platon, Apologie und Kriton; Demosthenes, die erste Rede gegen Philipp und die 3 olynthischen Reden; Homer, Ilias I—XXIV (Auswahl). — OI. Thukydides, Ausw. aus I—IV; Sophokles, Antigone.

c. Schriftliche Arbeiten: In III und UII wöchentlich ein Extemporale oder eine Schularbeit, statt dessen etwa jede dritte Woche eine Übersetzung eines noch nicht gelesenen Stückes ins Deutsche. Die letzteren Arbeiten wurden in OII—OI alle 3 Wochen gefertigt.

5. Französisch.

a. Grammatik: IV. Baumgarten, L. 1—78. — UIII. L. 79—99. — OIII. L. 95 bis 115. — UII—OI. Gelegentliche Wiederholungen der Formenlehre; Regeln der Syntax im Anschluß an die Lektüre und die schriftlichen Übungen.

b. Lektüre: IV und UIII. Lesestücke aus Baumgarten. — OIII und UI. Ausgew. Abschnitte aus den Biographies historiques von Dhombres und Monod. — UII. Scribe-Legouvé, Bataille de Dames; Erckmann-Chatrian, Hist. d'un Conscrit (Auf.). — OII. Molière, le Bourgeois gentilhomme; Montesquieu, Considérations (Auswahl). — UI. Erckmann-Chatrian, Hist. d'un Conscrit fertig gelesen; Racine, Esther; Molière, le Bourgeois gentilhomme. — OI. Souvestre, les Désirs; Corneille, le Cid; Molière, les Femmes savantes; Augier-Sandeau, le Gendre de M. Poirier.

c. Schriftliche Arbeiten: In IV wöchentlich, in den übrigen Klassen alle 14 Tage ein Extemporale oder eine Schularbeit, bisweilen statt dessen ein Diktat oder eine häusliche Arbeit.

6. Geschichte.

VI. Griechische und römische Geschichte bis auf Augustus. — UIII. Deutsche Geschichte bis 1517. — OIII. Von da bis 1815. — UII. Deutsche Geschichte von 1815—1871; griechische Geschichte. — OII. Römische Geschichte. — UI. Geschichte des Mittelalters. — OI. Geschichte der Neuzeit; Wiederholung der Penken von UII—UI.

7. Geographie.

VI. Grundlehren; Übersicht der fünf Erdteile. — V. Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogtums Hessen. — IV. Europa außer Deutschland. — UIII. Amerika und Australien. — OIII. Elbe-, Oder- und Weichselgebiet; Asien und Afrika. — UII bis OI. Wiederholungen.

8. Mathematik.

VI. Die vier Grundrechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen; Einführung in das Rechnen mit Decimalzahlen; Aufgaben mit Schluß von der Einheit auf die Vielheit und umgekehrt. — V. Teilbarkeit der Zahlen; gemeine Bruchrechnung; Decimalbrüche; einfache Regeldetri. — IV. Regeldetri und bürgerliche Rechnungsarten. Elemente der Planimetrie. — UIII. Die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen. Die Kongruenzsätze; die Sätze vom Dreieck, Parallelogramm und Trapez; Konstruktionen. — OIII. Zerlegung in Faktoren; Brüche; Gleichungen 1. Grades; Gleichheit, Verwandlung und Ausmessung geradliniger Figuren; Konstruktionen. — UII. Anwendung der Gleichungen des 1. Grades mit 1 Unbekannten; Gleichungen des 1. Grades mit 2 und mehreren Unbekannten; Anwendung derselben; Potenzen und Quadrativurzeln. Proportionalität der Linien und Ähnlichkeit der Figuren; Proportionalität der Linien im Kreis. — OII. Quadratische Gleichungen

mit 1 Unbekannten; Wurzeln; imaginäre Zahlen; Logarithmen. Anwendung der Algebra auf die Geometrie; die Berechnung der regulären Vielecke und des Kreises. Die trigonometrische Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks und die Fundamentalformeln für die allgemeine Auflösung des Dreiecks. — VI. Quadratische Gleichungen des 1. und 2. Grades mit 2 Unbekannten; die arithm. und die geom. Reihe; die Zinsszins- und Rentenrechnung. Ebene Trigonometrie. — VII. Combinatorik, binomischer Lehrsatz. Stereometrie, sphärische Trigonometrie und mathematische Geographie. Wiederholungen.

Schriftliche Übungsarbeiten wurden, in der Stunde sowohl wie zu Hause, in allen Klassen häufig, Probearbeiten in der Stunde je nach Durchnahme eines Abschnittes angefertigt.

9. Naturwissenschaften.

VI. Bekannte Vertreter des Tierreichs. Großblütige Pflanzen. — V. Erweiterung des Lehrstoffes von VI. — IV. Übersicht über das Tier- und Pflanzenreich mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere und der höheren Pflanzen. — VIII. Erweiterung des Lehrstoffes von IV mit besonderer Berücksichtigung der wirbellosen Tiere, der schwierigeren Blütenpflanzen und der niederen Pflanzen. — OIII. Im Sommer: Anatomie und Physiologie der Tiere und Pflanzen mit Benutzung des Mikroskops. Bau und Pflege des menschlichen Körpers. Im Winter: Einleitung in die Physik; Gesetze des Gleichgewichts fester, flüssiger und luftförmiger Körper. — VII. Einleitung in die Physik; Gesetze des Gleichgewichts fester, flüssiger und luftförmiger Körper; Wärme, Magnetismus, Reibungs-Elektrizität, einiges von der Berührungs-Elektrizität. — OII. Elektrizität, Galvanismus, Wärme. — VI. Akustik und Optik. — OI. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper; mechanische Wärmetheorie.

10. Hebräisch (fakultativ).

Untere Abteilung (bis Herbst). Flexion der Nomina; Pronomina; das starke Verbum; Raugsch Übung 1—42. — Obere Abteilung. Das starke und schwache Verbum; einige Kapitel aus der Genesiss.

11. Englisch (fakultativ).

VI. Grammatik und Lesestücke aus Tennyson. — OI. Irving, Alhambra (Anfang); Dickens, Two Cities; Tennyson, Enoch Arden.

Realschule.

1. Religion.

a. Evangelische: 6. Ausgew. biblische Geschichten. — 5. Die biblischen Geschichten des alten Testaments und einige des neuen. — 4. Die biblischen Geschichten des neuen Testaments; die ersten 4 Hauptstücke der Glaubenslehre. — 3. Geschichte des Volkes Israel; prophetische und poetische Stücke des alten Testaments, Leben Jesu nach dem Matthäus-Evangelium. — 2 mit 1 vereinigt. Apostelgeschichte; Johannes-Evangelium mit Auswahl. Kirchengeschichte: Vom Apostel Paulus bis Gregor VII.

In den Klassen 6—3 wurden Kirchenlieder, in allen Klassen Bibelstellen auswendig gelernt.

b. Katholische: 6 und 5, siehe VI. — 4 mit 3 vereinigt. 2. und 3. Hauptstück nach dem Katechismus. — 2 mit 1 vereinigt. Kirchengeschichte, 1. Zeitraum; Liturgik.

c. Israelitische: 6 und 5 siehe VI. — 4 mit 3 vereinigt. Auswahl aus Moses V; Einleitung und Glaubenslehre nach Herzheimers Leitfaden. — 2 mit 1 vereinigt. Auswahl aus Jeremias; jüdische Geschichte vom babylonischen Exil bis Moses Maimonides.

2. Deutsch.

a. Grammatik: 6. Formenlehre; Elementares aus der Satzlehre. — 5. Der einfache Satz. — 4. Der zusammengesetzte Satz; Interpunktionslehre. — 3—1. Gelegentliche grammatische und stilistische Unterweisungen im Anschluß an Lektüre und Aufsätze.

b. Lektüre: 6—2. Lesestücke aus Rohts-Meyer-Schuster. — 2. Tell, Jungfrau, Maria Stuart. — Schillers Leben. — 1. Wallenstein; Hermann und Dorothea; Gedichte von Goethe und Schiller. — Abriß der Literaturgeschichte mit genauerer Behandlung von Lessing, Goethe und Schiller. In allen Klassen Auswendiglernen von Gedichten oder Stellen aus größeren Dichtungen.

c. Schriftliche Arbeiten: In 6 und 5 wöchentlich ein Diktat oder ein kleiner Aufsatz; in 4 alle 3 Wochen ein Aufsatz, dazwischen einige Diktate; in 3—1 Aufsätze.

Themata der deutschen Aufsätze in 4b—1:

4b. 1) Belsazar. 2) Die Gründung Roms. 3) Mucius Scaevola. 4) Der blinde König. 5) C. Fabricius. 6) Zug Hannibals über die Alpen. 7) Die Schlacht bei Mars la Tour. 8) Der Preuße in Lissabon. 9) Der Wert des Wassers. 10) Die Polarwelt und ihre Bewohner. 11) Die Vorzüge Britanniens. 12) Das Grab im Bujento. 13) Der Tod des Pompejus. Nr. 2, 3, 5, 8, 9, 12 und 13 waren Schulaufsätze.

4a. 1) Das Königspiel des jungen Cyrus. 2) Belsazar. 3) Der blinde König. 4) Die Gänse des Kapitols. 5) Harras, der kühne Springer. 6) Sagunts Eroberung und Zerstörung. 7) Rolands Tod. 8) Theodor Körner. 9) Der Verrat Ganeluns. 10) Australische Goldfelder. 11) Cäsar und die Seeräuber. 12) Das Erkennen. 13) Ein braver Mann. Nr. 1, 4, 6, 7 und 11 waren Schulaufsätze.

3b. Das Pferd in seiner Heimat. 2) Der Überfall im Wildbad. 3) Die Tierwelt Australiens. 4) Die Gottesverehrung der alten Deutschen. 5) Die Entstehung des Kirchenstaates. 6) Die verschiedenen Veredelungsarten der Pflanzen. 7) Der Schenk von Limburg. 8) Die Sage vom Glück von Edenhall. 9) Das Sieden des Wassers. 10) Die Knochen und ihre Bedeutung für die Industrie. 11) Die Bildung der Lawinen. (Nach dem Französischen.) 12) Die Kaiserwahl Konrads II. (Nach Uhlend.) 13) Die Heimkehr Walthers und Hildegundens vom Hofe des Königs Etel. Nr. 3, 5, 6, 9, 11, 12 und 13 waren Schulaufsätze.

3a. 1) Das Leben auf einem altdeutschen Gehöfte. 2) Die Gletscher. 3) Bertran de Born. 4) Der Sänger. 6) Mehr als Wort und Rat hilft die mutige That. 5) Warum verdient Karl den Beinamen des Großen? 7) Welche Hindernisse stellt Afrika der Colonisation entgegen? 8) Alfred der Große. (Nach dem Englischen.) 9) Geschichte eines Goldstücks. (Nach dem

Französischen.) 10) Herzog Ernst von Schwaben. 11) Staufer und Welfen. 12) Solon bei Krösus. (Nach dem Französischen.) 13. Deutschlands Besitz im Ausland. Nr. 2, 3, 5, 7, 10 und 13 waren Schulaufsätze.

2. 1) Die Hauptmerkmale der Schweiz (nach Schillers Tell). 2) Das Erdbeben von Lissabon. 3) Alfred der Große. 4) Die Schulbank. 5) Friesbart und Leuthold. 6) Tells That. 7) John Baliol. 8) Bertran de Born. 9) Robert Bruce. 10) Der Höhepunkt und die Wendung in der Jungfrau von Orleans. 11) Die unüberwindliche Flotte. Nr. 3, 5, 7 und 11 waren Schulaufsätze.

1. 1) Die ältesten Lieder unserer Vorfahren. 2) Die Hauptträger der Tierjage. 3) Der Glockenguß verglichen mit dem Menschenleben. 4) Walther von der Vogelweide. 5) Die Faustjage. 6) Der Zug der Auswanderer in Goethes Hermann und Dorothea. 7) Welches sind die Hauptverdienste Lessings um die deutsche Litteratur? 8) Goethes Hermann, das Urbild eines deutschen Jünglings. 9) Was bezweckte Schiller mit seinem Vorspiel: Wallensteins Lager? 10) Ist der Ehrgeiz eine gute oder schlimme Mitgift der Natur? Nr. 4, 7 und 10 waren Schulaufsätze.

3. Französisch.

a. Grammatik: 6. Plöb, Elementarbuch, L. 1—50. — 5. L. 51—85. — 4. Plöb-Kares, L. 1—25. — 3. L. 26—44. — 2. L. 37—60. — 1. L. 68—72. — In allen Klassen wurden entsprechende Übungsstücke ins Französische übersetzt.

b. Lektüre: 6 und 5. Stücke aus Plöb' Elementarbuch. — 4—2. Stücke aus Bruner's Chrestomathie. — 1. Maitre, la jeune Sibérienne; Etienne, la jeune Femme colère; Molière, l'Avare.

c. Schriftliche Arbeiten: In 6—3 wöchentlich, in 2 und 1 alle 14 Tage ein Extemporale oder eine Schularbeit, statt dessen bisweilen ein Diktat oder eine häusliche Arbeit.

4. Englisch.

a. Grammatik: 4. Deutschbein, L. 1—23. — 3. L. 25—44. — 2. L. 49—68. 1. L. 80—90; Wiederholungen.

b. Lektüre: 4 und 3. Stücke aus Deutschbein. — 2. Auswahl aus Lüdecking's Chrestomathie. — 1. Macaulay, Lord Olive.

c. Schriftliche Arbeiten: In 4—3 und in 2—1 wie im Französischen.

5. Geschichte.

6. Griechische Sagen. — 5. Erzählungen aus der griechischen Geschichte. — 4. Römische Geschichte. — 3. Deutsche Geschichte bis 1273. — 2. Deutsche Geschichte 1273—1648. — 1. Geschichte der Neuzeit.

6. Geographie.

6. Heimatkunde; Übersicht über die 5 Erdteile. — 5. Deutschland. — 4. Die außer-deutschen Länder Europas. — 3. Asien, Afrika, Amerika, Australien. — 2. Wiederholung von Deutschland. — 1. Mathematische und physikalische Geographie.

7. Mathematik.

6. Wiederholung der vier Grundrechnungsarten in unbenannten und benannten Zahlen; Kennzeichen der Teilbarkeit; Zerlegen in Faktoren; der größte gem. Faktor und das kleinste Vielfache zweier Zahlen; gemeine Brüche; einfache Regeldetri. — 5. Decimalbrüche, Wiederholung der gesamten Bruchrechnung, einfache Regeldetri. Geometrische Vorbegriffe; Linien; Winkel; Eigenschaften des Dreiecks; die 3 ersten Kongruenzsätze. — 4. Die bürgerlichen Rechnungsarten. Die Sätze vom Dreieck, vom Viereck und vom Kreise, die sich durch Kongruenz beweisen lassen; einfache Konstruktionen. — 3. Die vier Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen; Quadratwurzeln; Proportionen; Gleichungen 1. Grades mit 1 Unbekannten; Fortsetzung der bürgerlichen Rechnungsarten. Die Sätze vom Kreis und den regulären Polygonen; Gleichheit und Ähnlichkeit der Figuren; einfache quadratische Gleichungen. Ähnlichkeit der Figuren, Proportionen am Kreise; Berechnung der geradlinigen Figuren und des Kreises. Die Trigonometrie des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks; Goniometrie. — 2. Gleichungen ersten Grades; Potenzen, Wurzeln, Logarithmen; einfache quadratische Gleichungen. Ähnlichkeit der Figuren, Proportionen am Kreise; Berechnung der geradlinigen Figuren und des Kreises. Die Trigonometrie des rechtwinkligen und gleichschenkligen Dreiecks; Goniometrie. — 1. Quadratische Gleichungen, arithm. und geom. Reihen; Zinseszins- und Rentenrechnung; diophantische Aufgaben. Trigonometrie; Stereometrie; praktisches Feldmessen. Schriftliche Arbeiten wie im Gymnasium.

8. Geometrisches Zeichnen.

2. Geometrische Konstruktionen; einfache gotische Ornamente. — 1. Einfachere Aufgaben aus der darstellenden Geometrie.

9. Naturwissenschaften.

6. Einfache Blattformen; einige großblütige Pflanzen. Die wichtigeren einheimischen Wirbeltiere. — 5. Pflanzen mit leicht erkennbaren Blüteteilen. Einige wichtige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische. — 4. Die wichtigsten Pflanzenfamilien. Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Anatomie; einige andere Wirbellose. — 3. Die wichtigsten Thatfachen der Pflanzenanatomie und Pflanzenphysiologie; die wichtigsten Krankheiten der Kulturgewächse. Bau und Pflege des menschlichen Körpers. — Allgemeine Eigenschaften der Körper; Elemente der Mechanik und der Wärme; einiges von dem Magnetismus und der Reibungs-Elektrizität. — 2. Galvanismus und Wärme. — Einführung in das Verständnis chemischer Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der synthetischen Darstellung der binären Verbindungen. Einige Mineralien. — Ausführlich die Oxydationserscheinungen. — Zersetzen und Reductionen, Anfang der Theorie. — 1. Akustik; Optik; Mechanik; übersichtliche Wiederholung. Die Metallverbindungen; einiges aus der organischen Chemie mit Beziehung auf die Ernährung der Pflanzen und Tiere.

III. Vorschule.

1. Religion.

a. Evangelische: V. 4 und V. 3 vereinigt. Ausgewählte Geschichten des alten und neuen Testaments. — V. 2 und V. 1 vereinigt. Desgl.

b. Katholische: V. 4 und V. 3 vereinigt. Gebete; die Erzählungen der kleinen biblischen Geschichte, im Anschluß daran die wichtigsten Fragen des kleinen Katechismus. — V. 2 und V. 1 vereinigt. Der kleine Katechismus; biblische Geschichten des alten und neuen Testaments; Beichtunterricht.

c. Israelitische: V. 4 und V. 3 vereinigt. Biblische Geschichte bis zum Tode Moses. — V. 2 und V. 1 vereinigt. Biblische Geschichte bis zur Zeit der Richter; Besprechung der Feiertage.

2. Deutsch.

V. 4. Die Fibel durchgelesen; Gedichte gelernt; Kopflautieren; Silbentrennung; Dingwort. Im Anschauungsunterricht eine Anzahl Gegenstände und daran anschließende Erzählungen behandelt. — V. 3. Lesestücke aus Paulsief; Gedichte gelernt; zwei Diktate wöchentlich; Buchstabieren, Silbentrennung, Dehnung und Schärfung; die wichtigsten Wortarten; Subjekt und Prädikat; die drei Hauptzeiten. Im Anschauungsunterricht Behandlung von Einzeldingen und Gruppen aus dem Natur- und Menschenleben; einzelnes als Vorstufe für die Heimatkunde. — V. 2. Lesestücke aus Paulsief; Erzählungen und Gedichte gelernt; wöchentlich 2 Diktate; die wichtigsten Wortarten, Deklination des Dingworts und Eigenschaftsworts, Konjugation, Komparation; der einfache Satz. — V. 1. Lesestücke aus Hopf-Paulsief; Gedichte gelernt; wöchentlich 2 Diktate; die Wortarten, Deklination des Dingworts in Verbindung mit dem Eigenschafts- und Fürwort, Deklination des Fürworts, Konjugation der Tätigkeits- und Leidensform in bestimmter Redeweise, Komparation; der einfache Satz. Sagen Geschichte (1 St.): Der hörnerne Siegfried, die Nibelungen bis Siegfrieds Tod.

3. Schreiben. (Vgl. S. 12.)

V. 4. Das kleine und große deutsche Alphabet mit Tinte im Heft eingeübt. — V. 3. Dasselbe weiter geübt. — V. 2. Das lateinische Alphabet eingeübt; die deutsche Schrift weiter geübt, zuletzt auf einfachen Linien. — V. 1. Die deutsche und lateinische Schrift weiter geübt.

4. Heimatkunde.

V. 2. Stadt und Kreis Worms; Großherzogtum Hessen. — V. 1. Der Rhein ausführlich; die deutschen Hauptflüsse und Mittelgebirge übersichtlich.

5. Rechnen.

V. 4. Die 4 Rechnungsarten innerhalb 20, Zu- und Abzählen der Zahlen 1—6 innerhalb 100. — V. 3. Addition und Subtraktion 1- und 2stelliger Zahlen, Multiplikation 1- und 2stelliger Zahlen mit einstelligem Multiplikator, Division mit einstelligem Divisor im Zahlencreis bis 1000. — V. 2. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen. — V. 1. Dieselben mit benannten Zahlen.

6. Naturgeschichte.

V. 1. Die Teile der Pflanzen, Beschreibung einiger Pflanzen. Der Körper des Menschen; Sinnes-, Bewegungs- und Atmungsorgane; Beschreibung einiger Säugetiere und Vögel.

Nachricht über die Einführung der Steilschrift. Seitens der Ärzte und Schulmänner ist man bestrebt, die Ursachen zu ergründen und zu beseitigen, welche die sogenannten Schulkrankheiten, darunter auch die Kurzsichtigkeit und die Rückgratsverkrümmungen, hervorrufen oder begünstigen. Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß die erst seit den vierziger Jahren gebräuchliche Schieffschrift die Kinder geradezu nötigt, sich links oder auch rechts und dann vornüber zu beugen. Dieses Schieffstehen verursacht nun bei schwächeren Kindern leicht Verkrümmungen an Rückgrat, Schultern und Hüften; andererseits wird durch das Neigen des Kopfes, besonders das seitliche, die Kurzsichtigkeit erzeugt oder verstärkt. Die früher gebräuchliche senkrechte Schrift — Steilschrift — hat nach der Ansicht medizinischer Autoritäten diese Nachteile nicht. Praktische Versuche in den Schulen größerer Städte fielen günstig aus. Auf Grund dessen wurde auch an unsrer Anstalt die Steilschrift von den Unterklassen an in Gebrauch genommen. Wie im allgemeinen, so bedarf die Schule ganz besonders bei der Gewöhnung der Schüler an gute Körperhaltung der Unterstützung des Elternhauses. Es seien darum folgende Punkte zur gefälligen, dauernden Beachtung bei der Anfertigung der schriftlichen Hausaufgaben empfohlen:

1. Der Schreibende soll das Fenster oder die Lampe stets auf seiner linken Seite haben.
2. Die Pultplatte sei schräg. Der Sitz muß so hoch sein, daß die Vorderarme auf die Platte geschoben werden können, ohne die Ellenbogen viel heben und weiter als etwa handbreit vom Körper entfernen zu müssen. Die Augen erlangen alsdann die erforderliche Entfernung von 30 — 35 cm von der Zeile und die Oberarme bilden eine feste Stütze für den Oberkörper.
3. Die Unterschenkel dürfen nicht frei hängen, sondern sollen senkrecht auf den Boden oder einen Schemel gestellt werden.
4. Das Heft legt der Schreibende so vor sich, daß die Linien wagrecht, also in gleicher Richtung mit der vorderen Tischante verlaufen. Die Mitte der zu beschreibenden Seite — nicht die Mitte des Heftes — lege man vor die Mittellinie des Körpers.
5. Nie dürfen nur die Hände, sondern stets müssen beide Vorderarme bis nahe an den Ellenbogen aufliegen. Die Vorderarme liegen schräg ungefähr im rechten Winkel zu einander. Die linke Hand hält das Papier links von der zu beschreibenden Zeile fest und nicht unterhalb dieser.
6. Das Heft muß öfters nach oben geschoben werden, damit die Entfernung der Zeile von den Augen (30 — 35 cm) die richtige bleibt und die Vorderarme sich auflegen können. Die Arme haben also eine feste, das Heft hat eine wechselnde Lage.
7. Der Daumen soll an beiden Gelenken gebeugt und weiter rückwärts als die beiden andern Fingerspitzen etwas von unten her mit seiner Spitze — nicht dem Ballen — an den Federhalter angelegt werden. Der Mittelfinger werde nie unter den Halter geschoben, er lege sich rechts seitlich an. Der Zeigefinger bleibe möglichst gestreckt.
8. Der kleine Finger soll sich nicht in seiner ganzen Länge auslegen, sondern nur mit der Spitze auf dem Papier fortgleiten.
9. Durch Beugen der Finger werden senkrechte Grundstriche, durch Ausstrecken ersterer und gleichzeitiges Fortgleiten der Hand schräge Haarstriche hergestellt.
10. Bei schon vorhandener Kurzsichtigkeit ist der Schüler oft genötigt, die Entfernung von 30 cm zu verringern und den Kopf vorzuneigen; dabei wird die Steilschrift immerhin eine ungleiche Entfernung der einzelnen Augen vom Papier und eine schiefe Haltung verhüten.

Anhang: Die eingeführten Lehrbücher.

Evangelische Religion:

Schäfer, Lehrb. f. d. evang. Religionsunterricht Ausg. B. wird gebraucht in	Ol—Ull.
Schäfer, " " " " " A. " " "	" 1, 2.
Hofmann, Schulbibel, altes Testament	" " " Oll, Ull, 3.
Katechismus für das Großh. Hessen	" " " Oll—V, 3—5.
Neues hess. Gesangbuch	" " " Oll—VI, 3—6.
Bibl. Geschichten für das Großh. Hessen	" " " IV—VI, 3—6, B. 1—3.

Katholische Religion:

Lehrbuch der kathol. Religion für Gymnasien (München)	" " " Ol—Ull.
Diözesankatechismus für das Bistum Mainz	" " " Oll—V, 1—6.
Mey, Biblische Geschichte	" " " V—VI, 5—6.
Dreher, Kirchengeschichte	" " " 1—2.
Kempf, Liturgik	" " " Ol—Ull, 1—2.

Israelitische Religion:

Flehinger, Erzählungen aus den heiligen Schriften	" " " V—VI, 5—6, B. 1—2.
Herzheimer, Glaubens- und Pflichtenlehre	" " " Oll—IV, 3—4.
Cassell, Leitfaden der jüdischen Geschichte	" " " Ol—Ull, 1—2.

Deutsch:

Seibert und Pohl, Fibel	" " " B. 4.
Hopf-Paulsief, bezw. Paulsief, Lesebuch (Sexta, Septima, Octava)	" " " B. 1—3.
Kohts-Meyer-Schuster, Lesebuch	" " " Oll—VI, 2—6.
Majus, Lesebuch III.	" " " Ol—Ull.
Schauenburg-Hoche, Lesebuch f. d. Oberklassen I.	" " " Oll.
Wendt, Grundriß der Satzlehre	" " " Ull.—VI, 3—6.
Kluge, Abriß, der Litteraturgeschichte	" " " Ol, Ull.
Orthographisches Wörterverzeichnis	" " " Ol — VI, 1 — 6.

Lateinisch:

Glendt-Seyffert, Grammatik	" " " Ol—IV.
Seyffert-Fries, Elementargrammatik	" " " V, VI.
Haacke, Aufgaben zum Übers. für Oll und Ull	" " " Oll, Ull.
Busch-Fries, Übungsbuch	" " " Oll—VI.

Griechisch:

Curtius-Hartel, Grammatik	" " " Ol—Ull.
Hensell, Übungsbuch	" " " Oll, Ull.
Hensell, Verbalverzeichnis	" " " Oll—Oll.

Französisch:

Baumgarten, Elementargrammatik	" " " Ull—IV.
Blöz, Elementarbuch	" " " 5—6.

Plöy-Kares Schulgrammatik	wird gebraucht in	1—4.
Gruner, Chrestomathie, 1	" "	3—4.
Englisch:		
Tendering, kurzgef. Lehrbuch	" "	Ul.
Deutschlein, Lehrgang	" "	1—4.
Lüdeking, Lesebuch	" "	2.
Hebräisch:		
Gesenius-Kausch, Grammatik	" "	Ol, Ul.
Kausch, Übungsbuch	" "	Ol, Ul.
Geschichte:		
Andrä, Grundriß der Geschichte	" "	OIII—IV.
Herbst, Hilfsbuch	" "	Ol—Ull.
Soldan, Deutsche Heldensage	" "	B. 1.
Stacke, Erzählungen aus der griechischen Geschichte	" "	5—6
Stacke, Erzählungen aus der römischen Geschichte	" "	4.
D. Müller, Leitsaden zur Geschichte des deutschen Volkes	" "	1—3.
Geographie:		
Maßat, Erdfunde	" "	Ol—IV, 4—6.
Daniel-Kirchhoff, Leitsaden	" "	2—3.
Debes-Kirchhoff-Kropatschek, Schulatlas f. d. Oberklassen	" "	Ol—Ull, 1—3.
Debes, Schulatlas für die mittleren Stufen	" "	Ull—VI, 4—6.
Mathematik:		
Bardey, Aufgabensammlung für Gymnasien	" "	Ol—Ull.
Bardey, Arithmetische Aufgaben für Realschulen	" "	1—3.
August, Logarithmentafel	" "	Ol—Oll. 1—2.
Spieker, Lehrbuch der ebenen Geometrie	" "	Oll—FV, 2—5.
Spieker, Lehrbuch der Trigonometrie	" "	Oll.
Schmehl, Rechenbuch 1. Teil	" "	V, 5—6, B. 1.
Schmehl, Rechenbuch 2. Teil	" "	IV, 4.
Naturwissenschaften:		
Bail, Leitsaden für den Unterricht in der Naturgeschichte	" "	OIII—VI, 3—6, B. 1.
Reiß, Elemente der Physik	" "	Ol—Oll.
Wach, Grundriß der Physik	" "	Ull, Oll.
Sumpf, Schulphysik	" "	1—3.
Arendt, Leitsaden der Chemie	" "	Ull.
Arendt, Grundzüge der Chemie	" "	1—2.
Gesang:		
Sering, Chorbuch für höhere Lehranstalten	" "	Ol—Ull, 1—3.
Göcker, Liederbuch	" "	IV—VI, 4—6.

B. Die Lehrer.

(Ostern 1894.)

1. Ordentliche Lehrer und Verwalter von Lehrerstellen.

- | | |
|--|--|
| 1. Dr. Bernhard Mangold, Direktor, Gymnasium. | 14. Heinrich Habermehl, Gymnasiumsstraße 16. |
| 2. Professor Dr. Rudolf Marx, Siegfriedstr. 23. | 15. Wilhelm Sammet, Gymnasiumsstr. 15. |
| 3. Professor Friedrich Solban, Weiningerstr. 15. | 16. Christian Göckel, Gymnasiumsstraße 18. |
| 4. Professor Dr. Theodor Maurer, Steinstr. 10. | 17. Ludwig Dautel, Löwenstraße 1. |
| 5. Professor Dr. Jakob Röver, Gymnasiumsstr. 28. | 18. Dr. Hermann Briegleb, Humboldtstraße 13. |
| 6. Professor Dr. August Weckerling, Wollstr. 28. | 19. Dr. Hermann Schäfer, Schillerstraße 7. |
| 7. Dr. Karl Ries, Römerstraße 14. | 20. Dr. Jakob Keil, Seidenbänderstraße 4. |
| 8. Professor Dr. Franz Staudinger, Steinstr. 17. | 21. Dr. Otto Seip, Schillerstraße 1. |
| 9. Hermann Rahn, Siegfriedstraße 19. | 22. Dr. August Scheuermann, Siegfriedstr. 13 ^{5/10} . |
| 10. Dr. Friedrich Becker, Goethestraße 13. | 23. Max Hecker, Obermarkt 15. |
| 11. Heinrich Veith, Mainzer-Straße 25. | 24. Assessor Dr. Gustav Siebert, Steinstr. 43. |
| 12. Dr. Ludwig Heilmann, Gymnasiumsstraße 24. | 25. Assessor Heinrich Diehl, Moltke-Anlage 47. |
| 13. Ludwig Knöpfel, Gymnasiumsstraße 30. | 26. Ernst Hensing, Löwenstraße 1. |

2. Lehrer der Vorschule.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 27. Philipp Schüler, Nenzstraße 7. | 29. Wilhelm Pohl, Humboldtstraße 13. |
| 28. Heinrich Schmahl, Luginsland 10. | 30. Franz Martin Vogt, Schillerstraße 9. |

3. Außerordentliche Lehrer.

- | | |
|---|---|
| 31. Kaplan Johann Baptist May, Lehrer der
kath. Rel., Gymnasiumsstraße 19. | 32. Rabbiner Dr. Alexander Stein, Lehrer der
isr. Rel., Moltke-Anlage 6. |
|---|---|

4. Volontär: Assessor Berthold Weidig, Gaustraße 35.

Rechner: Friedrich Guyot, Gemeinde-Einnehmer, Alzeherstr. 25.

Amtszimmer: Stadthaus, Hagenstr. 15.

Schuldiener: Adam Ruppel, Bedell. Philipp Kreider, Schuldiener- und Heizergehilfe.

im Schuljahre 1893/94.

1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6a	6b	7. 1	7. 2	7. 3	7. 4	7. 5	7. 6	7. 7	7. 8	7. 9	7. 10	7. 11	7. 12	7. 13	7. 14	7. 15	7. 16	7. 17	7. 18	7. 19	7. 20	7. 21	7. 22	7. 23	7. 24	7. 25	7. 26	7. 27	7. 28	7. 29	7. 30	7. 31	7. 32	7. 33	7. 34	7. 35	7. 36	7. 37	7. 38	7. 39	7. 40	7. 41	7. 42	7. 43	7. 44	7. 45	7. 46	7. 47	7. 48	7. 49	7. 50	7. 51	7. 52	7. 53	7. 54	7. 55	7. 56	7. 57	7. 58	7. 59	7. 60	7. 61	7. 62	7. 63	7. 64	7. 65	7. 66	7. 67	7. 68	7. 69	7. 70	7. 71	7. 72	7. 73	7. 74	7. 75	7. 76	7. 77	7. 78	7. 79	7. 80	7. 81	7. 82	7. 83	7. 84	7. 85	7. 86	7. 87	7. 88	7. 89	7. 90	7. 91	7. 92	7. 93	7. 94	7. 95	7. 96	7. 97	7. 98	7. 99	7. 100	7. 101	7. 102	7. 103	7. 104	7. 105	7. 106	7. 107	7. 108	7. 109	7. 110	7. 111	7. 112	7. 113	7. 114	7. 115	7. 116	7. 117	7. 118	7. 119	7. 120	7. 121	7. 122	7. 123	7. 124	7. 125	7. 126	7. 127	7. 128	7. 129	7. 130	7. 131	7. 132	7. 133	7. 134	7. 135	7. 136	7. 137	7. 138	7. 139	7. 140	7. 141	7. 142	7. 143	7. 144	7. 145	7. 146	7. 147	7. 148	7. 149	7. 150	7. 151	7. 152	7. 153	7. 154	7. 155	7. 156	7. 157	7. 158	7. 159	7. 160	7. 161	7. 162	7. 163	7. 164	7. 165	7. 166	7. 167	7. 168	7. 169	7. 170	7. 171	7. 172	7. 173	7. 174	7. 175	7. 176	7. 177	7. 178	7. 179	7. 180	7. 181	7. 182	7. 183	7. 184	7. 185	7. 186	7. 187	7. 188	7. 189	7. 190	7. 191	7. 192	7. 193	7. 194	7. 195	7. 196	7. 197	7. 198	7. 199	7. 200	7. 201	7. 202	7. 203	7. 204	7. 205	7. 206	7. 207	7. 208	7. 209	7. 210	7. 211	7. 212	7. 213	7. 214	7. 215	7. 216	7. 217	7. 218	7. 219	7. 220	7. 221	7. 222	7. 223	7. 224	7. 225	7. 226	7. 227	7. 228	7. 229	7. 230	7. 231	7. 232	7. 233	7. 234	7. 235	7. 236	7. 237	7. 238	7. 239	7. 240	7. 241	7. 242	7. 243	7. 244	7. 245	7. 246	7. 247	7. 248	7. 249	7. 250	7. 251	7. 252	7. 253	7. 254	7. 255	7. 256	7. 257	7. 258	7. 259	7. 260	7. 261	7. 262	7. 263	7. 264	7. 265	7. 266	7. 267	7. 268	7. 269	7. 270	7. 271	7. 272	7. 273	7. 274	7. 275	7. 276	7. 277	7. 278	7. 279	7. 280	7. 281	7. 282	7. 283	7. 284	7. 285	7. 286	7. 287	7. 288	7. 289	7. 290	7. 291	7. 292	7. 293	7. 294	7. 295	7. 296	7. 297	7. 298	7. 299	7. 300	7. 301	7. 302	7. 303	7. 304	7. 305	7. 306	7. 307	7. 308	7. 309	7. 310	7. 311	7. 312	7. 313	7. 314	7. 315	7. 316	7. 317	7. 318	7. 319	7. 320	7. 321	7. 322	7. 323	7. 324	7. 325	7. 326	7. 327	7. 328	7. 329	7. 330	7. 331	7. 332	7. 333	7. 334	7. 335	7. 336	7. 337	7. 338	7. 339	7. 340	7. 341	7. 342	7. 343	7. 344	7. 345	7. 346	7. 347	7. 348	7. 349	7. 350	7. 351	7. 352	7. 353	7. 354	7. 355	7. 356	7. 357	7. 358	7. 359	7. 360	7. 361	7. 362	7. 363	7. 364	7. 365	7. 366	7. 367	7. 368	7. 369	7. 370	7. 371	7. 372	7. 373	7. 374	7. 375	7. 376	7. 377	7. 378	7. 379	7. 380	7. 381	7. 382	7. 383	7. 384	7. 385	7. 386	7. 387	7. 388	7. 389	7. 390	7. 391	7. 392	7. 393	7. 394	7. 395	7. 396	7. 397	7. 398	7. 399	7. 400	7. 401	7. 402	7. 403	7. 404	7. 405	7. 406	7. 407	7. 408	7. 409	7. 410	7. 411	7. 412	7. 413	7. 414	7. 415	7. 416	7. 417	7. 418	7. 419	7. 420	7. 421	7. 422	7. 423	7. 424	7. 425	7. 426	7. 427	7. 428	7. 429	7. 430	7. 431	7. 432	7. 433	7. 434	7. 435	7. 436	7. 437	7. 438	7. 439	7. 440	7. 441	7. 442	7. 443	7. 444	7. 445	7. 446	7. 447	7. 448	7. 449	7. 450	7. 451	7. 452	7. 453	7. 454	7. 455	7. 456	7. 457	7. 458	7. 459	7. 460	7. 461	7. 462	7. 463	7. 464	7. 465	7. 466	7. 467	7. 468	7. 469	7. 470	7. 471	7. 472	7. 473	7. 474	7. 475	7. 476	7. 477	7. 478	7. 479	7. 480	7. 481	7. 482	7. 483	7. 484	7. 485	7. 486	7. 487	7. 488	7. 489	7. 490	7. 491	7. 492	7. 493	7. 494	7. 495	7. 496	7. 497	7. 498	7. 499	7. 500	7. 501	7. 502	7. 503	7. 504	7. 505	7. 506	7. 507	7. 508	7. 509	7. 510	7. 511	7. 512	7. 513	7. 514	7. 515	7. 516	7. 517	7. 518	7. 519	7. 520	7. 521	7. 522	7. 523	7. 524	7. 525	7. 526	7. 527	7. 528	7. 529	7. 530	7. 531	7. 532	7. 533	7. 534	7. 535	7. 536	7. 537	7. 538	7. 539	7. 540	7. 541	7. 542	7. 543	7. 544	7. 545	7. 546	7. 547	7. 548	7. 549	7. 550	7. 551	7. 552	7. 553	7. 554	7. 555	7. 556	7. 557	7. 558	7. 559	7. 560	7. 561	7. 562	7. 563	7. 564	7. 565	7. 566	7. 567	7. 568	7. 569	7. 570	7. 571	7. 572	7. 573	7. 574	7. 575	7. 576	7. 577	7. 578	7. 579	7. 580	7. 581	7. 582	7. 583	7. 584	7. 585	7. 586	7. 587	7. 588	7. 589	7. 590	7. 591	7. 592	7. 593	7. 594	7. 595	7. 596	7. 597	7. 598	7. 599	7. 600	7. 601	7. 602	7. 603	7. 604	7. 605	7. 606	7. 607	7. 608	7. 609	7. 610	7. 611	7. 612	7. 613	7. 614	7. 615	7. 616	7. 617	7. 618	7. 619	7. 620	7. 621	7. 622	7. 623	7. 624	7. 625	7. 626	7. 627	7. 628	7. 629	7. 630	7. 631	7. 632	7. 633	7. 634	7. 635	7. 636	7. 637	7. 638	7. 639	7. 640	7. 641	7. 642	7. 643	7. 644	7. 645	7. 646	7. 647	7. 648	7. 649	7. 650	7. 651	7. 652	7. 653	7. 654	7. 655	7. 656	7. 657	7. 658	7. 659	7. 660	7. 661	7. 662	7. 663	7. 664	7. 665	7. 666	7. 667	7. 668	7. 669	7. 670	7. 671	7. 672	7. 673	7. 674	7. 675	7. 676	7. 677	7. 678	7. 679	7. 680	7. 681	7. 682	7. 683	7. 684	7. 685	7. 686	7. 687	7. 688	7. 689	7. 690	7. 691	7. 692	7. 693	7. 694	7. 695	7. 696	7. 697	7. 698	7. 699	7. 700	7. 701	7. 702	7. 703	7. 704	7. 705	7. 706	7. 707	7. 708	7. 709	7. 710	7. 711	7. 712	7. 713	7. 714	7. 715	7. 716	7. 717	7. 718	7. 719	7. 720	7. 721	7. 722	7. 723	7. 724	7. 725	7. 726	7. 727	7. 728	7. 729	7. 730	7. 731	7. 732	7. 733	7. 734	7. 735	7. 736	7. 737	7. 738	7. 739	7. 740	7. 741	7. 742	7. 743	7. 744	7. 745	7. 746	7. 747	7. 748	7. 749	7. 750	7. 751	7. 752	7. 753	7. 754	7. 755	7. 756	7. 757	7. 758	7. 759	7. 760	7. 761	7. 762	7. 763	7. 764	7. 765	7. 766	7. 767	7. 768	7. 769	7. 770	7. 771	7. 772	7. 773	7. 774	7. 775	7. 776	7. 777	7. 778	7. 779	7. 780	7. 781	7. 782	7. 783	7. 784	7. 785	7. 786	7. 787	7. 788	7. 789	7. 790	7. 791	7. 792	7. 793	7. 794	7. 795	7. 796	7. 797	7. 798	7. 799	7. 800	7. 801	7. 802	7. 803	7. 804	7. 805	7. 806	7. 807	7. 808	7. 809	7. 810	7. 811	7. 812	7. 813	7. 814	7. 815	7. 816	7. 817	7. 818	7. 819	7. 820	7. 821	7. 822	7. 823	7. 824	7. 825	7. 826	7. 827	7. 828	7. 829	7. 830	7. 831	7. 832	7. 833	7. 834	7. 835	7. 836	7. 837	7. 838	7. 839	7. 840	7. 841	7. 842	7. 843	7. 844	7. 845	7. 846	7. 847	7. 848	7. 849	7. 850	7. 851	7. 852	7. 853	7. 854	7. 855	7. 856	7. 857	7. 858	7. 859	7. 860	7. 861	7. 862	7. 863	7. 864	7. 865	7. 866	7. 867	7. 868	7. 869	7. 870	7. 871	7. 872	7. 873	7. 874	7. 875	7. 876	7. 877	7. 878	7. 879	7. 880	7. 881	7. 882	7. 883	7. 884	7. 885	7. 886	7. 887	7. 888	7. 889	7. 890	7. 891	7. 892	7. 893	7. 894	7. 895	7. 896	7. 897	7. 898	7. 899	7. 900	7. 901	7. 902	7. 903	7. 904	7. 905	7. 906	7. 907	7. 908	7. 909	7. 910	7. 911	7. 912	7. 913	7. 914	7. 915	7. 916	7. 917	7. 918	7. 919	7. 920	7. 921	7. 922	7. 923	7. 924	7. 925	7. 926	7. 927	7. 928	7. 929	7. 930	7. 931	7. 932	7. 933	7. 934	7. 935	7. 936	7. 937	7. 938	7. 939	7. 940	7. 941	7. 942	7. 943	7. 944	7. 945	7. 946	7. 947	7. 948	7. 949	7. 950	7. 951	7. 952	7. 953	7. 954	7. 955	7. 956	7. 957	7. 958	7. 959	7. 960	7. 961	7. 962	7. 963	7. 964	7. 965	7. 966	7. 967	7. 968	7. 969	7. 970	7. 971	7. 972	7. 973	7. 974	7. 975	7. 976	7. 977	7. 978	7. 979	7. 980	7. 981	7. 982	7. 983	7. 984	7. 985	7. 986	7. 987	7. 988	7. 989	7. 990	7. 991	7. 992	7. 993	7. 994	7. 995	7. 996	7. 997	7. 998	7. 999	7. 1000	7. 1001	7. 1002	7. 1003	7. 1004	7. 1005	7. 1006	7. 1007	7. 1008	7. 1009	7. 1010	7. 1011	7. 1012	7. 1013	7. 1014	7. 1015	7. 1016	7. 1017	7. 1018	7. 1019	7. 1020	7. 1021	7. 1022	7. 1023	7. 1024	7. 1025	7. 1026	7. 1027	7. 1028	7. 1029	7. 1030	7. 1031	7. 1032	7. 1033	7. 1034	7. 1035	7. 1036	7. 1037	7. 1038	7. 1039	7. 1040	7. 1041	7. 1042	7. 1043	7. 1044	7. 1045	7. 1046	7. 1047	7. 1048	7. 1049	7. 1050	7. 1051	7. 1052	7. 1053	7. 1054	7. 1055	7. 1056	7. 1057	7. 1058	7. 1059	7. 1060	7. 1061	7. 1062	7. 1063	7. 1064	7. 1065	7. 1066	7. 1067	7. 1068	7. 1069	7. 1070	7. 1071	7. 1072	7. 1073	7. 1074	7. 1075	7. 1076	7. 1077	7. 1078	7. 1079	7. 1080	7. 1081	7. 1082	7. 1083	7. 1084	7. 1085	7. 1086	7. 1087	7. 1088	7. 1089	7. 1090	7. 1091	7. 1092	7. 1093	7. 1094	7. 1095	7. 1096	7. 1097	7. 1098	7. 1099	7. 1100	7. 1101	7. 1102	7. 1103	7. 1104	7. 1105	7. 1106	7. 1107	7. 1108	7. 1109	7. 1110	7. 1111	7. 1112	7. 1113	7. 1114	7. 1115	7. 1116	7. 1117	7. 1118	7
---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---

C. Schüler.

1. Übersicht über die Schülerzahl im Schuljahre 1893—94.

	Bestand am Anfang des Schuljahres	Während des Schul- jahres eingetreten	Gesamtzahl	Heimat				Konfession					Während des Schul- jahres ausgetreten	Bestand am Schluß des Schuljahres
				Aus Worms	Aus anderen heftischen Orten	Aus anderen deutsh. Staaten	Aus nicht deut- schen Staaten	Evangelisch	Römisch-Kath.	Deutsh-Kath.	And. christl. R.	Juden		
Gymnasium OI.	25	—	25	16	8	—	1	14	6	—	—	5	2	23
UI.	20	—	20	10	9	1	—	9	6	—	1	4	—	20
OII.	31	—	31	14	12	5	—	22	7	—	—	2	5	26
UIII.	24	2	26	16	7	3	—	14	5	1	—	6	5	21
OIII.	32	2	34	20	12	2	—	22	5	—	—	7	1	33
UIII.	22	1	23	10	12	1	—	15	6	—	1	1	—	23
IV.	39	—	39	24	12	3	—	26	10	—	1	2	3	36
V.	27	—	27	17	7	2	1	16	5	—	—	6	4	23
VI.	30	1	31	23	6	1	1	20	7	—	—	4	5	26
Zusammen	250	6	256	150	85	18	3	158	57	1	3	37	25	231
Realschule 1.	41	—	41	26	13	2	—	23	5	—	3	10	3	38
2.	33	—	33	22	11	—	—	21	4	—	—	8	3	30
3a.	25	—	25	13	12	—	—	16	2	—	—	7	2	23
3b.	28	—	28	14	13	1	—	12	9	—	1	6	3	25
4a.	23	—	23	10	11	2	—	16	4	—	—	3	—	23
4b.	26	—	26	16	6	4	—	13	4	—	—	9	3	23
5a.	31	—	31	27	4	—	—	19	7	—	2	3	1	30
5b.	27	—	27	14	12	1	—	13	4	—	1	9	—	27
6a.	30	3	33	25	8	—	—	18	7	1	1	6	2	31
6b.	30	3	33	20	12	1	—	22	6	—	1	4	3	30
Zusammen	294	6	300	187	102	11	—	173	52	1	9	65	20	280
Gesamtzahl der Gymn. u. Realschüler	544	12	556	337	187	29	3	331	109	2	12	102	45	511
Vorschule 1.	27	5	32	22	9	1	—	22	4	—	1	5	—	32
2.	39	3	42	37	3	1	1	26	8	—	—	8	1	41
3.	38	5	43	43	—	—	—	29	5	—	—	9	—	43
4.	40	—	40	37	2	—	1	26	7	—	1	6	2	38
Zusammen	144	13	157	139	14	2	2	103	24	—	2	28	3	154
Gesamtzahl aller Schüler	688	25	713	476	201	31	5	434	133	2	14	130	48	665

II. Verzeichnis der Schüler.

1. Gymnasium.

Die mit * bezeichneten Schüler sind im Laufe des Schuljahres ausgetreten.

Ober-Prima.

* Clemens, Karl
David, Moritz
Edelbauer, Johannes
Goldschmidt, Clemens
Guthmann, Julius
Hoffmann, Friedrich
Hottes, Julius
Kehr, Ernst
Kehler, Otto
* Kröll, Alfred
Maier, Hermann
May, Max
Meißner, Georg
Salzer, Ernst
Schäfer, Georg
Schiffer, Georg
Schlöffer, Heinrich
Schmidt, Wilhelm
Schmidlein, Adolf
Schneider, Gustav
Schüler, Otto
Seibert, Adolf
Siegler, Karl
Sinzheimer, Hugo
Zwilling, Heinrich.

Unter-Prima.

Augustin, Fritz
Augustin, Karl
Blum, Berthold
Blumers, Kurt
Callmann, Friedrich
Edelbauer, Jakob
Gaus, Ludwig
Grenz, Karl
Guyot, Karl
von Heyl, Erwin
Kehr, Friedrich
Krämer, Emil
Lutz, Ferdinand
Minrath, Jakob
Möllinger, Alfred
Münzberger, Maximilian
Staudinger, Wilhelm
Walter, Wilhelm
Winkler, Philipp
Wolf, Emil.

Ober-Secunda.

Adami, Friedrich
Armbrucht, Walter
Bredheimer, Heinrich
Como, Franz
Curke, Heinrich
Engel, Christian
Feidert, Friedrich
Gödel, Georg

Göhle, Franz
Haumann, Waldemar
Henrici, Otto
Hill, Gustav
Hillenbrand, Franz
Hipp, Peter
Hoffmann, Karl
* Horn, Karl
Kromayer, Karl
* Kuhn, Adolf
* Leburg, Julius
Levy, Karl
* Löffler, Mathias
Merzle, Karl
Mündler, Max
* Schick, Heinrich
Schlick, Karl
Schmahl, Georg
Schnell, Philipp
Thon, Jakob
Waldner, August
Zentner, Karl
Zilles, Heinrich.

Unter-Secunda.

Aguntius, Adolf
* Blin, Georg
Blumers, Eugen
Borheimer, Johannes
Chrenpreis, Ludwig
Emrich, Johannes
Fink, Friedrich
Goldschmidt, Ernst
Guggenheim, Max
Gunttrum, Otto
Gusdorf, Siegfried
Herz, Otto
* Illert, Wilhelm
* Kehr, Max
Kornbörfer, Georg
Kranzbühler, Max
* Pipp, Karl
* Pöb, Leo
Pütteringhaus, Max
Rary, Hermann
Merzle, Wolfgang
Pistor, Otto
Roth, Heinrich
Schäfer, Emil
Siegler, Georg
Theis, Heinrich.

Ober-Tertia.

Baas, Karl
Bierack, Jakob
Bleker, Jakob
Como, Jakob
Danz, Paul

Gernsheim, Eugen
Gernsheim, Karl
* Glaser, Wilhelm
Groß, Georg
Hofmann, Wilhelm
Issel, Karl
Kastell, Wilhelm
König, Georg
Lang, Friedrich
Langenbach, Alfred
Leburg, Karl
Löß, Max
Mattes, Hugo
May, Otto
Müller, Berthold
Orb, Otto
Ostern, Adolf
Probst, Otto
Rahn, Wilhelm
Reich, Alexander
Rodenhausen, Hermann
Rupp, Philipp
Salzer, Wilhelm
Schneider, Otto
Schwarz, Ferdinand
Seltzer, Eduard
Sendenberg, Karl
Wallbott, Theodor
Zwilling, Wilhelm.

Unter-Tertia.

Bardong, Johann Georg
Benz, Friedrich Wilhelm
Berberich, Karl
Breth, Jakob
Ermarth, Friedrich
Guttandin, Ludwig
Hofmann, Otto
Httmann, Theodor
Kiffel, Adam
Kühling, Karl
Lenhart, Wilhelm
Mehlmann, Johann
Michel, Christian
Möllinger, Richard
Müller, Wilhelm
Nies, August
Paff, Alexander
Niesl, Karl
Schilling, Theodor
Staudinger, Hermann
Stein, Nathan
Uhrig, Karl
Wagner, Wilhelm.

Quarta.

Ackernecht, Heinrich
Becker, Friedrich

Becker, Paul
Berg, Friedrich
Binder, Friedrich
Bingel, Otto
Blankenhorn, Hermann
Braunwarth, Karl
Derheimer, Hugo
Friedrich, Franz
* Götz, Eduard
Hein, Karl
Hofmann, Emil
Hunter, Rocco
Illert, Johann
Kirchberg, Hermann
Kornbörfer, Hans
Löß, Jakob
Looff, Ernst
Möllinger, Ulrich
Obenauer, Karl
* Postweiler, Karl
Reinhart, Georg
Rücker, Wilhelm
Sander, Otto
Schiffer, Johann
Schmahl, Ludwig
Schmitt, Philipp
* Schmitt, Reinhard
Schumacher, Konrad
Spielmann, Heinrich
Spomagel, Friedrich
Strub, August
Schwörer, Wilhelm
Walter, Georg
Wendel, Max
Winkel, Johann
Zahmann, Jakob
Zorn, Johann.

Quinta.

Adam, Ludwig
Blin, Franz
* Bodemann, Arnold
David, Jakob
Fink, Franz
Happel, Julius
Herte, Philipp
Hiemenz, Wilhelm
Hoffmann, Hermann
Hunter, Sherwood
Köhl, Friedrich
Krug, Ernst
Langenbach, Hans
Langenbach, Paul
Lehmann, Eugen
Löß, Adam
Löß, Ernst
Looff, Paul
Mangold, Karl

*Matthes, Theodor
Müller, Emil
von Müller, Wilhelm
Opfern, Hermann
*Reuter, Franz
*Theobald, Jakob
Worret, Ernst
Bemisch, Eduard.
Herta.
Becher, Joseph

*Bender, Ernst
Benfinger, Friedrich
Blas, Johann
Eberstadt, Eduard
Fuß, Adam
*Gölzenleuchter, Eduard
Greiner, Wilhelm
Hein, Julius
*Heinz, Jakob
von Heyl, Max

Siemens, Hans
Hirsch, Philipp
Hochgesand, Julius
Hofmann, Ludwig
Holl, Friedrich
Kahl, Wilhelm
Kühler, Gustav
Lohr, Adam
Lucas, Rudolf
Meister, Franz

Müller, Eduard
Muth, Joseph
Nau, August
Nahn, Ludwig
Nodrian, Friedrich
Strauß, Martin
*Wagner, Philipp
*Waldner, Heinrich
Walter, Erich
Wederling, Georg.

2. Realschule.

Erste Realklasse.

Bauernfeind, Ludwig
Berli, Eugen
Böhr, Berthold
Breidenbent, Friedrich
Brüdmann, Gottfried
Dieffenbach, Karl
Dreiser, Rudolf
Felbermayer, Eduard
Fischer, Valentin
Goldschmidt, Julius
Grün, Wilhelm
Gümbel, Joseph
Hirsch, Otto
Höhn, Wilhelm
Holl, Daniel
Janson, Christian
Kärcher, Johannes
Kriem, Georg
Kröhler, Friedrich
Kröhler, Jakob
Krug, Christian
Lisch, Otto
*Mähler, Max
Mannheimer, Eugen
*Messinger, Otto
Müller, Johann
Nebuth, Wilhelm
Neuhäuser, Albert
Reichleiser, Karl
Ruh, Joseph
Schauf, Adolf
Schmitt, Karl
Schneider, Georg
Schneider, Wilhelm
Spieß, Simon
Stauffer, Emil
Stein, Albert
Sutheimer, Otto
Volkering, August
Werger, Philipp
Wolff, Hermann.

Zweite Realklasse.

Adam, Karl
Arntnecht, Philipp
Beder, Georg
Bittel, Hermann
Blantenhorn, Richard
*Brauch, Friedrich

David, Simon
Derheimer, Adolf
Göhle, Johann
Grünevald, Friedrich
Hestand, Theodor
Kimpling, Karl
Klein, Berthold
Kröhler, Philipp
Lipp, Ludwig
Lucht, Georg
Mannheimer, Richard
Maier, Julius
*Mayer, Sigmund
May, Otto
Menger, Leonhard
Dertge, Wilhelm
Orth, Jakob
Reißer, Karl
Rade, Jakob
Schäfer, Philipp
Schmitt, Friedrich
Schneider, Eugen
Schneider, Heinrich
*Schwebel, Friedrich
Weis, Max
Weßheimer, Hermann
Zint, Georg.

Realklasse 3a.

Bedenbach, Heinrich
Diller, Gustav
Eßelborn, Wilhelm
Finkenauer, Arthur
Göh, August
Guggenheim, Karl
Haiger, Wilhelm
*Hehl, Paul
Keller, Siegfried
Kooß, Andreas
Küstner, Wilhelm
*Leopold, Joseph
Maier, Ludwig
Mayer, Ludwig
Mayer, Sigmund
Mohaupt, Richard
Mundorf, Ernst
Pfaffmann, Wilhelm
Räder, Fritz
Scherer, Georg
Schiffer, Jakob

Schilly, Hermann
Sondheimer, Albert
Stauf, Karl
Uhrig, Ernst.

Realklasse 3b.

Adermann, Jakob
Bamberger, Gustav
Berlinger, Georg
Berli, Otto
Braunwarth, Anton
Conrad, Karl
David, August
Diller, Ernst
Eber, Georg
*Ehrenpreis, August
Felbermayer, Heinrich
Hoffmann, Johann
Kriem, Jakob
Kohl, Franz
Konrad, Wilhelm
Lacher, Karl
*Maier, Otto
Mann, Max
Mannheimer, Wilhelm
Wöbus, Heinrich
Ostermayer, Adam
Schmitt, Georg
Schuch, Friedrich
Schäfer, Philipp
*Stahl, Moritz
Stumpf, Rudolf
Wendel, Lorenz
Weil, Karl.

Realklasse 4a.

Bayer, Karl
Bogert, Johann
Bott, Jakob
Dürkes, Karl
Eßelbach, Theodor
Fränkel, Ludwig
Geiger, Franz
Hirsch, Theodor
Hochgesand, Gustav
Jttel, August
Kaiser, Ludwig
Kraft, Ludwig
Levis, Leopold
Richard, Karl

Müller, Ludwig
Pfaff, Wilhelm
Rupp, Ernst
Schäfer, Wilhelm
Sondheimer, Adolf
Uhrig, August
Wegel, Simon
Wolff, Cornelius
Wolff, Friedrich.

Realklasse 4b.

Beder, Heinrich
*Beder, Rudolf
*Benfinger, Sigmund
Clemens, Christian
Derheimer, Philipp
Dreiser, Georg
Enzinger, Albert
Eichenlohr, Friedrich
Gell, Wilhelm
Gartmeier, Philipp
Hirsch, Julius
Hochschild, Moritz
Kraft, Fritz
Kröhler, Rudolf
Mannheimer, Rudolf
Mayer, Ludwig
Müller, Albert
Müßig, Rudolf
Ostermayer, Georg
*Pflüger, Wilhelm
Reichleiser, Max
Roth, Joseph
Schad, Karl
Schneider, Franz
Schud, Johann
Sinsheimer, Berthold.

Realklasse 5a.

Adermann, Johann
*Beder, Julius
Bender, Hugo
Boos, Joseph
Breth, Georg
Büch, Karl
Bruchhäuser, Karl
Blodt, Otto
Dettweiler, Jakob
Diehl, Karl
Edart, Jakob

Engel, Heinrich
Faber, Ludwig
Kiefer, Ernst
Körner, Gustav
Lauth, Wilhelm
Meyer, Hermann
Mann, Alfred
Obenauer, Jakob
Pfaffmann, Ferdinand
Prior, Heinrich
Rettig, Jakob
Schmitt, August
Schneider, Richard
Schneider, Heinrich
Schreiber, Franz
Schwerdt, Jakob
Theobald, Johann
Trebits, Hugo
Weber, Jakob
Zahn, Ludwig.

Realklasse 5b.

Buchinger, Theodor
Engel, Otto
Flohn, Hermann
Fuhrmann, Robert
Gusdorf, Leopold
Guttandin, Richard
Händiges, Emil
Hirsch, Leopold

Hochschild, Heinrich
Hoffmann, Johann
Huff, Gustav
Joseph, Max
Jost, Friedrich
Klein, Ludwig
Kriem, Ernst
Konrad, Jakob
Leopold, Joseph
Möhaupt, Paul
Reichmann, Otto
Schäfer, Wilhelm
Schmitt, Karl
Schnell, Wilhelm
Sieber, Jakob
Spieß, Karl
Vetter, Otto
Wagenheimer, Arthur
Wertz, Philipp.

Realklasse 6a.

Bamberger, Ludwig
Bender, Julius
Benz, Heinrich
Berg, Ludwig
David, Bernhard
Dieffenbach, Ernst
Diehl, Albert
Duborg, Adolf
Duckgeißel, Otto

Fitting, Otto
Flohn, Friedrich
Frank, Victor
Gebhardt, Karl
Grab, Heinrich
Hirsch, Friedrich
Kaiser, Peter
Kirchberg, Gustav
Kröhler, Eugen
Kröhler, Robert
Merkel, Paul
Mint, Kaspar
Probst, Karl
Reuter, Franz
Riedel, Karl
Rind, Philipp
*Schilling, Otto
Seib, Ludwig
Stauffer, Albert
*Stein, Ernst
Stein, Julius
Steinmüller, Karl
Tribus, Karl
Weißbach, Friedrich.

Realklasse 6b.

Benz, Fritz
Brückbauer, Winanth
Deder, Eugen
Delaporte, Karl

Dietrich, Heinrich
Gurich, Peter
Hiz, Heinrich
Körner, Rudolf
Ked, Heinrich
Gibfried, Joseph
*Gropp, Heinrich
Hechler, Georg
Hirsch, Siegfried
Hut, Richard
*Klamann, Albert
*Kriem, Arthur
Leopold, Siegfried
Lippert, Rudolf
Mall, Friedrich
Melas, Ludwig
Müller, Richard
Niermayer, Hans
Oswald, Georg
Petri, August
Rosenheimer, Adolf
Schmitt, Emil
Schneider, Anton
Straub, Ferdinand
Theobald, Jakob
Weber, Friedrich
Weidel, Tobias
Weyrich, Heinrich
Wolff, Richard.

3. Vorschule.

Erste Vorklasse.

Bender, Ernst
Bender, Karl
Conrad, Hermann
Dehoben, Wilhelm
Düring, Franz
Eller, Franz
Gmsheimer, Ludwig
Gurich, Jakob
Frank, Hans
Gölzenleuchter, Eduard
Gregori, Wilhelm
Heinz, Jakob
Hirsch, Salomon
Hoffmann, Otto
Hufnagel, Ernst
Hunter, William
Jennwein, Valentin
Jacobi, Jakob
Käge, Eugen
Klein, Wilhelm
Kühn, Georg
Lob, Kurt
Mann, Hugo
Möhaupt, Kurt
Möser, Karl
Schäfer, Friedrich
Schredelseder, Friedrich
Schwerdt, Friedrich

Sulzbacher, Johann
Schönberg, Michael
Waldner, Heinrich
Weber, Adam.

Zweite Vorklasse.

Ahl, Jakob
Bamberger, Siegfried
Beck, Johannes
Beder, Karl
Blume, Hans
Brüßlein, Rudolf
Claf, Paul
Dieffenbach, Johann
Diehl, Anton
Einiebel, Ernst
Elbert, Jakob
Fiz, Wilhelm
Frey, Gustav
Goldmann, Gustav
Hedel, Philipp
Hepter, Rudolf
Herte, Jakob
Herbert, William
Hiemenz, Karl
Hoffmann, Karl
Holl, Rudolf
Hunter, Stringer
Jekel, Hugo

Joseph, Hugo
Köhl, Eugen
Körle, Franz
Küchler, Otto
Lamm, Ludwig
Lippert, Georg
Lob, Eugen
Mangold, Adolf
Schäfer, Otto
Schwabe, Aribert
Schneider, Hans
Selig, Walter
*Sinsheimer, William
Valdenberg, Hans
Vaut, Johann
Veith, Hermann
Walter, Georg
Weber, Melchior
Wolff, Adolf.

Dritte Vorklasse.

Ank, Ludwig
Baas, Wilhelm
Bals, Ludwig
Becher, Karl
Bittel, Erich
Blankenborn, Eduard
Blum, Eduard
Boller, Alois.

Braunwarth, Franz
David, Robert
Deder, Friedrich
Engel, Jakob
Gusdorf, Sigmund
Hamm, Karl
Herf, Albert
Hef, Rudolf
Hofmann, Philipp
Hoch, Alfred
Joseph, Paul
Köhl, Otto
Kröhler, Alfred
Kunkel, Wilhelm
Lamm, Julius
Lob, Paul
Pott, Otto
Lucas, Valentin
Mannheimer, Albert
Muth, Jakob
Pfaff, Friedrich
Rauscholtz, Hermann
Reppel, Eduard
Schindel, Philipp
Schneider, Hans
Schott, Eduard
Schwabe, Richard
Schwarz, Rudolf
Simandl, Ferdinand

Tobler, Ludwig
Trümmer, Georg
Weber, Adam
Werger, Wilhelm
Wolff, Heinrich
Zahn, Georg.

Vierte Vorklasse.

Anton, Karl
Berg, Paul
Berthges, August
Bingel, Hermann
Bitter, Joseph

Conrad, Jakob
Diller, Karl
Elbert, Friedrich
Frankenbach, Walter
Gauch, Wilhelm
Guggenheim, Wilhelm
Herbert, Albert
Jung, Hermann
Kaufmann, Eugen
Klingel, Gustav
Knöpfel, Friedrich
Korn, Karl

Körle, Friedrich
Kuhn, Karl
Leichtweiß, Friedrich
Lorenz, Hugo
Marr, Hermann
Meyer, Siegfried
Neuschäfer, Georg
*Beschel, Jakob
Rade, Heinrich
Reinhardt, August
Sartorius, Karl
Schramm, Nikolaus

Schwalb, Heinrich
Stahl, Paul
Stephan, Rudi
*Sinsheimer, Alfons
Sulzbacher, Ludwig
Tent, Rudolf
Weiler, Heinrich
Weinberg, Alfred
Wolff, Robert
Wöllner, Vincenz
Wachenheimer, Albrecht.

D. Zur Geschichte der Schule.

Der Unterricht begann Dienstag den 11. April 1893, nachdem tags zuvor Aufnahmeprüfungen stattgefunden hatten; das Schuljahr wird mit den am 9. und 10. März abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen abschließen. Infolge der Einführung der mitteleuropäischen Zeit setzten wir den Anfang unseres Unterrichts auf 8 $\frac{1}{2}$ Uhr und müssen leider das ganze Jahr hindurch an diesem späten Anfange festhalten, da unsere auswärtigen Schüler, insbesondere die mit dem Mainzer Zug kommenden (es fuhren im laufenden Schuljahre täglich 61 Schüler mit diesem Zug), nicht früher zur Stelle sein können. Da sich aus der Verteilung des Unterrichts auf die Zeiten von 8 $\frac{1}{2}$ — 12 $\frac{1}{2}$ und von 2 $\frac{1}{2}$ — 4 $\frac{1}{2}$ große Unbequemlichkeiten für die Angehörigen unserer Schüler ergaben, erbaten und erhielten wir im Interesse der Wormser Familien seitens der vorgesetzten Behörde die Ermächtigung, unsern Unterricht unter geeigneter Verkürzung von zwei Pausen auf die Zeit von 8 $\frac{1}{2}$ — 12 und von 2 — 4 zu beschränken. Diese Einrichtung trat am 19. Oktober 1893 in Kraft.

Mit Beginn des Schuljahres trat Herr Kaplan May als katholischer Religionslehrer an die Stelle des Herrn Kaplan F e c h e r, der nur ein halbes Jahr an unserer Anstalt gewirkt hatte. Herr Habermehl erkrankte in den Osterferien und wurde während des ganzen Sommerhalbjahres durch Herrn Lehramtsaccessisten Franz Bock vertreten. Im Laufe des Sommers wurden die Herren H e c k e r¹⁾ und Dr. Seip²⁾ definitiv angestellt.

Im Anfang des Wintersemesters entriß uns ein unaufgeklärter Unglücksfall einen hochgeschätzten Lehrer, Herrn Jakob Reuter, der seit dem 22. Oktober 1868 an unserer Anstalt tren und erfolgreich gewirkt hatte. Am 13. Oktober 1893 erwiesen ihm alle Lehrer und Schüler der Anstalt die letzte Ehre. Der Direktor gab im Namen der Lehrer und Schüler den Gefühlen tiefen Schmerzes am offenen Grabe Ausdruck. Derselbe widmete im Namen des Lehrerkollegiums dem Heimgegangenen folgenden Nachruf in den Blättern: „Ein erschütternder Schicksalsschlag hat unsern lieben Kollegen Herrn Gymnasiallehrer Jakob Reuter, nach 25jähriger segensreicher Thätigkeit an unserer Anstalt, plötzlich in der Fülle der Manneskraft aus unsrer Mitte hinweggerissen. Wir betrauern

¹⁾ Max Hecker, geboren 1864 zu Mainz, besuchte von 1883—1887 die Akademie der bildenden Künste in München; 1884 wurde ihm die Ehrenmedaille dieser Akademie verliehen; sein Studium wurde 1886 durch einen halbjährigen Aufenthalt in Leyden unterbrochen. Seit Ostern 1888 war er als provisorischer Lehrer an unserer Anstalt thätig und wurde durch Dekret vom 22. April 1893 definitiv angestellt.

²⁾ Dr. Otto Seip, geboren 1862 in Ruppertsburg bei Laubach, studierte 1881—1886 klassische Philologie, Geschichte und Deutsch und genügte dem Herbst 1886 bis Herbst 1887 seiner Militärpflicht. Darauf machte er seinen Access an der Realschule und dem Progymnasium in Alzey, war vom Herbst 1888 bis Herbst 1889 provisorisch am Ludwig-Georgs-Gymnasium in Darmstadt und seitdem an dem Gymnasium und der Realschule in Worms thätig, wo er durch Allerhöchstes Dekret vom 22. Juli 1893 definitiv angestellt wurde.

in dem Entschlafenen einen Mann von festem treuem Sinn, einen Freund, der seine kollegialen Pflichten stets gerne und freundlich erfüllte, einen tüchtigen Lehrer, der seine Schüler mit Ernst und Milde sicher zum Ziele zu führen verstand. Sein Gedächtnis bleibt Kollegen und Schülern ins Herz geschrieben."

Mit der Verwaltung der durch diesen Tod erledigten Lehrerstelle wurde Herr Lehramtsaccessist H e n s i n g beauftragt, während Herr Lehramtsassessor Weidig uns, gleichfalls im Anfang des Wintersemesters, als Volontär zugewiesen wurde. — Am 11. November 1893 wurde von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog den Herren Dr. R o v e r, Dr. W e c k e r l i n g und Dr. S t a u d i n g e r der Charakter als Professor verliehen.

Das Sedanfest wurde in herkömmlicher Weise gefeiert; der Direktor hielt die Ansprache am brennenden Holzstoß. Bei unserer Großherzogfeier am 25. November 1893 hielt Herr Dr. S e i p, bei der Kaiserfeier am 27. Januar 1894 Herr M a h n die Festrede.

Die Herren Geheimer Staatsrat Dr. Knorr von Rosenroth und Geheimer Oberschulrat Soldan wohnten am 15. Juli, letzterer auch am 9. November 1893, dem Unterricht in mehreren Klassen bei.

An Geschenken erhielt die Anstalt von der Gr. Bürgermeisterei Worms die Denkschrift über die Hafen- und Uferbauten; von Herrn Direktor Dr. Windhaus 2 Exemplare seiner Festschrift: Geschichte der Lateinschule zu Friedberg; von Herrn Freiherrn Seyl zu Herrnsheim den 3. Band des Urkundenbuches der Stadt Worms, herausg. von Voos; von Herrn L. A. Enzinger eine Anzahl photographischer Aufnahmen aus Nordamerika; von Herrn Professor Dr. R o v e r ein Heft der Rheinischen Blätter von Diesterweg, enthaltend einen Aufsatz des Gebers über Friederike von Sessenheim; von Herrn Kranzbühler die Wormser Zeitung; von mehreren Buchhändlern Bücher ihres Verlags; von mehreren Schülern Beiträge zu unserer Lehrmittelsammlung. Wir sagen den gütigen Gebern verbindlichsten Dank.

Am 12. August 1893 wurden nach einer außerordentlichen, unter dem Vorstehe des Unterzeichneten abgehaltenen Reiseprüfung die 2 Oberprimaner Karl Clemens (Medizin) und Alfred Kröll (Finanzwissenschaft), beide aus Worms, mit dem Reisezeugnis entlassen. Die am 13. und 14. Februar 1894 unter dem Vorstehe des Herrn Geheimen Oberschulrats Soldan abgehaltene Reiseprüfung bestanden sämtliche 22 Examinanden: Moritz David aus Gimbbsheim (israel. Theologie); Johannes Edelbauer (kath. Theologie), Clemens Goldschmidt (Rechte), Julius Guthmann (Mathematik), Friedrich Hoffmann (Rechte), Ernst Kehr (prot. Theologie), Otto Kessler (Maschinenbau), alle sechs aus Worms; Hermann Mahr aus Framersheim (Postfach); Max May aus Worms (Rechte); Georg Mezger aus Weinsheim (kath. Theologie); Ernst Salzer aus Worms (Rechte); Georg Schäcker aus Oppenheim (Medizin); Georg Schiffer aus Pleddersheim (Medizin); Heinrich Schlösser (prot. Theologie) und Wilhelm Schmidt (Militär), beide aus Worms; Adolf Schmidlein aus Mexiko (Medizin); Gustav Schneider aus Oppenheim (Medizin); Otto Schüler aus Worms (Rechte); Adolf Seubert aus Alzey (Rechte); Karl Siegler (Medizin), Hugo Sinzheimer (Medizin), Heinrich Zwilling (Finanzwissenschaft), alle drei aus Worms.

Aus der Realschule wurden mit dem Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Dienst folgende 23 Schüler entlassen: 1) Ostern 1893: Karl Armknecht und Otto van Baerle aus Worms, Heinrich und Friedrich Baumgärtner aus Wachenheim, Heinrich Curschmann aus Worms, Wilhelm Dürkes aus Rhein-Dürkheim, Julius Eberhard und Jakob Flohn aus Worms, Wilhelm Glaeser aus Nordheim, Jakob Hedderich aus Worms, Philipp Heldmann aus Guntersblum, Johannes Hirsch aus Westhofen, Hugo Kiefer aus Worms, Georg Lösch aus Wald-Ilversheim, Konrad Raquet, Hugo Sinsheimer, Joseph Stahl, und Jakob Stauffer aus Worms,

Martin Steffan aus Lampertheim, Karl von Wiltberg aus Worms; 2) Herbst 1893: Gottfried Brückmann aus Bürstadt, Max Mahler aus Herrnsheim, Otto Messinger aus Worms.

E. Öffentliche Prüfungen.

Freitag den 9. und Samstag den 10. März d. J. finden öffentliche Prüfungen statt, zu denen hiermit ergebenst eingeladen wird. Es werden geprüft werden:

Freitag:	Sexta	9—9 $\frac{1}{2}$	in Lateinisch	von Herrn Dr. Seip,
	Quinta	9 $\frac{1}{2}$ —10	„ Rechnen	„ „ Hensing,
	Quarta	10—10 $\frac{1}{2}$	„ Geschichte	„ „ Sammet,
	R.-Kl. 6a	10 $\frac{1}{2}$ —11	„ Französisch	„ „ Dr. Schäfer,
	„ 5a	11—11 $\frac{1}{2}$	„ Mathematik	„ „ Dr. Keil,
	„ 4a	11 $\frac{1}{2}$ —12	„ Englisch	„ „ Prof. Dr. Staudinger,
	Quinta	2—2 $\frac{1}{2}$	„ Turnen	„ „ Dr. Briegleb,
	R.-Kl. 3a u. 3b	2 $\frac{1}{2}$ —3	„ „	„ „ Dantel,
	Erste R.-Kl.	3—3 $\frac{1}{2}$	„ „	„ „ Knöpfel,
	Obersecunda	3 $\frac{1}{2}$ —4	„ „	„ „ Göckel,
	Unterprima	4—4 $\frac{1}{2}$	„ „	„ „ Göckel.
Samstag:	4. Vorschulklasse	9—9 $\frac{1}{2}$	in Rechnen	von Herrn Pohl,
	3. „	9 $\frac{1}{2}$ —10	„ Deutsch	„ „ Schmahl,
	2. „	10—10 $\frac{1}{2}$	„ Heimatkunde	„ „ Schäfer,
	1. „	10 $\frac{1}{2}$ —11	„ Rechnen	„ „ Vogt.

F. Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Aufnahme in unsere Anstalt nimmt der Unterzeichnete Donnerstag, Freitag und Samstag den 29., 30. und 31. März von 9—12 Uhr in seinem Amtszimmer entgegen, und zwar bittet er, um den Anmeldenden längeres Warten zu ersparen, Schüler mit den Anfangsbuchstaben A—H am Donnerstag, solche mit J—N am Freitag und solche mit O—Z am Samstag vorzustellen. Es ist dabei ein Geburtschein, in dem der Rufname unterstrichen sein muß, ein Impfschein und, wenn der Schüler von einer anderen Schule kommt, ein Abgangszeugnis derselben (nicht ein einfaches Quartal- oder Semesterzeugnis) vorzulegen. Diejenigen Knaben, die noch nicht schulpflichtig sind, aber unter Umständen aufgenommen werden dürfen, d. h. diejenigen, welche zwischen dem 1. April und 30. September 1888 geboren sind, haben außer Geburts- und Impfschein noch die Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, daß sie körperlich und geistig ungewöhnlich gut entwickelt sind. — Wir machen darauf aufmerksam, daß in die Sexta und die unterste Realklasse nur solche Schüler aufgenommen werden können, die die lateinische Schrift geläufig schreiben.

Die Aufnahmeprüfungen finden Montag den 2. April, von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an, statt. — Der Unterricht beginnt Dienstag den 3. April, um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Worms, den 23. Februar 1894.

Großherzogliche Direktion des Gymnasiums und der Realschule.

Dr. Mangold.

Martin Steffan aus Lamp
Brückmann aus Birstadt, 2

Freitag den 9. un
denen hiermit ergebenst eing

Freitag: Sexta
Quinta
Quarta
R.-Al. 6a
" 5a
" 4a
Quinta
R.-Al. 3a u. 2
Erste R.-Al.
Oberscunda
Unterprima

Samstag: 4. Vorschul
3. "
2. "
1. "

Anmeldungen z
Freitag und Samstag den 2
gegen, und zwar bittet er, u
Anfangsbuchstaben A — H an
am Samstag vorzustellen. G
muß, ein Impfschein und, we
derselben (nicht ein einfaches
noch nicht schulpflichtig sind,
welche zwischen dem 1. April
Impfschein noch die Bescheinig
gut entwickelt sind. — Wir
klasse nur solche Schüler auf

Die Aufnahmeprüfung
Unterricht beginnt Dienstag d

Worms, den 23. 8

Großherzogliche

: 2) Herbst 1893: Gottfried
ffinger aus Worms.

öffentliche Prüfungen statt, zu

Seip,
nfsing,
mmet,
Schäfer,
Keil,
f. Dr. Staudinger,
Briegleb,
ntel,
ppfel,
fel,
fel.
errn Pohl,
Schmahl,
Schüler,
Vogt.

der Unterzeichnete Donnerstag,
in seinem Amtszimmer ent-
zu ersparen, Schüler mit den
Freitag und solche mit D — Z
er Rufname unterstrichen sein
e kommt, ein Abgangszeugnis
gen. Diejenigen Knaben, die
rden dürfen, d. h. diejenigen,
haben außer Geburts- und
rllich und geistig ungewöhnlich
Sexta und die unterste Real-
che Schrift geläufig schreiben.
8 1/2 Uhr an, statt. — Der

der Realschule.

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
R G B W C Y M K

Johann Friedrich Seidenbender's
Vorschläge
für die
Wiederaufrichtung der Stadt Worms
nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen i. J. 1689.

Eingeleitet und herausgegeben
von
Prof. Dr. August Weferling
Großh. Hess. Gymnasiallehrer.

Beilage zum Programm des Gymnasiums und der Realschule
zu Worms. Ostern 1894.

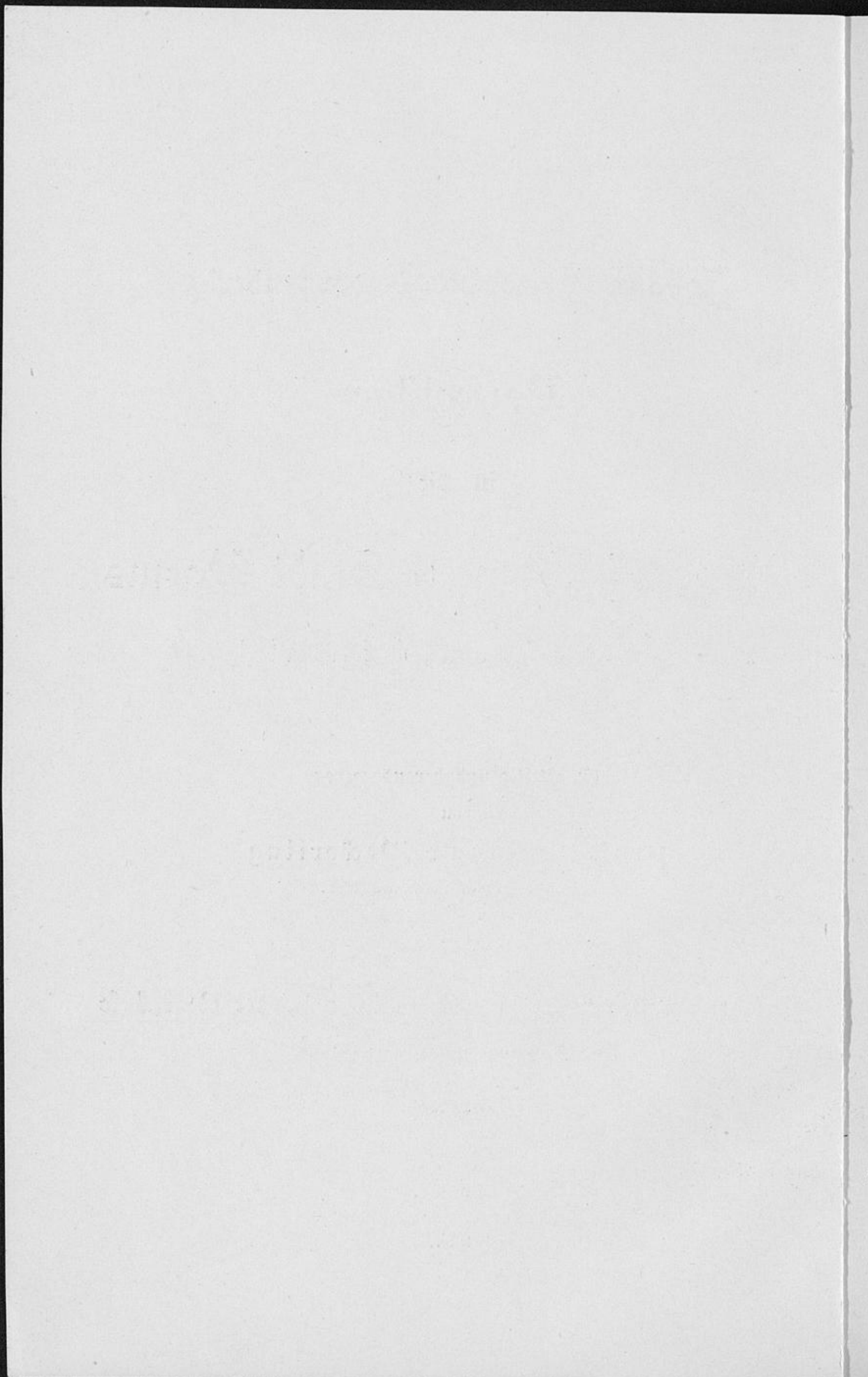


Progr. Nr. 636.

Worms.
Druck von A. K. Boeninger.
1894.

940
9 (1894)

636



Johann Friedrich Seidenbender's

Vorschläge

für die

Wiederaufrichtung der Stadt Worms

nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen i. J. 1689.

Eingeleitet und herausgegeben

von

Prof. Dr. August Weckerling

Großh. Hess. Gymnasiallehrer.

Beilage zum Programm des Gymnasiums und der Realschule
zu Worms. Ostern 1894.



Progr. Nr. 636.

Worms.

Druck von H. R. Boeninger.
1894.



Einleitung.

Die Originalhandschrift der auf den folgenden Blättern mitgeteilten Vorschläge für die Wiederherstellung und Neugestaltung des Gemeinwesens der Stadt Worms nach der Zerstörung im Jahre 1689 befindet sich in Band Nr. 26 des reichsstädtischen Archivs der Stadt Worms. Der Verfasser der Vorschläge ist in der Handschrift selbst nicht genannt, wohl aber ist in der dem hiesigen Gymnasium gehörigen Wormser Chronik, in der ein Auszug aus dem Gutachten mitgeteilt ist, der Stättweiser Johann Friedrich Seidenbender als derselbe bezeichnet. Daß diese Angabe richtig ist, ergibt sich mit voller Sicherheit, wenn man die sehr charakteristischen Schriftzüge und die Ausdrucksweise unserer Schrift, mit der Handschrift und der Ausdrucksweise Seidenbender's in zahlreichen von ihm für den Rat verfaßten und im hiesigen Archiv aufbewahrten Briefconcepten, Gutachten und Denkschriften vergleicht. Eine besonders wichtige Schrift von seiner Hand ist die Darstellung der Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689, die von Prof. W. Duden 1870 in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. 23 nach einer Abschrift herausgegeben worden ist. Die damals nicht auf gefundene Originalhandschrift befindet sich jetzt im hiesigen Archiv in Nr. 21, 32. (Näheres über diese Schrift, sowie über die Schreibweise des Namens ihres Verfassers findet man bei Soldan, Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689 S. 3 u. 4). Bei der hervorragenden Bedeutung, die Johann Friedrich Seidenbender in schwerer, verhängnisvoller Zeit für die Stadt Worms gehabt hat, mögen hier zunächst einige den Akten des hiesigen Archivs entnommene, bisher nicht bekannte Nachrichten über das Leben und die Familie des Mannes Platz finden. Johann Friedrich Seidenbender gehörte einem über 200 Jahre in Worms blühenden Geschlechte an, das 6 Generationen hindurch am städtischen Regiment beteiligt war. Der erste Vertreter der Familie in Worms war der aus Oberkheim (dem heutigen Obrigheim, einem

IV

in der Rheinpfalz dicht an der hessischen Grenze gelegenen Dorfe,) gebürtige Kaufmann (Leinenfrämer) Philipp Seidenbender, der 1540 in den gemeinen Rat gewählt wurde, 1563 in das XIIIIer Kollegium kam und 1570 Schultheiß wurde. Als XIIIIer nahm er als Familienwappen an 2 gekreuzte Fahnen mit einem Stern in dem oberen und einem Kleeblatt in dem unteren Winkel. Das Wappen findet sich abgebildet auf dem jetzt im Paulusmuseum befindlichen Grabdenkmal seines Enkels Hartmann Seidenbender, der 1635 in den XIIIIer Rat kam und von 1638 — 1659 siebenmal Stättmeister war, also das höchste städtische Amt bekleidete. Ebenso ist das Wappen abgebildet bei dem Namen des Johann Julian Seidenbender, eines älteren Bruders des Hartmann, auf der im Jahre 1626 zur Erinnerung an die 1526 erfolgte Einsetzung des XIIIIer Rats geschlagenen Schaumünze mit dem Bilde der Stadt Worms auf der einen Seite und den Wappen und Anfangsbuchstaben der Namen der sämtlichen damaligen XIIIIer auf der anderen Seite. Schon einer der drei Söhne des ersten Seidenbender, der mit dem Vater gleichnamige Philipp Seidenbender, wandte sich dem Studium zu; er ist an dem 14. August 1573 in die Heidelberger Universitätsmatrikel als Studierender eingetragen. (S. Töpke Matrikel d. Univ. Heidelberg). Auch der Urenkel des ersten, der 1623 geborene Johann Friedrich Seidenbender, der Vater des Verfassers unserer Schrift, studierte Jurisprudenz und trat dann später als Licentiat und Advocatus in den Dienst seiner Vaterstadt. Seit 1664 gehörte er dem XIIIIer Rat an und bekleidete 1675 u. 1678 das Amt des Stättmeisters. Er starb 1683. Durch den ältesten seiner drei Söhne, Konrad Hartmann, traf die angesehene Familie ein erschütterndes Unglück, das ohne Zweifel auch für die Lebensauffassung des Bruders, unseres Joh. Friedrich Seidenbender, von tiefgehender, nachhaltiger Wirkung gewesen ist und deshalb hier kurz erwähnt werden mag. Konrad Hartmann Seidenbender wurde nämlich als 17jähriger Gymnasiast von der Manie ergriffen, die Stadt in Brand stecken zu wollen. Im Herbst des Jahres 1664 hat derselbe nicht weniger als 10 Brände kurz hintereinander an verschiedenen Orten veranlaßt, von denen einige bedeutenden Umfang annahmen, so daß, wäre nicht zufällig starker Regen eingetreten, unberechenbares Unglück hätte entstehen können. Lange wurde vergeblich nach dem Brandstifter gefahndet, der Rat setzte einen Preis aus für die Entdeckung desselben und ging auf Verdachtsgründe hin mit großer Härte gegen eine ganze Reihe von Personen

vor. Als man dann endlich durch die Anzeige eines Mitschülers den wahren Urheber der Brände entdeckt und zum Geständnis gebracht hatte, wurde das Urtheil gefällt, daß der Verbrecher eigentlich lebendig verbrannt werden mußte, daß dies aber seiner Jugend wegen dahin gemildert werden solle, daß er mit dem Schwerte enthauptet, und sein Leichnam dann zu Asche verbrannt werden solle. Auf vielseitige Fürbitte hin und mit Rücksicht auf den verdienten Vater wurde dann auch noch die Verbrennung des Leichnams erlassen; der Junge wurde, nachdem ihm auf dem Markte vor der Münze der Stab gebrochen worden war, hinausgeführt an den Rabenstein und hier mit dem Schwerte hingerichtet, sein Leichnam aber auf dem Armsünderplatz begraben. Wie sehr dieses traurige Vorkommnis die ganze Familie ergriffen und ernst gestimmt haben muß, liegt auf der Hand. Die beiden anderen Söhne, Johann Friedrich und Abraham Wolfgang, studierten Jurisprudenz und widmeten sich später dem Dienste ihrer Vaterstadt. Johann Friedrich, mit dem wir es hier allein zu thun haben, war geboren 1650 und wirkte, nachdem er seine Studien absolviert hatte, von 1675 an in Worms als des älteren Rats advocatus und causarum patronus, 1685 wurde er XIIIer, 1689 im Jahre der Zerstörung der Stadt wurde er zum Gerichtsschultheiß gewählt, von den Franzosen aber zurückgewiesen, weil er seinem dem Kaiser geleisteten Eide treu blieb. Als die Stadt zerstört wurde, ging Seidenbender mit den anderen Ratsmitgliedern nach Frankfurt und lebte dort im Exil bis zum Abschluß des Ryswyker Friedens, nach dem der Rat endlich wieder nach Worms zurückkehren konnte. 1699 wurde Seidenbender wieder zum Schultheiß und in den folgenden Jahren noch zweimal zum Stättmeister gewählt. Seit 1708 bekleidete er auch bis zu seinem Tode im Jahre 1712 das hochangesehene Amt eines kaiserlichen Hofpfalzgrafen. Seidenbender war dreimal verheiratet und hatte aus diesen 3 Ehen 8 Kinder. Von seinen beiden Söhnen trat der jüngere als Offizier in englische Dienste und brachte es zur Stellung eines Oberst eines hannövrishen Regiments zu Fuß. Als derselbe 1756 im Alter von 75 Jahren in Worms starb, erlosch mit ihm die Familie. Johann Friedrich Seidenbender war ein gelehrter Mann, voller Thatkraft, Umsicht und Geschäftskunde, vor allem aber von innigster Liebe zu seiner Vaterstadt beseelt und stets auf das Wohl derselben bedacht, weshalb denn noch in unseren Tagen zum ehrenden Andenken an ihn eine Straße in Worms mit seinem Namen benannt worden ist.

Nach diesen Mittheilungen über Seidenbender's und seiner Familie Schicksale kehren wir nun zu der unten mitgetheilten Denkschrift wieder zurück. Seidenbender verfaßte dieselbe in Frankfurt (f. S. 5. u. S. 32) in der letzten Zeit seines dortigen Aufenthaltes, als der Friede endlich in naher Aussicht stand; er erwähnt in derselben Vorkommnisse aus dem Jahre 1696 (S. 69) und 1697 (S. 64), beidemale allerdings in auf dem Rande stehenden Anmerkungen, der eigentliche erste Entwurf wird wohl schon etwas früher geschrieben sein (vergl. S. 2 u. S. 32).

Die Schrift ist ein interessantes und sehr charakteristisches Zeugnis nicht nur für die strenge, ernste Gesinnung des Verfassers, sondern auch für die gleiche Gesinnung der übrigen Väter der Stadt und der Bürgerschaft, die der Führung Seidenbenders folgten. Das schreckliche Unglück, das 1689 über die Stadt hereingebrochen war und so lange Zeit, 8 volle Jahre, ange dauert hatte, hatte die Herzen des Volkes gewaltig erschüttert und wieder zu Gott hingewendet. In den verschiedenen Schilderungen der Zerstörung, die uns erhalten sind, tritt uns gleichmäßig die Auffassung entgegen, daß das Unglück eine Strafe sei für den leichten Sinn der vorhergegangenen Zeit, daß es deshalb vor allem nötig sei, Buße zu thun und eifrigst Gott zu verehren, damit er der Stadt wieder gewogen werde und sie vor weiterem Unglück in Gnaden bewahre. Wie sehr Seidenbender mit dieser Auffassung übereinstimmte, spricht er gleich am Anfang und an vielen anderen Stellen seiner Schrift aus. Er kann sich gar nicht genug thun in der Forderung der verschiedensten Buß- und Bettage (S. 10 u. ff.) und der strengsten Sonntagsheiligung (S. 5 u. ff.) Die Art, wie heute von so vielen der Sonntag gefeiert wird mit Ausflügen, Wirtshausbesuch und anderen Belustigungen, würde ihm als ein ganz unverantwortlicher Frevel gegen Gottes Gebot erscheinen. Er möchte diejenigen, die ohne zwingenden Grund den Gottesdienst versäumen, am liebsten durch empfindliche Strafe in die Kirche nötigen (S. 10.) Ohne echte religiöse Grundlage dünkt ihm eben ein dauerhafter Neubau des Gemeinwesens unmöglich. Sorgfältige und richtige Gestaltung des Gottesdienstes und die richtige Erziehung der Jugend erscheint ihm daher als das Allerwichtigste, vor dem alle anderen Rücksichten zurücktreten müßten. Sich mit den Lehren der Religion vertraut zu machen, sei die erste und vornehmste Pflicht eines jeden. Jeder rechtschaffene Christ, fordert er deshalb S. 14, solle alle Tage in der rechten Reichsmatrikel, der Bibel, studieren, die er seit 1669 alle Jahre einmal vollkommen durchlese,

oder wenigstens in dem kleinen Begriff derselben, dem Katechismus. Er ist ein strenger Anhänger des unverfälschten Luthertums, der unveränderten Augsburgerischen Confession, die bis dahin die allein herrschende Richtung in der Stadt gewesen und unbedingt auch bleiben müsse. Darum fordert er die größtmöglichste Vorsicht bei der Wahl der Pfarrer und sinnt auf Mittel, die Prediger möglichst fest an die symbolischen Bücher durch einen Eid zu binden. Die Indifferenten, die Leisetreter, die es mit niemand verderben wollen, sind ihm daher in der Seele verhaßt. (S. 21 u. S. 67.) Auf der Kanzel, sagt er, muß man nicht pausieren, sondern das Maul aufthun, und denen, die pausieren wollen, mit dem Stab „Wehe“ den Takt selbst geben. Doch fordert er überall wie von den Laien, so auch von den Predigern neben der Reinheit der Lehre vor allem auch ein reines Leben. Bei einem Prediger, sagt er S. 18, sollen und müssen drei Dinge predigen: 1. das Herz, 2. der Mund und 3. das Leben. Das Leben muß beweisen, was der Mund spricht, und der Mund muß sprechen, was das Herz fühlt, sonst ist er wie eine klingende Schelle, die ein lebloses Getöse von sich gibt. In demselben Sinne spricht er sich in betreff der Erziehung der Jugend in dem sehr lesenswerten Abschnitt über die Schulen aus (S. 28 u. ff.) Interessant ist, daß Seidenbender trotz aller Armut und allen Elends, in dem die Stadt und er sich befinden, nicht vergißt, im Anschluß an die Darlegung seiner Gedanken über die Schulen, die Möglichkeit zu erörtern, eine öffentliche Bibliothek zu begründen.

Gleich am Anfange seiner Arbeit gibt Seidenbender die 3 Hauptteile derselben mit den Worten an, die wieder aufzurichtende Republik müsse auf 3 Hauptsäulen begründet werden: 1. den Gottesdienst, 2. gute Polizei und 3. vernünftiges Haushalten. Nachdem er deshalb S. 1—29 von dem Gottesdienst gehandelt, geht er Seite 30 zum zweiten Abschnitt über und legt auf S. 30—S. 41 unter den Ueberschriften: „das Regiment betreffend“ „Schuldenlast“ und „die Judenschaft“ seine hierher gehörigen Ansichten und Forderungen dar, worauf er auf S. 41 mit der Einleitung zum Abschnitt der „Stadt-Bauhof“ zum dritten Teile übergeht. In dem zweiten Teile zeigt sich Seidenbender als ein einsichtiger Politiker, der wohl erkannt hatte, woran das Wormser Gemeinwesen vor allem krankte, nämlich an dem für die kleine Stadt viel zu großen und zu kostspieligen Regierungsapparat. Nach seiner Meinung wäre es das Beste, (S. 33) zwei gewissenhafte tüchtige Leute mit angemessener

VIII

Befoldung an die Spitze zu stellen; jedenfalls könne nicht daran gedacht werden, den ganzen Magistrat sowohl des XIIIer, als des jüngeren Rats und Gerichts, in voriger Zahl wiederherzustellen, da ja sonst, fügt er spottend hinzu (S. 32), bei so verringerter Bürgerschaft fast nichts als Ratspersonen dasein würden. Leider ist diesen Vorschlägen Seidenbenders nicht Folge geleistet worden. Der Magistrat wurde ganz in der vorigen Weise wiederhergestellt und damit der Hauptgrund gelegt für die außerordentliche Stagnation aller Verhältnisse, die sich uns bei der Betrachtung der Geschichte unserer Stadt im vorigen Jahrhundert so sehr bemerklich macht. Zur Entschuldigung muß allerdings hinzugefügt werden, was ja auch Seidenbender andeutet, daß eine Veränderung ihre ganz besondere Schwierigkeit gehabt hätte, weil nach den bestehenden Verträgen bei der Wahl des Regiments der Bischof mitzureden hatte, eine Veränderung also ohne dessen Zustimmung nicht möglich gewesen, diese aber jedenfalls nur sehr schwer zu erlangen gewesen wäre. Hatte die bischöfliche Partei doch bereits 1694, als die Stadt noch in der Asche lag, durch eine in Mainz im Druck erschienene Schrift (s. S. 64 oben) gezeigt, welche Absichten sie der bedrängten Stadt gegenüber hegte. Der Titel dieser Schrift lautete: *Potestas ac iurisdictio episcopi principis Wormatiensis in civitatem Wormatiensem*. Mainz 1694. Gegen diese Schrift ließ der Magistrat durch den Juristen Johann Christoph Christ und den Stadtschreiber L. Plappert eine Gegenschrift verfassen, die unter dem Titel *Apologia der Stadt Wormbs Contra Bistum Worms* 1695 gleichfalls im Drucke erschien.

Besseren Erfolg hatte Seidenbender mit einem anderen Vorschlage, der nicht minder zeigt, daß er ein einsichtiger, mit der Wirklichkeit stets rechnender Mann war, der, so sehr er auch ein überzeugter Lutheraner war, sich dadurch doch den Blick nicht trüben ließ für das, was für das Gedeihen der Stadt wirklich vorteilhaft war. Nachdem er nämlich die außerordentlichen Schwierigkeiten dargelegt, die sich von allen Seiten dem Wiederaufkommen der Stadt entgegenstellten, fährt er S. 66 fort, man müsse das Wiederaufkommen der Stadt in ihr selbst suchen dadurch, daß man sie volkreich zu machen suche, was sein rechtes Centrum in Aufrichtung der Commerzien, Fabriken und Manufacturen habe. Dies sei aber, so sehr man sich auch von religiösem Standpunkte aus dagegen sträuben möge, nur dadurch zu erreichen, daß man die in dem Religions- und westfälischen Friedensschluß etablierten Religionen (die Reformierten)

IX

in der Stadt und Bürgerschaft dulde. Nach eingehender Erwägung der Sache nach den verschiedensten Seiten hin rät er, den Reformierten Aufnahme in die Stadt und Begründung einer eigenen Gemeinde mit einer eignen Kirche und Schule zu gewähren, dieselben jedoch für alle Zeiten von dem Regimente fern zu halten. Diesem Räte Seidenbenders folgte der Magistrat und trat sogleich nach seiner Rückkehr mit Reformierten in Unterhandlungen, infolge deren schon 1699 am 13. Juni das auch im Druck ausgegangene Concordat des Rats mit der reformierten Gemeinde aufgerichtet worden ist. Unter dem Schutze der Könige von Preußen bildete sich hierauf in Worms eine nicht unbedeutende reformierte Gemeinde, die sich 1740 eine eigene Kirche, die Friedrichskirche, baute. Die lutherische Gemeinde hatte sich schon in den Jahren 1709 — 1725 eine neue, große Kirche, die Dreifaltigkeitskirche, erbaut und war auch hierbei in bezug auf die Wahl des Platzes und der Gestalt der Kirche dem Rathe Seidenbenders gefolgt.

Bei der Duldsamkeit, die Seidenbender im Interesse seiner Vaterstadt den Reformierten gegenüber anrät, muß sein engherziger, fanatischer Haß gegen die Juden um so mehr auffallen, der in eigentümlichem Gegensatz zu seiner sonstigen Frömmigkeit steht. Von der durch das Christentum gebotenen Liebe gegen den Nächsten merkt man hier nichts. Er stand mit diesen Anschauungen leider nicht allein, sie waren im ganzen 17. Jahrhundert in Worms die herrschenden gewesen. Der schon vorhandene Haß gegen die Juden, man denke z. B. nur an die 1613 versuchte Austreibung derselben, war durch das Verhalten derselben während der französischen Occupation noch gesteigert worden. Daß die Juden bei der ihnen zu Teil gewordenen Mißhandlung keine besondere Liebe zur Stadt hegen konnten und eben durch die Mißhandlungen, zum Teile wenigstens, bewogen worden waren, sich auf die Seite der Franzosen zu schlagen, von denen sie Erleichterung hofften, läßt Seidenbender nicht gelten. Er möchte sie am liebsten ganz aus der Stadt vertreiben (S. 9 u. S. 35), und dahin zielt auch der von ihm S. 34 erwähnte Rat eines hier nicht genannten Freundes der Stadt. (Nach einer Notiz in der Gymnasialchronik war es der von Seidenbender wiederholt angeführte württembergische Geheimrat von Rühl aus Stuttgart, ein geborener Wormser, dessen Tochter mit Seidenbenders Bruder verheiratet war). Weil er sich aber selbst sagen muß, daß eine völlige Austreibung nicht möglich sein werde, rät er zur denkbar größten Beschränkung und Bedrückung der Juden, denn er sieht in ihnen nur die Feinde Christi und seiner Vaterstadt,

denen gegenüber er keine Maßregel für zu hart und für unzulässig hält. So sehr auch die übrigen Mitglieder der Wormser Regierung diesen Anschauungen Seidenbenders zustimmten und sie zu verwirklichen suchten, so konnten sie doch nicht umhin, in der Folge mancherlei Ermäßigungen, namentlich in Bezug auf entwürdigende Behandlung, eintreten zu lassen. Heute haben diese Vorschläge Seidenbenders glücklicher Weise nur noch kulturhistorische Bedeutung, enthalten aber in dieser Hinsicht des Belehrenden viel für Christen sowohl wie für Juden.

Den Schluß dieser Einleitung mögen einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der Originalhandschrift bilden und über die Art und Weise, wie dieselbe auf den folgenden Blättern wiedergegeben ist.

Die Handschrift besteht aus 152 von Seidenbenders Hand am unteren Rande gezählten Bogenseiten. Diese Seitenzählung ist im Folgenden durch in eckigen Klammern stehende Ziffern mitgeteilt. Zwischen Seite 18 u. 19 hat Seidenbender später noch ein nicht gezähltes Blatt eingeschoben mit einer eine Viertelseite füllenden Empfehlung besonderer Passionspredigten. Von einer Wiedergabe dieser Bemerkungen ist unten abgesehen worden. Ferner ist zwischen S. 30 u. S. 31 ein Blatt eingefügt mit der Abschrift eines Ratschlusses gegen die Juden vom 19. Januar 1706, auch diese ist als zur eigentlichen Schrift nicht gehörig unten nicht wiedergegeben. Endlich sind zwischen S. 106 u. S. 107 zwei Blätter mit den unten S. 54 mitgetheilten Bemerkungen über Handwerksmißbräuche eingeschoben. Zählt man diese eingeschobenen Blätter mit, so besteht die Handschrift aus 160 beschriebenen Seiten und noch drei nicht beschriebenen Blättern. Seidenbender hat zunächst bei dem Entwurf der Arbeit immer nur die rechte Hälfte der Seiten beschrieben; auf dem leer gebliebenen Raume hat er dann nachträglich noch mancherlei Bemerkungen hinzugefügt, von denen ein Teil wirkliche Erweiterungen des Textes enthält, während in einer großen Anzahl anderer nur Parallelstellen und Belege aus meist jetzt kaum noch gekannten theologischen und juristischen Schriftstellern enthalten sind. Da der hier zur Verfügung stehende Raum einige Beschränkung notwendig machte, sind die Bemerkungen der letzteren Art meist weggelassen, die der ersteren Art in runden Klammern in den Text eingefügt worden. Auch sind in dem ersten Abschnitte einige gar zu breit ausgeführte Stellen der Raumersparnis wegen etwas gekürzt worden, was an den betreffenden Stellen jedesmal bemerkt ist. Der Abschnitt über das Consistorium endlich ist nur im Auszug mitgeteilt, da er vielfach nur Früheres

wiederholt und in der Folgezeit nicht von praktischer Bedeutung geworden ist. Bei der Wiedergabe des Textes schien es praktisch, die großen Anfangsbuchstaben nur bei Eigennamen und am Anfange der Sätze anzuwenden. Seidenbender verfährt in der Anwendung derselben außerordentlich willkürlich, oft ist es auch bei seinen Buchstabenformen kaum zu entscheiden, ob er einen großen oder kleinen Buchstaben angewandt hat; u und v sind stets unterschieden worden, was bei Seidenbender nicht der Fall ist; endlich ist regelmäßig „und“ geschrieben worden, während Seidenbender zwischen und, undt, unndt, wechselt. Im übrigen ist genau die Orthographie des Originals wiedergegeben worden, auch bei den Wörtern, bei denen Seidenbender neben einer gewöhnlich angewandten Form z. B. „daß“ gelegentlich auch einmal die andere „das“ schreibt, so z. B. S. 13, Z. 6 „das ist daß Vatterunser“; ebenso stehen nebeneinander „alß“ und „als“, „waß“ und „was“ und zahlreiche andere Wörter in doppelter Schreibweise. Nicht im Original stehende Zusätze sind stets in eckige Klammern eingeschlossen worden. Bei auffallenden, aber in der Handschrift deutlich zu lesenden Schreibweisen und Ausdrücken ist [sic!] hinzugesetzt, z. B. S. 72, Z. 8, wo deutlich ronzeau in der Handschrift steht statt roseau. S. 48 in dem Abschnitt Mühlen ist zu lesen: Eicherbachhaus und die Anmerkung zu streichen. Das Eicherbachhaus ist das jetzt von Herrn Bäcker Vicroth bewohnte Haus neben der früher hier vorhandenen Eichbrücke, da wo der früher offen fließende Bach die Römerstraße durchschneidet, oberhalb der Mühle des Paulusstiftes.

Herr Jesu, gieb du raht und that,
daß diese arbeit wohl gerath! Amen.

Nachdem durch die allgeregchteste strafen des langgenug=lang-muthig
gewesenen Gottes dahingekommen, daß weltbekanntermaßen durch die
französische mord-flamme die uhralte statt Wormbs, sambt deren gottes-
kirchen, schulen, stattraht- und gerichtshausern, gänglich in die asche
geleget, verheeret und zerstöret worden, daß es leyder mit den regiment-
kirchen und hausz-schiff überauß gefährlich stehet! Also ist hochnoth-
wendig, daß jedermann mit unverdrossener hand an das ruder greife,
umb selbiges, wo möglich, von dem vor augen schwebenden undergang
zu erretten, und auß der gefahr mit entreißen zu helfen besleißige.
Und selbiges zwar sonder allen zeitverlust, cum vox corvina sit
manifesta ruina: der raben-gesang bringt undergang. Wir müssen
aber unßere wieder aufrichtende republique auf drey haubt-saulen als:
1) den gottesdinst, 2) gute policey und 3) vernünfftiges haushalten
gründen.

Da dan billigst der anfang von dem haüße gottes und dem darin
wieder anrichtenden gottesdinst und dazu gehörenden schulen gemacht
werden muß, so dan auch der vernünfftigen heyden einer solches
erkennt, und alles andere anstehen zu lassen auf gewisse maase
gerathen: donec templa refeceris aedesque labentes deorum.*)

[2] Wen man das gottes-haüß zum ersten grundstein stellet,
alßdan das übrige sich leicht auch zugesellet,
und diß gottsel'ge werck dem großen gott gefället.

Waß nun den platz an sich selbst betrifft, so finde in der ganzen
statt keinen bequemerem, als denjenigen, wo die schulgärten gewesen,
welcher sich auf daß allerfuglichste dazu anschicken leßet und auch so
zu sagen mitten in der statt gelegen ist.

Und ob man schon die St. Magnikirche, oder auch wohl das so-
genannte Dantzhaus auf dem Obernmark, oder wo das Zeughaus
gestanden, wegen der noch stehenden mauern vor bequemer erachten
wolte: so ist es zwar nicht ohne, auch selbiger eines, biß die andere

*) Horat. Carm. III. 6 V. 2 & 3.

im gebrauchungs=stand, sich zu bedienen, sie würden aber besorglich bald zu enge fallen, weilen durch die gnade gottes man einer volkreichen gemeinde sich getröstet.

Mit denen catholischen eine kirche gemein zu haben, ist nunmehr gar nicht rathsam, sondern auß vielfeltigen ursachen selbige zu verlassen. Nachdemahlen man aber doch daß recht, in der Dominicanerkirche zu predigen, vermög des instrumenti pacis hergebracht und biß auf die zerstörung ruhig besessen; die patres Dominicani auch bürger zu Wormbs seyn, so wäre solches ius sich entweder per expressum vorzubehalten, (so fast daß beste, damit man [3] allezeit einen fuß darinnen habe) oder auf eine annehmbliche weiße abzuhandlen, worinnen aber der statt gerechtsame gar genau in obacht genommen werden müßte.

Und so die Dominikaner=mönche erfahren würden, daß man eine eigene kirche zu bauen festgestellet, werden sie gar wenig vor daß darinnen habende recht zum ablauf geben wollen, sondern die statt (ob es ihnen schon nicht umb daß herg) zum mit=anbau erfordern. Daher mit guter circumspection, zu gelegener zeit, mit ihnen zu correspondiren und einer vertrauten person, deren treue und wohlwollen gegen die republique man versichert, solches amt zu concreditiren ist, welches (ohnmaßgeblich) sobald als möglich, anzufangen, damit durch die verzögerung man seine kalt sinnigkeit, und umb in gemeinschaft zu bleiben, desto besser verdecken könne. In welcher zeit man sehen kan, waß bey ihnen zu bewerkstelligen sein möge; den biß in den, gott gebe, baldigen anbau zu warten, ich gar nicht convenabel finde.

Zu erlangung eines fundi ist nicht nur die collecte aller orthien zu suchen, sondern man müßte nebst dem ordinari klingel= oder almosen=säckel in allen predigten auch kinderlehr u. betstunde noch ein apartes herum gehen lassen, auch alle *) [feiertage] vor den kirchenthüren oder, welches besser und reichlicher außwürfet, durch zween gottliebende personen von hauß zu hauß samlen lassen, dan in die becken gar wenig geleet zu werden pfeget, in die büchße aber so wenig einzuwerffen, schämt sich mancher, und thut par raison d'état et l'honneur mehr als auß liebe zur kirche geben; welches onus dan in denen zünfften umgehen könnte. Und müßte die büchße alsofort geliefert, gezehlet, in ein buch geschrieben, und bey versicherten leuthen in verwahr gegeben werden. Und ob es anfangs schon wenig scheint, machen doch viele tropfen einen regen, und kleine bächlein endlich einen fluß.

*) Im Original eine unverständliche Abkürzung.

In wasß für eine form, länge, breite, höhe, und wasß sonst bau-richtig dazu erfordert [4] wird, die structura einzurichten, wäre mit verständigen baumeistern zu überlegen. Und glaube ich, daß, wen sie in der Form eines amphiteatri [sic] oder figura oblonga angebauet würde, es nicht nur propre, sondern das spatium auch so capabel, daß eine grose menge in selbiger gereumlich sitzen und den prediger vergnüglich sehen und hören könnten. Die Freudenstatter*) im dryangel gebaute kirche, wovon mir ein modell hierbey liegend**) bringen lassen, wird von vielen darumb gelobet, weil sie alle den pfarrer sehen und hören, die manspersonen aber keine weibsbilder et vice versa sehen können. Und zu vermindrung der andacht [dies] nicht wenig contribuiet.

Wen der schulgartenplatz beliebt wird, ist es umb so viel anstendig- und rühmlicher, da wir einerseit die kirche: anderseit das rath-hauß und mitten inne das gymnasium haben. Drum herum aber können der consulenten, pfarherr, schul- und anderer bedintehäuser angebauet, das übrige der statt zugehörige hingegen verkaufet werden; oder mache die fronte auf dem marß gegen die Petersgaße die kirche: und gegen die Hahngaße das rathhaus, wozu sich das Glockische hauß wegen des herrlichen kellers sehr wohl schicket, in der Petersgaßen die pfarr- und schul-, in der Hahngaßen aber der consulenten und canzley-bedinten heußer. Und ist dergleichen hernach in Teutschland nicht zu finden, sonderlich wen man anstatt der 17 zunfttheußer ein einziges bauete, dahin sie alle gehen, und ihre stuben haben können, dan sie alle besser eines als 17 aufrichten können.

[5] Gottes-dinst.

Den gottes-dinst berührend, so ist meines erachtens nöthig, nutz- und heilsamlich, daß [man] an dem ersten sonntag der wieder-versamlung aus einem sich dazu schickenden text dem allmächtig- und gütigen gott ein dancksagungs-fest, daß er die hinderständig gebliebene, nach außgestandenem so grosen ungemach, trübsal, jamer und elend, endlichen wieder in das vatterland, und zu dem wiewohl verheertem ihrigen geführt, celebrire; den darauf erfolgenden Dinstage aber einen buß- fest- und bett-tage anstelle, damit der über unßere sünde gerechtigst erzürnte gott unß künfftig hin vor dergleichen und andern feuers-brünsten oder der statt schädlichem verderben in gnaden bewahren und unßere wieder aufrichtende repu-blique under seine gnaden-flügel nehmen wolle. Welche resp. buß- fest-

*) In Württemberg.

**) Nicht mehr vorhanden.

bett- und danktäge alle jahre auf den pfingst-dinst- und darauf folgenden sonntag zur gedächtnus des unglücks und wieder-erzeigten gnaden zu solennisiren sein sollten.

Sontag.

Gleichwie die heiligen Apostel, umb ihr selbstzeugnus von der auferstehung Christi desto kräftiger abzulegen, eben den auferstehungstage durch eingebung des h. geistes zum [6] ordentlichen gottesdinst anstatt des jüdischen sabbaths gewidmet, alß an welchem sonntage die sonne der gerechtigkeit nicht zwar vor seine person allein, sondern alß der erstgebohrne von den toden seye auferstanden; also versichert unß des herrn Christi auferstehung eines tages, der billig sonntag, oder des herren tag heißet, weiln er ihme alß einem urheber zukommet, auch zu seinem dinst einzig und allein gewidmet sein solle.

An diesem tage müßten zwo predigten gehalten werden, die erstere aus dem gewöhnlichen evangelio, morgens umb 8 uhr, sowohl zu sommer- als winterzeit; die andere nachmittags umb 1 uhr, und zwar auß nachersolgenden erheblichsten ursachen aus dem catechismo. Und dieses alles nach der unbetrügenden lehre Christi, als welche der weeg, die wahrheit und daß leben allein ist. Dan so Christi lehre der weeg allein ist (wie sie dan ist), so gehet der irr, der entweder zu rechten oder zur linken abweicht: Ist sie die wahrheit allein, so muß alles außer derselben betrug und lügen sein: Ist sie das leben allein, so ist der, so ihr nicht nachlebet, vor gottes augen tod. Und ob schon einen jeglichen seine weege rein zu sein düncken, so machet doch allein der herr daß herz gewiß. [7] Muß demnach genaue achtung gegeben werden, daß das wort gottes, wie es in der ungeänderten augspurgischen confession und denen 3 haupt-symbolis erkläret enthalten, rein und unverfälscht, alß wodurch Capernaum biß an den himmel erhoben worden, und einer statt kein größeres ansehen gemacht werden kan, geprediget, und nicht halb asdodisch geredet werden, so nicht besser beobachtet werden kan, alß wen Moyses im policey-wesen und Aaron im gottesdinst gleich-stimmig-gesinnet sind. Wen könig Salomo und der hohepriester Badoß mit einander gottes ehre suchen, so kan demselben zu preiß gar leichtlich ein herrlicher tempel gebauet werden. Und wen der königliche prince Joas mit dem priester Jojada enig, und beide für einen mann stehen, so kan die aufrührriche Athalia wenig nachdrucks haben. Und alsdan steigen alle künste übersich, und blühen in einem lande und statt. Wo aber diese beede den bau der kirchen sich nicht

einen ernst, und den garten Jesu eine freude sein lassen, Uria selbst rauchern und Aaron allein sein will, so würd ein verzehrendes feuer und abgöttisches kalb darauf, wornegst denen underthanen ihre hertzen an die nichtige fürbiß und wollüstige fleischtöpfe oder wohl gar den stinckenden knoblauch aller ungerechtigkeiten bald wieder anwachsen, und sinken alsdann alle zucht und freye künste [8] wieder zu boden. Ich meine, das weh über Capernaum, Chorazin und Bethsaida*) habe uns auch getroffen.

So ist auch bey uns in der statt kein einziges gebeude stehen geblieben, sondern alles von der wütenden flamme biß auf den grund verzehret worden. Und damit es nicht ganz vollends mit uns auß werde, und wir nicht wieder in daß alte laster verfallen, da mancher gemeinet, wen er sich nicht toll und voll schlafen geleet, es wäre nicht sonntag gewesen, so muß man denen von Aaron loßgemachten, abtrünnigen Jsraeliten ihr kälber-fest zu sehern nicht nachahmen, umb sich niederzusetzen, zu essen und zu drincken und zu spielen aufstehen, damit gott nicht abermahln zurufe: „Dankest du also dem herrn deinem gott, du toll und thöricht volck?“ und uns den loht unserer fehertage in daß angesicht, ja uns gar vor seinem angesicht verwerffen müsse.

[9] Weme demnach sein christenthumb ein rechter ernst sein will, würd seinen sabbath und sontags-feyer also halten, daß er des apostolischen spruchs „Ihr esset, oder trinket, oder was ihr thut, so thut es alles zu gottes ehre,“ nicht vergessend sein möge. Dan daß man ein held seye, wein zu sausen und ein frieger in föllerey, ist einem rechtschaffenem christen eine unanständige arth, fest-tage zu halten. Diese sind wohl freuden-tage, aber nicht nach epicurischer weltweise, sondern, soll in denselbigen truncken werden, wen man ja dazu belieben trägt, von den reichen gütern des göttlichen hauses, da wir getränkert werden mit wollust als mit einem strom. Und sollen wir uns alßdan in dem herrn, nicht aber in dem Baccho, oder wein- und bier-gott, freyen. Und wolte gott, daß wir so geneigt gewesen und noch wären, seine ehre in allen dingen zu fördern, als wie er geneigt ist, in allen dingen unser bestes zu suchen! aber leyder! da Christus nur gesucht hat daß unsere und nicht daß seine, da suchen wir daß seine nicht, sondern nur daß unsere, so aber nichts anderst auch als daß verderben mit sich führen können. Allem unseegen diesemnechst vorzukommen, so wären

*) Ev. Matth. c. 11. 21. 23. Dieser Satz ist hier etwas gekürzt.

1. zu sonn- und fest- als andern monathl. oder sonst anstellenden buß- und bett-tagen, so lang die predigt wäret, die thore zuzuhalten, auch nicht eher zu eröffnen, biß die predigt auß seye. Zu welchem ende, wen daß Batterunßer gebettet würde, mit der glocken ein zeichen zu geben, auf daß auch die, so etwa nicht in die kirche kommen mögen, zu hauß ein gleichmäßiges betten können, welcherley zeichen auch nach andern gehaltenen früh- und nachmittags-predigten zu sothanem gebrauch zu geben wäre.

2. Soll man denen würrhen und gasthaltern verbiethen, auf dergleichen sonn- feyer- und betttage biß nach gehaltenem gottes-dinst keine gäste zu setzen; frembde oder durchreißende personen sind hirunter nicht mit begriffen. Und wiewohlen zu wünschen wäre, daß es gänzlich unterwegs gelaßen werden müßte, so ist es doch, wie gedacht, mehr zu wünschen als zu hoffen, wenigens zu erlangen, weiln die angeerbte un- arth sich nicht dergestalt ein- [10] schräncken lassen will, und eine obrigkeit über sothanem gänzlischen verbott wegen der vielen pfaffen, denen wein zu zapfen zu gewissen zeiten vermög der verträge nicht gewehret werden kan, und Dalberger höfe doch nicht zu halten vermögend ist. Dahero vermahnet der unvergleichliche Tacitus, *omittenda potius esse*) praevalida et adulta vitia, quam hoc assequi, ut palam fieret, quibus vitiis impares essemus.* Doch solle alles übermäßige trinken, so in wein- als bier- und andern häußern und die darauß entstehende völlerer, als ein *ἀσωτία* und unordentlich- wild- und wüstes leben, so viel thunlich, vermeiden werden, dahero des sommers über glock 10, des winters aber über 9 uhr (frembde und reisende abermahlen außgenommen) wein- oder bier zu schencken nicht erlaubet sein solte. Und weiln sich manche ruch-lose gemüther den geist gottes doch nicht werden regiren laßen wollen, sondern dem verderben mit verhengtem ziegel zuzurennen, auch mühsame wege ergreifen und auf die dörffer zu gehen und allda zu zechen nicht underlaßen werden, so kan man zwar solches auß allerhand mit einlaufenden umbständen nicht weren; inzwischen hielte doch sonder ziel-sezung davor, daß die wieder in die statt gekommene, wen sie unnütze und lose händel anfangen, quia vinum nihil moderabile suadet, mit recht-sühlender strafe beleget würden. Dergleichen auch denen [11] zu begegnen sein würde, die so ungemeine liebhaber der so genannten pfaffenkeller seind. Dan, weiln vermög der rachtung, worauf magistratus geschworen, der pfaffheit solcher wein-

*) Tac. Annal. III. 53.

ſchand zu denen darinnen beſtimten zweyen zeiten, wie vorgeſagt, nicht gewehret werden kan, alß muß man ein ſolches auch geſchehen laßen, „nam qui vult finem, velit etiam media oportet ad eum ducentia,“ anderſter man leichtlich mit dem zeitlichen herrn biſchof anbinden und doch nichts erhalten würde. Und auf ſolche weiße würde Senatus per obliquum, ſonder ſich deßen mercken zu laßen, ſeinen zweck erreichen können.

3. Daß ziel- und mahl- oder vogel-ſchießen der bürgerſchafft hat zwar ſambt dem dazu erbauenden ſchützen-hauß ſein gutes abſehen; nur iſt von nöthen, daß ein anderer alß der ſonntag dazu gewidmet werde. Dan es ſelten, die leges mögen auch ſo vorſichtig, alß immer geſchehen mag, aufgerichtet werden, ohne üppigkeit abzugehen pfleget. Und ſind die etwa dagegen einwendende gründe, daß es auch in anderen orthen, die gleichfallß gute chriſten ſein wollen, gebräuchlich, von keiner ſolchen erheblichkeit, daß man von dem gebott gottes, welches er in dem dritten beſelch der erſten tafel mit einem ſonderen merckmahl memento „gedencke, daß du den feiertag heiligeſt“ außgedrückt, [12] abgehen ſolte, ſonderlich da deßen außeraugen-ſetzung unß und unſerer poſteritet gar hart eingedrückt worden, daß man billig, alß die recht gebrente kinder, vor dieſem feuer ſich zu ſcheuen, urſach hat. Et transgrediendi consuetudo non ita sui valeat momento, ut rationem vincat aut legem. Man muß nicht fragen, waß zu Rom geſchehe, ſondern waß geſchehen ſolle. Kan man alſo den montag, anſtatt deß dem großen gott geheiligten ſontags dazu anwenden, ſonderlich da dieſer mißbrauch auch eingerißen, daß manche einen guten, potius loquendo ſaulen montag zu machen pflegen, alſo kan auch daß allerbeſte, zu ungelegener zeit angefangen, zu ſchädlichem nachtheil gereichen. Und auf dieſe arth iſt 4. daß ſpazierenreiten oder fahren, zu waßer- und land, und winterszeit die ſchlitten-fahrten zu verbiethen. Will aber einer ja ſeine luſt in dieſer oder der anderen arth büßen, ſo bediene er ſich deß montags oder eines andern in der woche ihm gefälligen wercktages, damit an dem ſtrengen gerichtß-tage wir durch die durch unßer unchriſtliches ſogenantes chriſtenthumb noch mehr verſtockt-gemacht-werdenden juden nicht härter angeklaget und mit ihnen zur hölle verdammet werden dörrften. Und [13] auf ſolche weiße würd auch unßer diſtgeſind und viehe der gebottenen ruhe genießen können.

5. Soll man auch keinem kaufman oder crämer waß zu verkaufen oder zu handeln geſtatten, es ſeye den in dem nothfall, ſo alhier nicht

wohl zu bemerken ist. Außer diesem aber solle es keinem erlaubt sein. Dan kan ein haupvatter oder hauphalter diß oder jenes auf den sonntag kaufen und bezahlen, warumb nicht auch den sonnabend vorher? Solle also die entschuldigende vergeßen- und nachlässigkeit nicht angenommen, sondern beede ubertretter ver- und feuffer gebührend gestrafet werden.

6. Auch soll weder becker noch Metzger in offener scharn feil zu haben, in denen häußern aber zu verkaufen wohl erlaubt sein, doch daß kein Metzger außer dem nothfall nichts außhaue, sondern nur von dem bereits außgehauenen verabsolgen lasse. Ingleichen sollen auch keine fische auf den markt gebracht, auch die salmen nicht mehr wie vor diesem gleich nach der kirche, sondern erst umb 4 uhr auf den stand gebracht werden, damit nimand die predigt zu verabsäumen ursach haben möge.

7. Auch daß obst under wehrender predigt zu verkaufen [soll] allerdingen verboten sein. Selbiger gestalt soll man 8. auch keinem fremden, weder offent- noch heimlich auf dieser tage einen zu verkaufen erlauben, bey straf der confiscation des guths, worinnen sie zuorderst der gebühr nach, sich vor schaden zu hüten, zu warnen, widerspenstige aber bey nachmahliger betretung neben der [14] gedachten confiscation mit einer arbitraren bestrafung zu belegen sind.

Und gleich wie 9. wohl angeordnet, daß keine hochzeiten auf diese tage gehalten werden dürfen, also ist auch zu ordiniren, daß keine kindtaufen auf selbige angestellet werden solten, weiln auch bey diesen große mißbräuche mit underlaufen und offters gute ordnungen zu machen nöthig ist. Welchem 10. die sontags-gastereyen oder weitleuftige mahlzeiten beyzufügen, und ob zwar sothane ehrenmahle nichts strafwürdiges in sich begreifen, so ist doch nicht ohne, daß denen zur aufwart- und zubereitung bestelten personen anlaß an hand gegeben werde, die heyligung des sabbaths zu underlassen. Und weiln selbige geringere mahlzeiten alß etwa under wenigen guten freunden und bekanten, den, wie gedacht, die weitleuftige gänzlichen zu verbiethen, nicht wohl verwehret werden können, auch nicht so gar unerlaubt seind, alß wolte doch dahin abzielen, damit selbige nicht zu mittagen sondern abends, also nach ganz vollendeten gottes dienst in der furcht des herrn angestellet werden solten. So wären 11. auch alle zunfft- und handwercksgebot, zusammenkünstten, zunfftmeister und gesellen zu machen, jungen aufzudingen oder loßzusprechen, und mahlzeiten oder gesöff [wie fast ordinari gebreuchlich ge-

weisen] schlechter dingen zu verbieten und [15] aufzuheben, weils sonderlich, bey dem jingenaufdingen und loßsprechen sehr ärgerliche sachen und handlungen vorzugehen pflegen, darüber billig eine absonderliche deliberation, wie solchem eingerißenem mißbrauch mit zulänglichem nachdruck zu steuern, gehalten zu werden meritiret. 12. Solle auch außer in großem nothfall und so dann nach dem gottesdinst erst zu mahlen allerdingen verboten sein, weils solcher vermeinter abgang von gott anderwärts reichlich ersetzt würd. Jeglichen sind die juden (wen man dieser*) wie besorge nicht entledigt bleiben dörfte) in ihrer gaßen zu halten, und keinem under keinerley praetext, es seye den nach dem medico oder den apoteccken, heraußzugehen, weniger anderwärts hin zu reiten oder fahren, oder uber land zu reisen, zu erlauben. Und dahero wäre ihre gaße mit einigen unpartheyisch-wachsamen leuthen, zu beßeren zeiten mit soldaten-wache zu bestellen, damit kein underschleif gebraucht werden mögte.

Welcherley leuthe auch zu bestellen, die zwischen denen predigten patrouilliren, die wirths- bier- und pastetenheußer visitiren und die verbrecher ohne hegenden haß und feindschafft, wo nicht zur verhaßt bringen, doch der obrigkeit wahrheitsgemäß anzeigen sollen. Damit nun iederman desto mehr zu gottgefälliger anhörung des worts und heiligung des sabbaths angefrischet werden mögte, so ist daß beste mittel, daß diejenige, so solche ordnungen machen und handhaben sollen, auch die ersteren seyen, die mit gutem [16] exempel darinnen vorgehen.

nam — — nec sic inflectere sensus

humanos edicta valent quam vita Regentis.

Primus jussa subi, tunc observantior aequi

fit populus: cum ferre videt quae jusseris ipse.

Kein warnen, kein gebott, kann so die menschen zwingen,
alß der regenten weiß: diß macht zu herzen dringen;
wen man den herr'n selbst sieh't die hand mit legen an,
dan geht's auch glücklich fort, und folg't der underthan.

Zu desto ernsterer beobachtung will denjenigen scharffen befehl, so j. churf. Dhl. von Brandenburg den 8ten Xber 1689 von der canzel ablesen lassen, abschriftlich mit bepfügen, der also lautet:

Es solle sich nimand understehen, an diesem von gott selbst geheiligten tage hochzeiten, kindttaufen, gastereyen oder festcien zu halten, kein handgewerb zu treiben; auch keine cram-läden oder gewölber, brod- oder fleisch-scharren zu eröffnen, und keine fischmarck vor abends

*) Der starke Ausdruck des Originals ist hier weggelassen.

5 uhr zu halten, auch nimand spaziren gehen, reiten, oder fahren. Deßwegen die thor geschlossen bleiben sollen. Vielweniger die bier- und weinschenken einige gäste haben, außgenommen denen reisenden und soldaten zur bloßen nothurfft. Und solle der magistrat gehalten sein, in allen zunfft-brandenwein- [17] bier- und wein-heußern visitiren zu laßen, auch sollen absonderliche patrouillen von der soldatesca herum gehen, die verbrecher aufzuheben und nach denen haubtwachten zu bringen; auch darauf mit einer arbitrari geldstrafe, welches zum unterhalt der armen angewendet werden solle, angesehen sein.

Es mangelt aber offters an allen solchen und dergleichen guten befehlen nichts, als eine nachdrückliche und kräftige handhabe, anderster sie von 11 uhr biß mittags nur zu dauern pflegen, welches mehrere strafe bei gott zu verdienen macht, alß der unß den rechten und waaren verstand des sabbatths, daß man nembl. sein wort und werck darinnen thun solle, in seinem heiligen wort deutlich genug geoffenbaret hat. *)

Und muß man auf die kirchen-gehende auch eine obßicht haben nach veranlassung des hispanischen zu Constantini M. zeiten gehaltenen Concilii Elbertini: und wurde vor alters einer, wen er gesund und einheimisch und doch in [18] dreyen wochen nicht zur kirchen kommen, eine zeitlang vom h. abendmahl fortgewiesen, damit man sehen solte, daß er deswegen geirafet worden. Und endlich [wäre] durch ein edict zu publiciren, daß alle contract und handlungen, so auf einen sonntag aufgerichtet werden, nicht nur unbündig, sondern beede contrahirende theile mit einer strafe ad pios usus verfallen sein sollen. Und so sich einer betretten ließe, daß er auf dergleichen zeit contractus vornehme, daß datum aber auf einen wercktag setzte, soll er mit gedoppelter strafe angesehen werden. Doch sind nothfälle, alß testamente &c. zu machen, excipiret.

Wochen-predigten.

Weilen man vor dißmahl nicht mehr alß zwey prediger halten und haben kan, alß sind auch nur 2 wochen-predigten anzuordnen, die dan den dinstag und freytag gehalten werden könnten, des sommers umb 7 des winters umb 8 uhr, doch so, daß der gottesdinst nicht länger alß auf das högste anderthalb stunden wäre. Des winters aber könnte er wohl auf eine oder auf daß längste in allem auf fünf virtel stunde dauern, welches dan nicht zu lang, dan mancher ja offft

*) _ Eine nochmalige weitere Ausführung dieses Satzes ist hier weggelassen.

einem gauckler, feiltentzer, charletan und dergleichen die woche durch mehr als einen tag etliche stunden lang stehend mit straf-würdiger begierde zugehören und zugehört hat.

Den dinstag könnte die Epistel, weiln anstatt derselben am sonntag nachmittag die catechismuspredigt zu halten, vorgenommen, den freytag aber als einen gemeinlichen buß- und betttage in [19] commemorationem passionis dominicae ein buß- oder anderer text geistreich explicirt und zu kräftigem trost vorgetragen werden, da dan die klaglieder Jeremiae sich auf unsern miserablen zustand gar süglich schicken. So sollte auch den freytag daß thor biß nach geendigter predigt zugehalten und nicht eher als biß nach gegebenem glockenzeichen, wen daß Vatterunser gebettet würd, eröffnet werden, wie den auch diesen freytag diese kleine zeit über aller starcker helllautender handtwercken stillstand gewünschet würd.

Monathliche buß- und bett-tage.

Demnach derselbe vor diesem wohl angeordnet gewesen, als wäre er abermahlen also zu halten, solchergestalt, daß weder die thore geöffnet, noch einigem handwercksman durch die bandt durch zu arbeiten, auch den müllern nicht zu mahlen erlaubt sein solle. Und wäre es auf diese tage, wie auf den sonntag, under der predigt-zeit zu halten; auch gewisse aufseher zu bestellen, die zwischen dem gottesdienst hin- und her zu visitiren gingen, da den die betretene verbrecher mit einer sicheren geldstrafe ad pios usus oder vor die arme ohnnachlässig zu belegen sein würden.*)

[20] Und diese predigten sind so nothwendig, daß auch ein gottseeliger lehrer saget, daß tägliche brod sei nicht so nothwendig im hause, als die bußpredigten in der kirche. Dan wo keine gesetz-predigten seyen, da seye keine buße, wo keine buße, da seye keine vergebung der sünden, und wo keine vergebung der sünden, da seye keine seeligkeit. Und diese monathliche, oder andere anstellende buß- fest- und bettsampt dem sonntage müssen gewiß nicht nachlässig getrieben werden, sondern eine christliche obrigkeit dardurch bezeugen, welches geistes kinder sie seye. Dan so es heißet, er wandte sich, ging heim, und nahm es nicht zu hertzen Exod 7, v. 23, oder wen man von der religion wenig wercks machet, und nur auf den euserlichen frieden, nutzen staat und gemächlichkeit siehet, so scheinets, daß man zu der liebe der wahr-

*) Eine Empfehlung schiedlicher Texte aus dem Alten Testament für diese Predigten ist hier weggelassen.

heit nicht aufrichtig, und in der observanz des gewißens gegen gott nicht getreu seye. Da ist der lügengeist, der geist der falschheit und untren solcher hertzen bald mächtig, dieselbe mit allerhand argwohn, untren, ungehorsam [21] und tücken zu erfüllen, dagegen dan alle menschliche vernunft und vermeinte kluge friedens-consilia nichts vermögen.

Bettstunden in der wochen.

Gleichwie an diesen sehr viel gelegen, daß sie nicht nur gehalten, sondern auch besser, als leyder in unserm laulecht-gewesenen christenthumb, beobachtet und besucht werden, also kan die entschuldigung der ungelogen-gewesenen zeit gar leichtlich aufgehoben und selbige alle tage des sommers umb 5 oder 6 und des winters umb 3 uhr oder halbweg 4 (damit keine lichter angestecket und anderes ungemach dardurch verhütet werde) gehalten werden. Und weiln alles auf die zeit zu appliciren ist, könnten anstatt der spalmen die propheten von Jeremia*) ansehend gelesen und auf unsern gleichmässigen zustand gerichtet, auch vor jedem capitul, wie anderwärts auch gebreuchlich, umb besseren verstands willen der kurze inhalt desselben mit [22] wenigem angezeigt, und wo etwan ein dunkeler spruch vorkommet, oder worauß ein scrupel entstehen könnte, derselbe mit wenig worten erkläret werden. Nach dem gebett, so auf unsern zustand gerichtet sein muß, soll allezeit die litaney mit gelesen und die bettstunde mit einem gleichförmigen gesang beschloßen werden. Und darf sich keiner schämen, dieselbige zu besuchen, umb gott darinnen zu loben und umb seinen gnadenseegen anzurufen, oder vermeinen, daß solche halbe stunde so großen schaden bringen werde. Dan quo frequentius oras, eo felicius laboras. Der von gott unmittelbar erleuchtete und wegen dieser seiner so hocheleuchteten weißheit von dem großen könig Dario zum obersten statthalter im ganzen Königreich verordnete, auch königliche prince Daniel hatt gewiß mit denen reichs-affairen und angelegenheiten beede hände voll zu thun gehabt; und nichts destoweniger kniete er des tages dreymahl in seinem sommerhauße bey seinen gegen Jerusalem offenen fenstern auf seine knie, bettete, lobete und danckete seinem gott, welchem unvergleichlichem exempel dan billig alle rechtschaffene christen nachahmen sollen.

Und könnten die dazu erwehlnde gefänge auf etliche schwarze hin- und her aufgehende täflein, biß man ein klein dazu bequemes bettstundbüchlein drucken ließe, wozu sehr rathe, angeschrieben werden.

*) Eine längere dies begründende Parenthese ist hier weggelassen.

[23] Catechismus-predigten.

Wie noth- und nützlich diese heilige und alzeit treibende arbeit seye, kan mit keiner feder beschriben werden, damit wir nicht wieder in solche stockfinsternus als in vorige[m] pabsttumb gerathen und verfallen mögten.*) Dan es were kein doctor in der welt, sind worte des s. Lutheri, der den gangen catechismum, das ist, daß Vatter unser, gebott und glauben gewußt hette, schweige daß sie ihn solten verstehen und lehren, wie er den jetzt, gottlob, gelehret und gelernet wird auch von jungen kindern; des beruf ich mich auf alle ihre bücher, beede theologen und juristen. Wird man ein stück des catechismi recht darauß lernen können, so will ich mich rädern und adern lassen. Ja es were eine solche blindheit, daß vorzeiten die meisten priester in Spanien meinten, daß Vatter unser müßte nur am sonntag gebettet werden, auf den wercktagen könnte man die layen schon damit verschonen, wie sie den auch thaten, biß solches auf dem vierdten Concilio zu Toletto geändert worden. In der Moskau solle man noch heutiges tages wenig gemeine leuthe finden, die daß Vatter unser beten können mit vorgeben, solches gehörete vor die herrn und priester, die sonst mit keiner arbeit beladen, vor sie wäre genug, wen sie einfeltig an die h. dreyfaltigkeit glaubten.

In waß blindheit auch die geistliche selbst gestocken, [24] ist auß deme zu schlißen, daß ein münch zu seinen pfarrkindern warnend gesagt: „Es ist eine neue sprach aufkommen, die griechische genannt, für derselben hüte sich ein jeder, den sie richtet kekerey an. In solcher sprach trägt man ein buch herumb, daß Neue testament benahmet, welches voller gifftiger irrthumb ist. Über daß kommet noch eine neue sprach auf, hat den nahmen die hebreische, wer dieselbe lernet, wird gewiß ein jude!“

Es ist aber der catechismus die kleine bibel, welchen alte und junge lernen, behalten und täglich uben sollen und müssen, wollen sie anderst vor gott glauben und gutes gewissen behalten. Es ist eine große sicherheit und uberdruß, daß viele meinen, der catechismus seye eine schlechte geringe lehre, welche sie mit einem mahl uberlesen, also bald können, daß buch in winckel werfen, und sich gleich schämen, mehr darinnen zu lesen. Wan sie das wort gottes einmal gehört haben, so muß es ein alt ding sein und gaffen auf etwas neues, als könnten sie alles und alles, waß sie gehöret haben, welches gar eine fährliche plage

*) In dem hier Folgenden sind einige Kürzungen vorgenommen.

und heimliche list des teufels ist. (Luth. Tom. 4 Jenens. fol. 385 b. et Tom. 5 Jenens. fol. 146 b).

[25] Auff daß nun die alte so wohl, als die junge kinder und gesinde diese lehre hören und faßen mögen, so ist anstatt der sontags-epistel (die wie erwehnt, auf den dinstag verleget) die catechismus-predigt auf den sonntag nachmittag zu halten, und jederman zu ermahnen, selbst dahin zu gehen, auch kinder und gesind dahin zu schicken. In welcher dan ein stück nach dem andern auf daß allerdeutligste und einfeltigste erkläret werden solle, damit ein jeder es faßen und behalten könne. Und ist es damit nicht außgemachet, daß man solchen in den schulen oder in der kinderlehr lerne und gelernet habe, den es sich gar bald außschwizet. Und ist der teufel an keinem orth mehr als in diesem geschäftig, damit er ihnen die wurzel des göttlichen wortes auß dem hertzen reißen mögte. Und sagt Lutherus: ein kind in seinem catechismus zu verabsäumen, seye ia so eine grose sünde, als eine jungfrau schänden. Du gütigster gott, wie graben doch die weltgelährte nach der welt-weißheit? wie suchen sie die philosophos, Platonem, Aristotelem, Ciceronem, [26] Senecam Plutarchum und andere durch? achtens für eine grose schande, wan si nur wieder die regulas dieser sapientia etwas reden oder in phrasibus irren solten! aber wieder die regeln des allerweisesten gottes altäglich zu thun und zu reden, ist bei ihnen schlecht werck! Daher, so weiße sie sind vor der welt, so große thoren sind sie vor gott. Solle sich demnach ein jeder rechtschaffener christ bemühen, alle tage in der rechten reichsmatricul, der heiligen bibel, welche ich seit a. 1669 an alle jahr einmahl vollkommen durchleße, oder wenigstens in deren kleinen begriff, dem catechismus, zu studiren, damit er auch recht wißen möge, wie es in dem reiche gottes hergehe.

Wen nach der alten Geseze derjenige, so junge weidenbaume beschädiget, mit abhauung der rechten hand gestrafet werden sollen, die doch ein fast unfruchtbares gewächs sind und gleich wieder wachsen, waß müssen dan die, sowohl obrigkeit als prediger, verdienen, die die jungen pflanzen und oelzweigen in gottes kirchen-garten muthwillig verabsäumen, durch böse exempel verführen und durch ärgerliche veranlassung an ihrer seelen verlegen!

Und wie hochnöthig diese catechismuslehre auch bey den alten seye, dörrfte sich wohl bey undernehmendem examine leyder mehr als

[27] zu viel finden, so daß also die [älteren]*) gleichergestalt diesen predigten fleißig bezuwohnen haben, umb so viel mehr, weiln sich mancher vor eine schande achtet, die kinder-lehr zu besuchen, und waß darinnen zu seiner christenthumbsübung erbaulich, anzuhören.

Kinder-lehre.

So hoch-nöthig diese ist, so högst eifrig soll und muß sie auch getrieben werden und zwar auf die arth und weiße, wie es in andern wohlbestelten evangelischen kirchen angeordnet ist; dan die ehmahln dazu genommen-gehabte zeit von 12 biß 1 uhr des sontags sowohl vor lehrer als lernende gar zu beschwerlich, auch allzu kurz ist. Und muß man nicht wieder auf daß principium fallen, alles wieder in den stand zu setzen und anzuordnen, als wie es vormahliger zeiten gewesen: den dieser alte schulsatz moribus antiquis, die alte weiße seye die beste, wen ein ding verjähret seye, so solle man es dabey bewenden lassen, nicht überall unumbstößlich ist, allermåßen es nicht folget: dieses ist alt, ergo ist es auch guth. Der heyden weeg ist gar alt, und dennoch dörrffen und sollen ihn die christen nicht wandeln. [28] Wen die wahrheit nicht mit vereiniget, ist es ein alter irrthumb, und je älter, je ärger! Ja es ist nicht guth, wen man alte böse sachen wieder neu und eine solche vorbereitung zu machen beginnt, daß wer vernunft hat, nicht anderst werde schließen können, als daß der phariseische autoritet-zanck- und haderteufel [sich] neue stelzen zulege, und daß letzte ärger zu machen suche, als das erste were.

Ist demnach keine bequemere Zeit dazu als die, daß man selbige sogleich nach der catechismus-predigt halte, da dann, waß in derselbigen abgehandelt und vorgetragen worden, so bald wieder examiniret und noch mehrers, aber auf daß allerdeutlichst und einfeltigste, daß es ein jedes faßen könne, vorgetragen, oder, wan das nicht sein kan, ein stück nach dem andern aus dem catechismus angeregter maßen erkläret, und allzeit 8 tage vorhero, waß gehandelt werden solle, denen zuhörern angezeigt werde. Worauß man diesen gedoppelten nutzen hat, daß nicht nur die jugend solcher gebrauchen, sondern die alten und erwachsene, die sich doch öffters schämen, selbiger auch zuhören, es lernen und faßen können, wodurch die jugend zu einer desto eifriger nachfolge angespornet werden würde. Damit auch die liebe und begirde zu dem examine zu kommen, desto inbrunst- und eifriger werde, so

*) Im Original: erlebte.

werden die herrn geistliche nach dero selbst=eigen=behwohnenden conduite sich so zu bezeugen wissen, daß sie die irrende [29] nicht verschimpfen, sondern ihre antwort und meinung auf daß allerglimpfligst annehmen und zur rechten und orthodoxen lehre abziehen. Und würd nach der fähigkeit der gemüther solches examen in verschiedene classes eingetheilet werden müssen, damit jedweders desto mehr in seinem christenthumb wachsen und zunehmen möge. Und dieses kann auch suo modo statt eines communicanten examinis dienen.

Sambstags-vorbereitung.

Ob zwar in etlichen andern evangelischen Kirchen keine vorbereitungs=predigt gehalten wird, so ist es doch sehr nothwendig, daß die confitenten durch eine kurze, zu diesem ende abzielende sermon, etwa von einer anderthalb viertel oder halben stunde, zu desto mehrerer reu und erkantnus ihrer sünden gebracht, und hernach mit einem trost durch die absolution zu dem den sonntag darauf bevorstehenden h. abend=mahl nach haus gelassen werden, sonderlich weilen dan und wan auch stands= und andere personen von condition allein absolviret, so zu winterszeit zimlich unbequem, und die beichtfinder nachgehends selbst noch mit einer sermon und ertheilung der tröstlichen absolution versorget werden, welche dan umb 1 uhr des sonnabends am füglichsten und anfangs [30] wegen glaublich geringer anzahl der communicanten nur alle 14 tage gehalten werden kan, biß die gemeinde durch die gnade gottes sich wieder ergrößern thete.

Gesang und gebett in der kirchen auf sonn= und fest=tage.

Sollen jedesmahlß ein dazu bequemer gesang ganz, nach diesem der glaube, und nach dem general-exordio „Nun bitten wir den h. geist“: nach der Predigt aber (wen man keine music haben kan) ein danklied, alß: „Nun der gottes=dienst ist auß,“ bey der communion aber die dazu gebrauchliche lieder, sonderlich das „Schmücke dich o meine seele“ gesungen werden. Des nachmittags abermahl ein catechismus=gesang nebst dem lied: „Herr Jesu Christ dich zu uns wend“ und nach der predigt, mit dem dazu gehörenden: „Nun der gottesdienst ist auß“ zc. geschlossen werden. Alle monatliche buß= und bett= auch auf alle fest=tage solle „Gott dich loben wir“ gesungen werden.

In den wochen=predigten:

gleich bey anfang [soll] daß „Veni sancte spiritus Komm heiliger geist, erfüll die hertzen zc.“ und zwar zu desto mehrerer heiliger an=

dachterweckung mit niederknüung (vergleichen bey allen gebetten, damit man nicht ein kalt Batterunßer in einen warmen huth oder muff [31] und stauchen bette, geschchen solle), nach diesem ein auf die predigt bequemer gesang, und nach derselben die 2 letztere gesetz des zweiten gesangs gesungen werden.

Gebett vor und nach der predigt.

Gleich wie vor der predigt ein andächtiges gebett, so auf den zustand der 3 stände absonderlich gerichtet sein muß, gehalten werden mögte, also solle auch nach der predigt iederzeit die offene beicht im nahmen der ganzen christlichen gemeinde gethan und sodann die absolution und loßkündigung der sünden gesprochen werden. Gott= und ihrer seligkeit vergeßene welt-leuthe wissen zwar nicht, waß solches auf sich habe. angesochtene und trostbegirige herzen aber schmecken und fühlen, wie lieblich süß und seelen-heilsam dieselbige seye. Und solte billig keiner vor selbiger anhörung auß der kirche gehen. Nachdemahlen aber doch manchem die zeit zu lange fället, als stünde zu überlegen, ob man selbige nicht sogleich vor der predigt sprechen solle *) [32] Nebst dem darauf folgenden ordentlichen gebett, solle die litania auch mit dem Batterunßer gesprochen und mit dem seegen mit gewöhnlicher zeichnung des h. creuzes und 3 facher umbkehrung zu und gegen die gemeinde, als wie in Sachsen und Hessen-Darmstadt und anderswo gebreuchlich, beschloßen, und alles mit einem vorgenannten gesang geendiget werden.

Feyrtag in der wochen.

Wan ein feyr- oder fest-tage in der wochen einfallet, wird die negste darzu kommende wochenpredigt einzustellen sein; nicht so wohl weil es auch an andern orthen gewöhnlich, sondern daß man nur 2 prediger vor dieses mahl halten könne, welche doch arbeit genug, wovon bald mit mehrerem, haben werden.

Allmosen-säcklein.

Ob zwar nicht ohne, daß daß bloße allmosen-geben es nicht außrichte, so befiehet doch dort der prophet (Daniel c. 4. v. 4) im nahmen seines und unsers gottes und saget: „Herr König, laß dir meinen raht gefallen, und mache dich loß von deinen sünden durch gerechtigkeit und ledig von deiner mißethat durch wohlthat an den armen, so würd er gedult haben mit deinen sünden“. Wäre demnach selbiges in allen so fontags- [33] als wochen-predigten herumbzutragen; da dan mit vor-

*) Das Original ist hier etwas gekürzt.

freglich sein würd, von der cantzel zu reichlichem almosen eifrig anzumahnen, welches geld under die hauffarmen und andere nothleidende personen proportione geometrica außgetheilet werden müßte. Davon dan auch gebührende rechnung, umb alle böse nachrede zu vermeiden, zu thun sein würde. So solle auch gleichergestalt bey allen hochzeiten und kindtaufen, auch bei denen leichbegängnüssen eine büchse auf die tische und an die thür gestellet werden.

Die prediger selbst betreffend.

Gleich wie der priester eine heilige person, dem herrn gewidmet, daß er dem altar diene, also muß er, wenn er von dem cantzel-berglein heruntersteiget, von den worten sogleich auch zu denen wercken schreiten, und ein lebendiges tugend-fürbild sein, wen die zuhörer anderst rechtschaffen nachfolgen sollen. Die lehre muß in des lehrers leben leuchten als ein heller spiegel, sonst wird er wenig autoritet bey seinem ambt haben und noch viel weniger nutzen mit seiner arbeit schaffen. Sollen und müssen daher bey einem prediger drey dinge predigen: 1. daß hertz. 2. der mund und 3. das leben. Daß leben muß beweisen, waß der mund spricht: und der mund muß sprechen, was daß hertz fühlet, sonst ist er wie eine [34] klingende schelle, die ein leb-loses gethöne von sich giebet. Ja, der wohl lehrt und übel lebet, strafft sich selbst lügen und gibt verderbliches ärgernus. Und weiln daß ambt, daß er führet, nicht sein, sondern gottes ist, so solle man ihn auch zwifacher ehre würdig achten, anderster trifft uns jenes kirchen-lehrers ausspruch: qui sacerdotes despicit, non ipsos sed deum, qui ipsos ordinavit, despicit. Dahero halte ich meines orthß für zimlich verächtlich, daß in unterschiedenen, mir wohl bekannten, so fürstl. als stättischen cantzleyen ihnen der namen herr, (so doch wohl den allerwenigst meritirten gegeben zu werden pfleget) nicht beygelegt, sondern sie entweder nur mit dem bloßen wort der würdige N. oder Er oder Err oder Ehr.= oder Ehrn. genennet werden. Sehr gut hat sich darüber der hochverdiente Herr Dr. Michel Walter vernehmen lassen. [Es folgt nun ein längeres lat. Citat aus Centur. miscell. theolog. n. 99, das wir hier auslassen.] Ich laße dieses billigst auf sich beruhen, und halte davor daß man viellöblicher, vortreg- und verantwortlicher thue, daß man in unserer cantzley hin-künftig, als an einem hochfürstl. hoff und vornehmen republicken wohl eingeführet ist, ihnen daß wohl verdinte prædicat „herr“ auch gebe, als daß man solches außlasse, weiln die gemeine in dem natur-

recht gegründete regul, „waß du wilt, daß man dir thue“, iederzeit unumbstößlich bleibet. Und ist daß eine von den haubt-ursachen mitgeweßen, daß der eiffernde gott die sions-kinder under ihre feinde die Babylonier so hin- und her zerstreuet, weil sie die priester und prediger nicht geehret haben. Dan sollen die könige ihre pfleger und die fürsten ihre sangammen sein (Esai. c. 49 v. 23), so muß man sie gewiß vor keine schulappen halten, sondern man hat vielmehr den herrn der erndte zu bitten, [36] daß er gute engel in seine erndte senden wolle. Und so dieses sowohl von seiten der lehrer und prediger, die engel sein sollen, als auch von seiten der höheren, zu denen diese kirchen-engel gesendet werden, besser in gehörende obacht genommen würde, und jene sich als engel bezeugeten, diese aber sie als engel hielten, könnte unß der teufel gewiß nicht so sichten, wie wir es leyder erfahren, noch so schreckliches ärgernus anrichten! deßen ohugeachtet, obschon offenbar, daß ein lehrer nicht, wie er lehret, lebet (so doch nicht sein solle), so ist er doch deßwegen nicht sobald abzusetzen; sondern, solange er sein amt nach der richtschnur göttlichen worts verrichtet, so bleibet er auch ein nützliches werkzeug Christi. Den die krafft des amts hanget nicht an dem, der daß amt bedinet, sondern an dem, der es hat gestiftet. Dahero lehren und hören: hören und ehren zusammengehören.*)

[37] Alß muß man billig dahin bedacht sein, wie diese beede prediger und seelsorger und dero nachfolgere, damit sie diesem h. amt allein abwarten können, versorget werden mögten. Den doch nur eine predigt weniger, als vormahlen, da ihrer vier geweßen, gehalten würde; woraus den sonnenklar erhellet, daß ihnen die arbeit und mühe zimblich wachsen müße, wen sie nebst denen ordentlichen vier wochen-predigten die catechismus- oder kinderlehre, bett-stunden, beicht-hören, communion, franden-besuchungen und leich-predigten allein vertreten und versorgen, auch zu seiner zeit denen examinibus im Gymnasio und teutschen schulen beywohnen, auch der erstere öffters dieselbigen besuchen müssen. Sehr merckwürdig ist, waß auß Mengersings, Suscitab. conscient. von Churfürst Augustus zu Sachßen angeführet wird, daß, so lange die von dem in a. 1583 angelegten capital der einhundert tausend gulden jährlich gefallene zinße, deren 5000 fl., under die zur ruhe gesezte prediger und predigerswittwen der ersten verordnung gemäß außgetheilet worden, seye an glück und seegen die hülle und fülle vorhanden geweßen, sobald man aber damit aufgehöret,

*) Das Original ist hier ein wenig gekürzt.

(selbige vermuthlich zur cammer gezogen), wittwen und weissen dessen cariren und lamentiren lassen, habe sich auch aller seegen verlohren. Dan wer dem altar dienet, muß sich auch von demselben sambt seiner habenden familie nehren. So können sie den auch ihr ambt [38] umb so viel mehr mit freuden thun, maßen ihr seuffzen unß gewiß nicht guth sein würde. Vormahlen hatte einer derer herrn prediger: 1. ein freyes hauß und garten. 2. an geld zweyhundert u. 40 gulden. 3. winter-steuer 15 fl. 4. Clara-geld 15 fl. 5. an grob holz [die nähere Angabe fehlt]. 6. an wessen oder reifig 1000. 7. an wein ein fuder. 8. an korn 20 malter, der virdte aber nur 200 fl., an korn 16 malter, an wein 4 ohm, an holz 1000 wessen.

Welchem den etwas erkleßliches bezulegen sein würde, weisn sie sich derer sonst zimlich hochgekommenen neujahrs-verehrungen wenig zu getrösten haben dörrften, sowohl wegen notorischen unvermögens, alß der leuthe wenigkeit halben. Und würd man sich sonderlich zu befleißigen haben, daß diese iederzeit in ungemeinem ruhm gestandene evangelische statt mit rechtschaffenen, qualificirten subjectis versehen, und keiner alß per casus rectos daher berufen, auch keiner der gemeinde wieder ihr wißen und willen aufgedrungen werde, indeme glauben- und gewissens=sachen keinen zwang leiden. Solche aber zu bekommen, muß man ihnen auch mehrern rang geben und sie beßer in ehren halten, alß leider bißhero nicht geschehen, da man sie nach denen herrn medicis und abgegangen h. burger-meistern collociret. Ich erachte, daß man einen unterschied under ihnen machen, einem seniori nebst beßerer bestallung die jedesmahlige ampts- und seyertagspredigt zukommen und [ihn] gleich nach dem XIII raht gehen, den andern aber denen h. physicis und abgegangen h. burgermeistern vorziehen, und also immediate nach dem stattschreiber gehen lassen solle, und dieses nicht umb ihrer person, sondern des ampts wegen. Und soll man auch nebst deme vor dero hinderlassende wittwen sorgen, und, wo nicht so lang sie leben und wittwen bleiben, jährlich ein gewisses, so doch sehr guth wäre, doch die helffte der besoldung alß ein gratiale noch mit zulegen und wäre sehr guth, wenn ein capital vor dieselbige angeleget würde.

[39] Der geistlichen religions-eyd.

Ich achte aber dabey auch nöthig zu sein und zwar bey diesem unßerem vorhabenden wiederaufrichtungs=bau auß verschiedenen högst bewegenden Ursachen, daß man die annehmende kirchen-engel oder prediger, sich zuvor eydlich verbinden laße, bey den reinen lutherischen

kirchen-büchern (denen libris symbolicis) der ungeänderten augspurgischen confession und christlichem gebrauch zu bleiben. Dan es sich leyder mehr als zuviel zugetragen, daß sich mancher vor einen schwan ausgegeben, bey deme man doch rabenfedern gefunden und heimlichen betrug verspüret. Daß solche verordnung löblich und recht, darff niemand zweifeln, sagt der vortreffliche Strauchius. Dan müße ein soldat zu seinem fähnlein schwören, bey demeselben fuß zu halten, warumb solten nicht die zeugen der himlischen wahrheit zum fähnlein Christi zu schwören bereit sein? Es ist warlich an der treue der zeugen Christi, die den ewigen schatz in irdischen gefäßen tragen, mehr gelegen, als an allen zeitlichen gütern, umb deren geringen werth wegen doch öffters die menschen eyndlich beleget werden. Warumb sollten sie den nicht billig in eyndlichen pflichten stehen, nicht menschen, sondern gott treulich zu dienen? Und so diese zeugen allenthalben an daß wort ihres zeugnußes, so in den evangelischen kirchen-büchern und ordnungen [40] abgefaßet ist, fester verbunden, so würde sich mancher glaub- und verhoffentlich besser bedenden, ehe er in seinem zeugnuß sich lenkete und zwar auf die seite deren, die under dem engel der gemeinde zu Laodicaea stehen. (Apocal. 3 v. 15.) Und würden viel unverantwortliche Dinge nachbleiben, und nicht ein jeder nach gedüncken, oder menschen zu gefallen, was ihm beliebt, endern können, sondern müßte sein bey seinem religions-eyd bleiben, sich auch mit demselben kräftig schützen können. Ja er sagt, man könne in diesen lezten betrüglichen zeiten, in versicherung der kirchen-zeugen der sachen fast nicht zu viel thun, den es habe allzu viel auf sich, daß man in denen dingen, die der seelen ewiges heil angehen, der zeugen gewiß sehe, sonderlich da es so viel Ephraimen giebet, die das Schiboleth nicht herzhafftig aussprechen, oder frey durchgehen, sondern mit den sinceretisten [sic!] und neutralisten als schmeichler und liebe-diner sein sanfft Siboleth sagen, damit ja niemand erzürnet werden mögte, oder gedenden gar, laßet uns doch ein wenig paußiren und zusehen, wie es laufen wolle! Den nichts gefährlicher ist, als wen man in glaubens- und gewissenssachen paußiren will. Der alte Eli paußirte seinen herrn söhngen auch zu gefallen, damit aber ging seine ganze familie zu grund. Gewiß, wen der teüfel das ärgste schelm-stück vor hat, so beredet er die leuthe zu paußiren und er führet sodan den tackt darzu. Da muß man aber auf der cangel nicht paußiren, sondern daß maul aufthun und denen, die paußiren wollen, mit dem staab wehe den tackt selbst geben. Wen

man mit dem knaben Absalon sauberlich fahren, und die kinder Eli, wie gedacht, nicht erzürnen will, kan es nicht lang guth thun; sondern es muß heißen: Verflucht sey, der sein schwerd aufhaltet, daß es nicht blut vergieße.

[41] Uunderhaltung der armen.

Weilen daß allmosen-säcklein bey weitem nicht zureichig sein mag, alß müssen die vor die arme gestiftete güter und einkünfften wieder in den gang gebracht, ordentlich verrechnet, und under die bedürfende besser, alß vormahlen geschehen, außgetheilet werden; da mancher es vor eine speciale gnade derer herrn vorsteher halten müssen, wen er die woche etwa einen halben gulden bekommen. Da doch noch genug ubrig gewesen und manchemahl unnöthiger weiße und zwar also außgelehnet worden, daß die zinße mit dem haubt[capital] verlohren gangen, wie leyder der augenschein erwiesen. Den gleich wie einem fürsten wenig *avantageux*, wen er mit kriegs-gewehren schon wohl versehen ist, aber keine underthanen hat, sondern allen, die ihm zu trugen und zu verschimpfen lust haben, under den füßen liegen muß, also nützet es die armen und andere bedürfende personen nichts, wen ein allmosen-kasten noch so vermögend ist, aber dennoch nimand nichts, oder doch so verdrossen und karglich giebet, daß der empfangende es mehr mit furcht und zittern als begirde annimmt. Einen fröhlichen geber hat gott lieb. Der glormwürdigste keyßer Carolus, der fünffte dieses nahmens, hat uber die articul des reichs-tags de a. 1544 et 1555 mehr als recht glormwürdigst gesaget (Historisch-Politische Krieg- und Friedens-tractaten p. 36), der keyßer habe keine gewalt in geistlicher güterverordnung, er könne auch dariinnen keine commissarien ernennen. Und eben bei diesem letzterem reichs-tage sagte erst-höchst gemelten keyßers gleich-[42] großer bruder Ferdinandus I, es sehe abscheulich der stifter letzten willen zu brechen. Mit waß erschröcklichen flüchen dergleichen vermächtnußen gemeiniglich beschloßen werden, ist mit erstaunen zu lesen. Nur eine deren davon anzuführen, so lauten die execrationsworte also: wer diese güter nimmet, dem solle lung und leber im leib verfahren; wer daß thut, den strafe gottes hand an armuth, frandheit, schmach und schand. Und sind diese flüche wahrhafftig keine bruta fulmina oder tonitrua de pelvi, sondern bey gott im himmel durchdringendes ja und amen. Nun haben wir siebenerley gattungen, da solche güter und gefälle angewendet werden sollen 1. *Sacrorum aedificiorum fabrica*. 2. *Ecclesiarum pastores scholarumque praeceptores*.

3. Pauperes studiosi et scholares. 4. Pauperes viduae et orphani. 5. Exules et captivi. 6. Infirmi et pauperes domestici. 7. Senes et egeni cives et subditi. Und wen von solchen geistlichen gefallen und renthen für kirchen, schulen und dero diener zc. genugsame vorsorge geschchen, so kan der uberschuß ad alios pios usus, non tamen toto genere diversos angewendet werden, wie ein vortrefflicher mann unserer zeiten geredet. (Ev. Mauritius Assessor Camer. Iudic. Dissert. d. secularisat. bonorum ecclesiast. § 10.)

Ich will den Schluß davon einem gottesgelehrten in seinem Gewissens-rath und rettung abborgen und sagen: „Irreligiösi, leuthe ohne gott und gewissen, werden dieses alles gering achten, weil es gar nicht mit der weltmanier und ihren staats-maximen einstimmet, ich aber will meine seel errettet haben, und hernach mit ruhigem hertzen und gewissen in dem herrn sterben.“

[43]

Schulen.

Gleich wie wir vormahlen ein vortreffliches Gymnasium gehabt, auß welchem als aus gottes pflanzgarten in allen dreien ständen ihme gefällige männer erzielet worden, als muß man negst deme auch wieder dahin bedacht sein, daß selbiges sambt der deutschen schreib- und rechneschul nach ietz-vermögllicher möglichkeit wieder angeordnet und nach und nach verbessert werden mögt. Dan so unartig sonst die juden weren, so wüßten sie doch wohl, waß an der kinderzucht gelegen seye. Und wen die schulen nicht wohl bestellet und erhalten würden, ohnmöglich etwas anderst als ein barbarisches wesen und wildes unordentliches leben erfolgen könne. Und eben dahin hat der abtrünnige erz-bößwicht Julianus abgezwecket (wie dan der teufel in der höllen keinen gefährlichern anschlag hette erdenken können), da er denen christen die schulen verboten, sintemahlen es ein unwiderbringlicher schade ist, wen die gemüthsäckerlein der jugend und zarten kindheit nicht mit tugendsaamen angeblümet und mit dem zucht-pflug mürb gemachet, sondern wüste gelaßen und zu dem unkraut auferzogen werden. Neglectis urenda vilix innascitur agris, in ungebauten äckern kan nichts als [44] feur-würdiges unkraut wachsen. Welch verteufteltes vornehmen auch dem heidnischen geschichts-schreiber Ammiano Marcellino allerdings nicht gefallen, daß er auch folgender gestalt davon zu schreiben sich nicht enthalten fönen: quod erat indemens obeundum perenni silentio quod arcebat docere magistros rhetoricos et grammaticos ritus christiani cultores. Das were eine unbarmherzige bezeugung,

die, wo es anderst möglich, mit ewigem stillschweigen sollte bedeckt bleiben, daß er (der Julianus) verbote, daß die meister der redekunst und sprachen keine, die der christlichen religion zugethan wären, unterrichten sollten. Wiewohlen dieser in der hölle außgebrütete teuflische anschlag durch gottes güte seinen zweck nicht erreicht hat.

Der s. Lutherus schreibt im 6. Wittenb. theil im buch von den schulen dieses: „Ich achte, daß under denen euserlichen sünden die welt vor gott von keiner so hoch beschwert seye und so greuliche strafe verdiene, als eben von dieser, die wir an den kindern thun, daß wir sie nicht recht erziehen.“ Dieses hat der theure mann zu seiner zeit (da nicht so wohl aus bößheit als verfinsterter dumheit gesündigt worden) geklaget; was würde er erst bey unserm weltalter, da alles zu gerechtem undergang sich neigen will, vor klagworte anstimmen, da die [45] höllenverdienende elterliche schlaffsucht, und heillose kinderzucht noch viel gemeiner, aber auch umbso mehr strafwürdiger ist, wen er auß seiner sanfften ruhe daß haubt emporheben könnte. Es ist mit blutigen thränen zu beklagen, daß man von denen, die in der evangelisch-christlichen kirchen gebohren und erzogen, hören muß, man bedürfe in kirchen und schulen eben keine so hochgelährte leuthe, sondern man könnte sich wohl mit mittelmäßigen behelfen! aber daß ist der querele-teufel, der allen denenjenigen, so man hochgelährte nennet, feind ist, wie in ihrem recht-fantastischen buch, dessen titul die alte wahrheit erhöhet, zu lesen ist. Dan auf solche weise es gar leicht in die in vorigem jahr-hundert mit händen gegriffene finsterniß verfallen würde. Da Andreas Carlstatt (also von seinem vatterland, sonst Bodenstein genannt) frey, öffentlich bekennen müssen, er seye acht jahre Doctor theologiae genennet worden, ehe er die bibel zum ersten mahl zu lesen angefangen. Der bekante Robertus Stephanus gedenket (in Aopolog. contra theologosophistas) eines sorbonistischen gelehrten, der sich öffentlich habe vernemen lassen: „Ich schwöre bey dem h. Gott, daß ich seye 50 jahr alt gewesen, ehe ich gewußt, was daß neue testament vor ein buch seye.“ Ja der gelehrte Erasmus bezeuget, er habe etliche über 80jährige priester [46] gekant, die dannoch die Evangelisten nach der ordnung niemahlen mit fleiß durchlesen hetten. Damit wir nun vor der gleichen verstockung durch die güte gottes, worumb man selbige inbrünstig anzusehen, bewahret werden mögten, so ist vonnöthen, daß man die latein und teutsche schulen wieder aufrichte. Da man den zugleich wohl fürzusehen, daß darinnen es dem herrn Christo nicht gehe, als wie in seiner vatterlands-schule zu Nazareth, da man mehr von dem

Messia disputiret, als in liebe gegen ihne gebrennet, worüber der s. Augustin schon zu seiner zeit geklaget und zwar mit anzeig seines eigenen exempels. Er sey, sagt er, in der schul als in einer solchen palaestra auferzogen worden, daß er sich mehr fürchten müßen, einen barbarismus oder unzierliche rede zu thun, als untugenden in sitten zu begehen. 1. I Confess. c. 19 et l. II c. 3. Non sategit pater qualis crescerem tibi, o Deus, aut quam castus essem, dummodo essem disertus vel desertus potius a cultura tua, Deus. Und so gehets, leider! noch manchmahl, daß man auf daß aufblasende wissen menschlicher künste mehr, als auf die erbauende liebe haltet! allein daß sind lieblose gelährten. (J. E. Danhauer, Evangel. Denckmahl i. E. der ersten Passionspredigt).

Dahero müßen durch die kluge vorsichtigkeit derer vorgesetzten alle diese und andere dergleichen hindernüßen so wohl [47] denen lehrenden als lernenden auß dem wege gereumet werden.

Wozu under anderm erfordert würd:

1. Der beruf rechtschaffen-gelährter leuthe, denen dan daß brod nicht eben als wie die arbeit zugeschnitten, sondern zu deren vergnügung alles möglichste contribuiret werden muß. Den wen diese mangel leyden solten, würde sich gewiß kein recht-tüchtiger mann in den schulstaub stecken lassen, und folglich keine verhoffende frucht zu erwarten sein. Wird man demnach dahin zu sehen haben, daß sie ihr ambt mit freuden und nicht mit seufzen thun dörfen.

2. Die vermeidung deroselben eigenen nuzes und freundschaft.

3. Der dazu gestifteten güter und davon underhaltender alumnorum, deren man so in kirchen als den schulen nicht wohl entbehren kan, gute anordnung, und daß sie, die stipendien, sonderlich denen, so gute ingenia haben, wohl außgetheilt würden nebst deren kräftigen manuteneß.

4. alle treu- und unverdroßene underweisung, sonderlich in der theologia und gottesfurcht. Hingegen auch

5. Eine unverbrüchige handhabe, sothane treue lehrer und informatores zu schützen, und nicht sogleich eines jedweden unartig- sich nicht strafen lassen-wollenden knabens klagden gehör zu geben, sondern der lehre des vortrefßlichen Plutarchi nachzufolgen, qui, apud Lacedaemonios, inquit, [48] puer abs quopiam castigatus, si quaelam ad patrem detulisset, turpe erat patri, si hoc audito filium non iterum emendasset. Wen solches in allen drehen

ständen harmonice geschiehet, würd gewiß ein unbewegender fundament- und grundstein zu einer gott-gefälligen republiq. gelegt werden.

Solche nun underhalten der obern gebott und exempel, und der undergebenen fleiß und gebett.

Welcher studirenden jugend endzweck aber dreyfacher arth und gattung ist.

Der erste: gleichwie er allen christen, also gebühret er der studirenden jugend insonderheit. Der unsterbliches lob verdienende keyser Theodosius verwandelte seinen hoff in eine rechte kirche; etliche stunden des tages brachte er mit betten und lesen, etliche andere aber mit fasten und heiligen betrachtungen zu: also soll ein jeder des herrn Jesu erkantnuß under allen seinen wißenschafften wie die sonne under denen planeten herfür leuchten laßen. Nam si Christum discis, satis est, si coetera nescis, si (vero) Christum nescis, nihil est, si coetera discis. Dem h. Augustino beliebte zwar des Ciceronis wohlredenheit nicht wenig, aber weiln des nahmens Christi (49) darinnen nicht gedacht, were er nicht sonderlich damit vergnügert.

Waß dienet die wißenschaft derer rechte, so man die gerechtigkeit Jesu Christi nicht verstehet. Waß hilfft die erfahrung der arznehkunst, ob man auch gleich Galenum et Esculapium übertrefse, wen man der alleinigen genesung durch die wunden Jesu ohnwissend ist. Waß nußt es, den himmels-lauf verstehen, so man diejenige guldene leiter nicht kennet, darauf die heiligen und alle rechtglaubige in den himmel steigen. Wie erfreuet die sonst angenehme musiq, ohne die sanfte erkantnuß des blutes der wunden Christi, alß der süßesten gewissens-melodeyen? Waß hilfft jemand alle kriegs-wißenschafft, wan er den fridensfürsten Jesum nicht kennet? Waß fördert die mühsame erlernung aller noviteten, so man nicht nach der erneuerung des geistes und der lebendig-machenden belehrung zu gott strebet. Dieser grund stehet gewiß fest und unbeweglich.

Der andere zweck ist eines jeden knaben künfftige profession, wodurch er sich mit denen seinigen zu ernehren gedendet. [50] Der eine erwehlet daß predigambt, der andere daß regiment- und polickey-weßen, der dritte die arznehkunst. Weme es nun ein ernst, der muß die sache recht angreifen, und sich derer anweisenden mittel bedienen. Ist aber daß ingenium zu schwach, oder unfähig, oder auß andern erheblichen ursachen nicht tüchtig, sollen doch die kinder beiderley geschlechts zum

lesen und schreiben und nach proportion rechnen bey zeiten wohl unterrichtet, und alsdan zu einem ehrlichen handwerck oder handtirung gethan, und folglich von dem müßiggang und darauß gemeiniglich folgenden laster abgezogen werden.

Der dritte betrifft der studirenden jugend 1. ihre eigene einbildung. 2. dero begirde und 3. die sitten. Und ist überauß viel daran gelegen, daß sie dieselbe nicht nur frühzeitig, sondern auch vernünfftig bezähmen lerne, damit sie in künfftighin bedienenden ämbtern anderer menschliche schwachheiten (weiln es an allen orthen menscheit und ein jeder wohl bedarff, daß ihme ein anderer die hand darreiche) bescheidenlich übersehen, darvor hüten, und in gedult, demuth, gerechtigkeit und andern tugenden jederman klüglich vorleuchten könne.

So muß man auch auf die je zuweilen einschleichende neulinge und formul-meistere genaue achtung geben. Die erstere gattung beschreibet der hochseelige fürst landgraf Wilhelm zu Hessen, der IVte dieses namens, in seinem testament also: Alle diejenige, so schwermerehen und curiosas quaestiones zu moviren, frembden verstand einzuführen, und unitatem ecclesiarum [51] zu turbiren sich understehen würden, soll man bey zeiten abschaffen, keinen weder zur profession, noch pfarr=dinste kommen lassen, er thue den pflicht, daß er obged. conditionibus treuligst nachkommen wolte. Der gottseeligste fürst sahe von weitem die hierauß erwachsende böse fruchte. Den diese leuthe verjüßen ihre noviteten mit allerhand schein=gründen und erwecken jungen leuthen ihre begirden darnach. Und sonderlich machen sie ihnen andere ihre treue lehrmeister verdächtig. Am meisten ziehen sie einfeltige leuthe von ihnen ab= und zu ihrem beyfall und damit werden allerley schädliche factionen angesponnen. Und so bald einer der verkehrten parthie beyfallet, meidet er die erste gleich der pest und weiß doch nicht warumb.

Waß die andere arth betrifft, so mit denen sitten zu thun hat, so ist nicht ohne, daß mancherley red=arthen und manierliche geberden zum lob, gewichte und ehrachtbarkeit verhelfen. Es müssen aber solch angewohnte gesichter, geberden und eußerliche bewegungen nicht allzu affectirt und gezwungen sein, anderster sie denenjenigen reinen gleichen, an welchen [52] alle sylben als wie abgemessen stehen. Es pflegen sich zwar offters junge leuthe darin zu vergaffen, allein die guten kinder sehen nicht, wie dieses angenommene wesen nur ein überlästiges werck seye, so daß gewicht in der that sehr vermindere; dergleichen ihnen mit

den hochgespannten redens=arten, da sie den die abgewogene centner=worre als wohl anstendige sachen ansehen und denselben nachäffen wollen, gehet. Und obwohlen eine sondere arth künstlicher zuschmeichelungen darunter stecket, so die gemüther bewegen und an sich ziehen kann, so ist doch gewiß, daß derjenige, so die rechte bahn dazu nicht weiß, oder dessen naturell damit nicht correspondiret, seine person dardurch nur mehr verstelllet und sich andern zum hohngelächter exponiret.

Und mit solchen beiderley arten vermengen sich gemeiniglich eine innerliche hoffarth, daß man vor andern etwas sonderbahr angesehen sein will.

Zu einer guten schule würd ferner auch erfordert die anbeh=schaffung einer publiquen bibliothek, so zu gemeinem nutzen abzielet. Welche im bedürfnis=fall so wohl von denen regiments=personen [53] als denen geistlichen und schul=bedinten gebraucht werden können, auch andern gelährten damit an hand gegangen werden möge. Wen man sie aber gleich wie vormahlen unverantwortlich geschehen, wider einschließet und mit schloß und riegeln dergestalt verwehret, daß sie kein mensch als der bibliothecarius und wen daß glück noch guth, des jahrs einmahl zu sehen bekommet, und also dem staub und kleinen meelwürmgen lieber als dem nutzen der menschen sacrificiren will, so ist besser, daß man daß geld anderwärts employre. Gleichwie ich mir aber bessere gedanken davon mache, als wird dazu erfordert: 1. die comparirung außerlesener bücher aller faculteten, qui usui non visui proficui futuri sint. 2. Eine gewisse jährliche penzion, und weiln dieses der statt bey diesen umständen gar beschwerlich fallen muß, ja dergleichen noch in vielen jahren nicht zu vermuthen, so müssen andere modi liciti et honesti außgesonnen werden, als a. die bekandschafft mit andern gelährten und denen studiis wohl [54] gewogenen leuthen, die etwa ihre bibliotheken in mangel habender qualificirter söhne dahin ganz oder zum theil vermachen, oder wenigstens einige [bücher] dahin verehren. b. daß alle diejenige, so in den rath, oder gericht, oder wie daß regiment hinfünftig wieder angeordnet werden mögte, erföhren würden, nach der proportion ein stück geld. Ingleichen c. die einkommende herrn bedinte ein sauber buch zu ihrem angedencken hinein verehren müßten (a. N: Und will ich selbst ein dult[end] guter und nützlicher authorum dazu verehren und den anfang dazu machen.) d. könnte selbige den curiösen frembden darumb gezeiget werden, damit man sie mit guter conduite ersuchte, selbige mit dero namen und gedächtnuß auch zu würdigen. Wozu

3. viel contribuiren würd, wen man einen bequemen orth zur [auf] stellung sowohl wegen der witterung als des liches außsuchet; die stellung selbstn auch auf angenehme manier einrichtet, und dan 4. die aufficht eines so gelährten als treuen bibliothecarii und directoris, damit keine bücher abhanden kommen mögten, also daß der abzweckende löbliche gebrauch zu keinem schädlichen mißbrauch sich verwandele und außschlage.

Consistorium.

In diesem Abschnitte (Seite 55—63 der Originalhandschrift) setzt Seidenbänder zunächst auseinander, daß den einzelnen der Augsburg. Confeßion angehörigen Reichsständen nach dem Aufhören der päpstlichen Jurisdiction freistehe, wie sie das Kirchenregiment einrichten wollten. Daher hätten einige dieser Reichsstände ein Consistorium für geistliche Angelegenheiten eingerichtet, andere dagegen, wie auch Worms seither, hätten dies unterlassen. Seiner Meinung nach empfehle sich aber gerade jetzt die Einrichtung eines solchen Consistoriums für die Stadt Worms, einmal weil durch dasselbe dem XIIIer Rat, der in der nächsten Zeit doch von den verschiedensten Seiten sehr stark in Anspruch genommen sein werde, viel Mühe und Arbeit abgenommen werden könne, und dann weil durch ein Consistorium den während der langen Zerstreuung der Gemeinde eingerissenen Lastern besser Einhalt gethan werden könne. Es würde aber dieses „geistlich-kirchen-consistorial- oder official-gericht“ oder dieser Kirchenrat aus geistlichen und weltlichen Personen bestehen, deren untadelhaftes Leben, Lehre und Wandel der ganzen Gemeinde bekannt wären. Den Vorsitz müßte immer ein aus dem XIIIer Rat gewähltes Mitglied führen. Ebendeshalb könne dem Consistorium auch eine recht weitgehende Freiheit gegenüber dem Ministerium (den Pfarrern) und der Gemeinde eingeräumt werden, ohne daß man zu fürchten brauche, dasselbe werde die ihm gewährte Macht zum Nachtheile des Rates mißbrauchen und seine Competenz überschreiten, da ja die weltlichen Mitglieder, insbesondere der aus dem Rat gewählte Vorsitzende, dies gewiß niemals gestatten würden. Besonders nützlich aber werde sich ein solcher Kirchenrat bei der wichtigen Berufung neuer Prediger erweisen. Über das dabei am besten einzuschlagende Verfahren spricht Seidenbänder sehr ausführlich im letzten Teile dieses Abschnittes, namentlich warnt er davor, der Gemeinde einen Pfarrer wider ihren Willen aufzudringen. Es müsse unbedingt vor der Berufung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, Einsprache zu erheben.

[64] Daß regiment betreffend.

Vor allen dingen ist zu wünschen, daß der entzwey gefallene oelberge wieder zusammen wachsen und daß der neid zwischen Ephraim und Manasse aufhöre, auch diejenige, so beede von Babel außgangen, sich nicht selbstn unter einander ausreiben und verzehren mögten, denn ein jegliches reich und herrschafft, so in unordnung und zmitracht under sich selbstn lebet, nicht langwierig noch beständig bleiben kan, (Recess. Imp. Norimb. d. a. 1522) damit denen von allen orthen andringenden hohen eingriffen mit nachdruck begegnet werden könnte. Den da hat man in dem orth an der einen seiten den zeitlichen herrn bischoffen von Wormbs, auf der andern aber des churfürstens von Pfalz Dhl. (den Chur-Maintz biß dahero gegen die statt nichts tentiret, vielmehr auf jährliches ansinnen, den heu-zoll über Rhein, so zwar auch wiederrechtlich geschiehet, nachgelassen haben), welche anitzo umb so viel gefährlicher anzusehen, weiln sie beede leibliche herrn gebrüder, und der erstere aus beygebrachtem eifer mächtig auf die religion und dero anhänger verseßen. Da dan der steinhaufen, wo nicht an ihrer reichs immedietet und freyheit, dennoch in andern sachen und händeln leichtlich großen anstoß und gefahr leiden dörfte. Und ist also sehr bedärflich, an wene von diesen beeden princen man sich a potiori zu adressiren hette. In vormahligen zeiten hat man pro rerum et temporum convenientia sich bald an Chur-Maintz, bald an Churpfalz gehalten: anitzo aber, [65] quome vere vertam, fere nescio, sintemahlen die von seiten des h. bischoffs gegen Churpfalz verübte eingriffe, (und täglich beschehende mehrere neuerungen) wozu S. C. Dhl. doch stillschweigen, mir nichts gutes schwahnen machen! Der grose gott gebe, daß es hinfünftig nicht noch schlimmer werden möge! Den ich besorge, daß das hochstift in so lang einen puissanten princen (auch mit ihrem innerlich=heimlichen disgusto) zu ihrem bischoff postuliren werden, biß es seine intention erreicher und die statt subjugiret haben wird. Wen man schon an Chur-Maintz sich adressiren wollte, so kan sein, daß jetzigen herrn bischoffs zu Wormbs hochf. Dhl. auch daselbst coadjutor werden mögten, casu quo aber nicht, dörfsten selbige auß allerhand reflexionen sich unseres zustandes nicht annehmen; oder wen sie es schon thun wolten, zu dem verlangenden zweck doch nicht zulänglich sein, und also würde es mehr schaden als nutzen bringen. Bey dem keyßerl. hoff wird man sich auch weniger consolation zu getrösten haben, weiln die römische keyserin, sonderlich in solchen sachen, die ihre herrn brüder

Dhl. Dhl. und dero erhöh- und lands- oder gerechtigkeiten-vermehrung betreffen, bey dem, obgleich allgererecht- und gütigsten, kaiser einen großen antheil hat, auch nicht leichtlich ihre waß abgeschlagen zu werden pflaget.

Und auch darumb würd einetwa verhoffendes reichs-guthachten (wie-wohlen es bekant-langsam genug mit hergehen würde) wenig fruchten, weilen es vom kaiserl. hoff doch placidiret werden müste, welches wo nur gar nicht, doch spät genug und folglich post festum erfolgen dörrfte.

Von denen evangelischen ständen des reichs [S. 66] einen beytritt außzubitten, ist daß, waß zwar ohnumbgänglich geschehen muß, allein, was würd es weiter soulagiren, alß daß sie mit ein- und dem anderen vorschreiben uns begnadigen, so aber, wie auch bekant, hingelegt, oder mit einem hoff-compliment wider beantwortet, dardurch aber keine hülffsmittel erfolgen werden, zumahlen da dieser arme steinhausen mit lauter catholischer religion zugethanen herrschafften (sowohl diß- alß jenseit Rheins) umbzingelt und bezirkelt ist, daß man sich also keines realen beystands zu getrösten. Will man sich schon flattiren, daß königl. Maj. in Schweden des fürstenthumbs Zweybrücken sich bemächtigen und also denen evangelischen ständen ein großes gewicht beylegen werde: so ist es zwar nicht ohne, et aliquid prodire tenus, si non datur ultra. Ich bin aber aus der erfahrung gewiß, daß kein herr einem, sonderlich geringeren stand zu liebe, (es seye den, daß er sein interesse dabey mercklich vergrößert,) den dorn auß dem fuß ziehen und in den seinigen stecken werde, und so auch schon mancher fürst diese guthmeinende gedanken hegete, so werden sie doch von denen ministern verschwindend gemachet, daß also nicht ein papirner reuter aufgesetzt, sondern mit ganz-behaltung der haut dem [67] spiel von weitem zusehen würd; sind also eae vires, quae propriae, certissimae et tutissimae, quod nam habes, tuum est, quod v[ero] aliunde expectas non tuum, sed in alterius arbitrio et simulacrum mendicitatis est, tui consumptric[is]. Doch muß man nicht ermanglen, aller dinstamen orthen nachdrücklichen beytritt außzubitten, welches dan andere evangelische reichsstätte auf ersuchen gleichmeßig zu thun, sich gefallen lassen werden. Gott gebe, daß alles zum besten gerathen und gedeuen möge.

Den Magistrat, sowohl derer herrn dreyzehener alß jungeren raths und gericht, in vormahliger anzahl zu haben, kan hocce rerum

statu ohnmöglich wohl practiciret werden, so wohl wegen ermangelnder personen, als dazu gehörender mittel, nam qui ad officium electus est, cum consueto salario electus censetur, daß aber bey uns ermangelt, und andernfalls bey so vergeringerter Bürgerschaft fast nichts als rahtspersonen sein würden, welches aller welt verachtung nach sich ziehen müßte. Würde also daß werck durch alle classes anfänglich auf eine convenable reduction, biß man durch gottes seegen wieder in formam justae reipublicae coalescirete, einzurichten sein, so nicht füglich geschehen könnte (weiln so wohl der h. bischof, als Churpfalz und andere sich dabey interessiren werden), supposito, daß weder der bischoff noch Churpfalz in die temporalreduction (woran aber doch zweifle, weiln niemanden als denen bischöflichen herrn statthaltern und die sich mit anhängen, an dem utili was abgethet) condescendiren wolten, [als] wen bey R. R. Maj eine commission aus beederseits religions-verwandte löbl. stände underthänigst außgebetten und bey deroelben, doch ohne laesion dero reichsstands und wohl hergebrachter immedietet, (in deme vernünfftig wohl vorzusehen, daß in diesem jahrhundert und auch wohl so bald in dem folgenden die forma reipublicae nicht so redintegriret werden könne) billige vorschläge zu thun, wie und auf was weiße die reduction convenabel sein mögte? Und achtete ich meines ermeßens vor diensam, wen man solches anigo, da mit de[s] hern bischofs Dhl. ohne deß schon angebunden worden, und man vor augen siehet, wie man in die jurisdictionalien einzugreifen gesinnet, vornehmen und außwürcken könnte, welches der medius terminus den füglich dazu sein würde. Und alsdan könnte man auch per obliquum erfahren, was vor gedanken man am keyßerl. hoff uber der statt retablirung führen thete, (weiln dieses saeculum denen reichs-stätten an sich selbst gar fatal gewesen), welches den auch pro nunc mit geringeren unkosten allhier [in Frankfurt] bestritten werden könnte, in deme doch fast ein jeder [im Original: jedwer] stand seine residenten oder agenten allhier hat, es auch eine sache, die sich nicht uber dem knie abbrechen, oder so leicht, als ein- oder der andere wohl glaubet, außmachen [69] läßet. Dieses mag nun seinen wünschenden fortgang gewinnen oder nicht, so muß doch ein noch übrig gebliebener magistrat alles fleißes dahin bedacht sein, wie er dem under der aschen seufzenden steinhaufen u. der exulirend- und auf daß euserst-erarmbten bürgerschaft wieder in die höhe und aufhelfe, damit alles, gott gebe, augustius resurgiren möge. Zu welchem zweck aber fast unmöglich zu gelangen, wen nicht eine andere methode ergriffen, und

die alte ge- (besser miß-) breuche abgeschaffet werden, zumahlen da der wenigste theil der bürgerfchafft wieder dahin kommen würd, alß die in dem bittersten elend ihr leben eingebüßet haben, daß also das meinste werck von frembden bestehen würd, welche sich aber auch wegen des bekanten uberauß großen und auf verschiedene tonne golts erstreckenden

Schuldenlasts

nicht wenig bedenden werden. Den obgleich diese von dem sogenannten allerchristlichsten (barbarisch-türkischen allirten) könig begangene, entsetzliche welt-bekante, verbren-verhör- und zerstörung so groß, daß man vermeinen sollte, die debita tam publica quam privata dardurch genugsam extinguiet und abgetilget wären:*) so haltet es doch den sticht [sic] nicht, sondern [70] weiln es in dergleichen fällen als wie in einer inundatione fatali gehet, da redeunte ad aridas sedes possessore auch die alte prestationes wieder revivisciren, also ist hochnöthig, daß lege aliqua imperii publica nicht nur allein dem niedergestürzten stattwesen, sondern auch aliquo modo denen privatis, so auf die verhaßfete areas und brandstätte wieder bauen wolten, nachdrücklich mögte geholffen werden. Dan so dieses nicht erfolget, so werden die meinste, so größte als wohlgelegene plätze unbebauet liegen bleiben und dem künfftigen adspectui einen großen unschein und deformitet geben, das doch auf alle mögliche arth zu verhindern ist. Würde diesemnach dieser punctus bey r. f. Maj. und der reichsversammlung zum-förder-sambsten, und sonder einmischung einiger anderer diß- oder jenem statui etwa odiosen materie auf daß tapet zu bringen sein. Und zweifelte ich bey dieser reichs- ja welt-kundigen devastation an zulänglichem

*) Am Rande steht folgende Ausführung: „Wan die propositio anständig, kan von einem corpore nach dem andern die begründete untersuchung und pro statu et convenientia temporum die remedur beschehen, nam quod hodie justum, cras iniquum, perendie minus aptum est. Und würde durch eine rechtschaffene admodiation vieles avanciret, und manche unnötige außlage gesparet werden können. Ich praesagire aber alles umbsonst zu sein, weiln gar difficil, 13 köpfe under einen huth zu bringen, und sich mancher das studium contradicendi, etsi ratio exulet, vorgefeket hat, und weiln der vorschlag nicht von ihm selbst, sondern einem andern herrühret, alles verwerfflich machet. Nichtsdeneniger, so man die corpora zusammenzöge, und etwa zweyen gewißhaftigen leuthen mit einer conbenablen besoldung übertrüge, und alle jahr auf einen gewissen tage richtige rechnung thun, und selbige genau untersuchen ließe, könnte manch schönes capital abgelegt, und nach und nach die last abgetragen werden. So aber nehmen die collectoren wenig mehr ein, als ihre besoldung außträget, umb des uberrestes wegen mag oder will sich keiner bey denen censiten ungünstig machen. Wen aber dieses recht obserbirt und die anzahl der rahts-glieder vergeringert, derer abgängigen sonstige besoldung dazu geschlagen würd, kan die statt in etlichen lustris von ihren schulden emergiren.“

soulagement gar nicht, ob man wohl die gänzliche befreihung nicht erhalten würde. Doch dörrften nach sorgfältiger distinction derer classen viele grose [71] summen auf ewig aboliret und die verschreibungen deßentwegen mortificiret; andere aber mit gewissen bedingungen der haubtsumme, der zinße, der zeit zc. ohne mahnung des jezt- und künftigen besizers etwa nachgelassen werden können; wiewohl waß dieses letztere concerniret, keiner sich so leicht in daß werck schwingen würde. Und zu desto mehrerer dieses gesuchs alsdanniger facilitirung würde sehr diensam sein,*) von ein paar berühmten universiteten nette sowohl ex historia, als rationibus theologico-politicis ausgearbeitete consilia, darinnen insonderheit de abolitione talium nominum nervose et distinctim gehandelt würde, mit beyzulegen, umb die gemüther desto eher zu gewinnen und zu dem verlangenden zweck zu kommen. So könnte auch nicht schaden, wen ein oder der andere hohe minister, insonderheit zu kräftigem Vorwort auf daß bewegligste erbetten würde.

Das ultimum refugium ist das beneficium competentiae, daß man dan die unumbgängl. benöthigte statt-außgaben, wie sie nahmen haben, decouvrire, die bedinte davon bezahle, und den uberrest an die hern creditores gebe, deren collocation aber von seiner keyserl. Maj. erfolgen müste, dan sie under sich selbst nimmermehr einig werden würden. Wie hoch aber diese sich erstrecken mögte, muß nach anwachß der bürger schafft und revenues mesuritet werden.

Der zweite schwerste stein, so bey diesem wieder aufrichtendem corpore zu heben, ist

die Judenschaft.

Dan, obschon dieser gottes- und unserer feinde boßheit sonnenhell am tage, dero vormahlen innegehabte wohnungen (außer etlichen wenigen) auch löbl. statt eigenthumb, [72] daß folglich daß absehen de eliminandis hisce judaeis allgeredest-genug scheinen mag, so hat man doch daß von einem gott- ehr- und sein (ob schon undankbares) vatterland liebenden hohen freund gleich nach dem brand gegebenen consilium, dem römischen könig nomine senatus populi que Wormat. zu gratuliren und zugleich bey s. Maj. dem römischen keyßer diese erste preces zur consolation des devastirten statt-wesens zu interponiren, unterthänigst zu erbitten, nicht ergreifen mögen, weiln der jud Abraham zur Randten, des keyßerlichen oberfactors, Samuels, bruder, noch mit diesem bey leben gewesen; da dan bekant, wie geschwind ged.

*) Vide hern geheimbden rahts von Mühl von Stuttgart den 12ten Januarij 1690 an mich außgebetten-abgelassenes bedenden.

jude Abraham literas moratorias erhalten, und er durch seinen bruder alles auszurichten vermögend gewesen, und dieser (weiln man ihm öftters etliche tonnen geld bey der kriegs: casse schuldig) biß dato noch ist, wird man also nolens-volens, biß der andere auch verstorben, mit diesem gesuch (in deme der römische keyßer bey so bewand-bekanten umständen seiner nicht entbehren kan) an sich halten müssen. Man mag es aber anitzo, oder hernach und so instendigst suchen als man will, so habe schlechten glauben zu dessen reusirung. Dan obschon keine [73] verhinndernus von seiten der juden angestrenget werden mögte,*) so haben wir doch so überwichtige contradicenten an dem zeitl. hern bischoff und denen hern von Dhalberg,*) daß wir gar, gar schwerlich den der statt und bürger schafft so sehr heilsam und nützlichen zweck erhalten werden.

Und weiln ich die negativam mir praesagire, so ist es nöthig, auf anreichigere mittel zu gedenden, wie sie in ihren schranken gehalten werden mögten, damit sie das fehr-thor [?] von selbstn treffen müsten. Sie berufen sich zwar auf viele von keyßern, königen und dem raht selbst erlangte stattliche privilegia, freyheit, decreta und gerechtigkeiten, wiewohlen mir noch keine davon zu gesicht gekommen, vermög welcher sie in der statt gedultet werden müsten. Ich muß das nun aus mangel der authentique gewißheit dahin gestellt sein lassen. Ihrer aber nach und nach loszukommen, müssen zuporderst die gegen sie führende consilia ganz secretiret gehalten werden, anderster werden sie auf alle ersinnliche wege zu contraminiren nicht ermanglen, und von seiten des h. bischoffs u. derer h. von Dhalburg (die beederseits einen großen anhang) in odium civitatis et religionis kräfttigst secundiret werden. [74] Negstdem were denen regiments- und anderen rahts personen nachdrücklich zu bedeuten, daß sie sich aller gemeinschaft mit denen juden enthalten und sie gehen lassen sollen. Den sie sich gemeiniglich an ein- oder den andern zu henden und die consilia zu erforschen, auch zu erfahren pflegen. Und könnte

2. denen honorationibus civibus ebenergestalt bedeutet werden, wen sie ein oder der anderen familiären conversation mit ihnen sich vermercken liesen, G. G. magistrat wenig consideration auf selbige machen

*) Da ich mich doch ganz gewiß persuadire, daß durch den keyßerl. factor ihnen im geheim ihre privilegia schon auf daß neue confirmirt worden seyen, womit sie nicht eher, als in dem nothfall losbrechen werden.

**) Gleichwie in a. 1300, als die statt die außschaffung von keyßerl. Majestet schon erhalten gehabt, auch geschehen und a. 1613 abermahlen erfolgt.

würde; dererley werck aber per indirectum in vertrauter verschwiegenheit verrichtet werden müste.

3. Wären sie bey ihrer ordnung de vigore juris zu halten, und ihnen davon abzuweichen nimmermehr zu erlauben. Dan so eine statt vigore juris status imperii under ihrer von gott anvertrauter bürger-schafft ordnungen und statuta, so nicht wieder gottes ehre, die reichs-constitutiones, pacem religiosam et prophanam, oder den Münster- und Oßnabrückischen frieden-schluß laufen, machen kan; wie vil mehr dan under der judischheit, die mit ihren heusern, hofftett, boden und bühen und allem, waß derselben judischheit insgemein oder besondere zustehet, der statt [75] leibaygen sind, gleich sie sich in einer a. 1614 übergebenen supplic alß leibs-angehörige selbst unterschrieben. welche beede worte sec. meam opinionem einerley verstand haben.

4. Wolte ich rathen, keinen frembden Juden einzunehmen, ob er gleich die 80 goldgulden in gold so bald erlegete, sondern wolte die race so stillschweigend außsterben laßen. Und glaube ich nicht, daß die hinderbliebene sich allein so starck mehren werden, daß sie wieder so hoch hinaus wachsen können. Dan gleich wie man die republiq nicht zwingen kan, einen zum bürger anzunehmen, umb soviel weniger wird man gehalten werden können, juden einzunehmen; alß welches ein regale ist und bey des recipientis willführ bestehet, worüber sich weder der h. bischof noch die h. von Dalburg mit bestand beschwören können.

Und weils 5. sie sich gar frühzeitig zu verheurathen pflegen, wäre ein allgemein statutum zu publiciren, daß ein masculus under 20 und ein weibsperson under 18 jahren sonder obrigkeitsl. specialen consens nicht heurathen solle, welches dan ihrem mosaischen gesetz nicht zuwieder, alß in welchen fällen ihnen zu cognosciren erlaubet ist. Und können die rationes praegnantes gar manirlich an- und ausgeführet werden, wodurch sich dan begeben kan, daß mancher ohnverheurathet seinen heiligen sand füllen hülfft. [76] Wen man nun, wie es billig und recht, auch der republiq alsdann vortreglich sein solle, sie bey ihrer stätigkeit leßet, aber auch nicht mehr concediret, so muß

6. ein jeder neu-einkommender jude ohne unterschied einen eyd auf die thorah schwören, sich bey der statt, alß ihrer einzigen, ordentlichen, ungemittelten obrigkeit, gerecht zu verschätzen.

7. Solle keinem erlaubt sein, mit bier oder wein handthierung zu

treiben, vor daß umbgeld aber zu ihrer haußprovision die accordirte 200 fl. geben.

8. Wen einer hinweg ziehen wil, solle er erst mit allen schuldern richtigkeit machen; auch die vorsteher, als die eher als der magistrat solches wissen können und sollen, davor verhaftet sein, wie den ihnen auch nicht erlaubt ist, ihre schulden an außländische zu verkaufen.

9. Sollen sie auch keinen bürger oder bürgerin gegen einen frembden bey verlust der schuld zur bürgschaft annehmen.

10. Solle den vorstehern nicht erlaubt sein, einen juden umb geld oder geltswerth ohne obrigkeitliche erlaubnuß zu strafen.

11. Sollen sie keinen frembden juden ohne des rahts erlaubnuß zu herbergen, macht haben, und alle woche eine verzeichnus ihrer frembden eingeben.

12. Sich des spazirengehens auf dem marck zu enthalten. Ingleichen

13. des spielens mit den christen und auch under sich außer zu ziemlichen zeiten zu müßigen.

14. Sich die auf den marck gebrachte speißen, obs und [77] anders gefährlich zu betasten enthalten, sondern, waß sie gefaufft, erst bezahlen und darnach angreifen.

15. auch nicht eher es zuzugeben, als biß der aufgesteckt-gewesene jahne umb 10 uhr wieder abgenommen worden.

16. sollen sie nichts auf gewehr und dergleichen leyhen. Auch keine bette ohne vorwissen der obrigkeit aus der statt führen.

17. kein geld auf liegende guter, oder was davor geachtet würd, geben es seye den in daß confesß-buch wie alle andere schulden auch eingeschrieben, bey welcher wohl eingerichteten methode stricke zu verbleiben.

18. Ist ihnen mit unverbottenen waaren nur in daß grose zu handeln erlaubt; also alles außmeßen mit ehlen und verkaufen mit gewicht verboten. Sollen auch keine kleider machen lassen, noch futter feil haben. Und wen dieser poste allein genau observiret würd, werden sie von selbst müde genug werden.

19. Sollen sie kein anderes als in Wormbs gearbeitetes silber verkaufen, daß alte aber erst den gold- und silberschnitt, daß loth umb 1 fr. wollfeiler, uf 8 tag zeit anbieten.

20. Soll kein jud kein vieh vor keinen andern halten, auch bey keinem bürger einstellen.

21. Ist ihnen alles meßeln außer zu ihrer haußhaltung verboten.

22. Sollen sie sich morgens weder vor der thorglock, noch abends nach derselben geläut auf den strassen casu necessitatis sup. dicto excepto nicht betreten lassen.

23. Sollen [sie] keinem pupillen (der under 25 jahren ist, es seye den, daß er krämer seye, oder offen gewerb habe, wen auch schon ein anderer als selbstschuldner sich mit verobligirn wolte. Statt Frankf. Reform. p. 2. t. 12. § 2.) nichts leyhen bey verlust des werths und bestrafung, auch sie nicht zu bürgen vor andere annehmen.

[78] 24. Ihre mahl- und hochzeiten sollen sie in gezimender erbarkeit halten und die spieleuthe [sic] oder musicanten des sommers nicht uber 9 und des winthers 8 uhr haben.

25. Sollen sie sich alles ungestümmen anlaufens der fremden, sowohl auf den strassen als würrthshausern (sich) enthalten, den wer bei ihnen kaufen will, sie schon zu finden wissen würd.

26. Sollen sie auf keine geistliche bücher geld leihen, weils sie greuliche bößheit und gotteslästerung wider Christum unsern heiland selbst und wider die christen damit treiben.

27. Alle conventicula und zusammenkünfften außer ihrer gewöhnlichen schabbes und feyrtägen zu verbieten.

28. Weils die 17 zünfften ihre zugeordnete herrn haben, die achtung geben, daß keine gefährliche correspondenz von und under ihnen gepflogen werde, also ist auch ihnen nicht zu erlauben an andere ortho (was nembl. die judenschaft betrifft) zu schreiben, sie haben es dan zuvor denen dazu deputirten herrn vorgewiesen und selbige es adprobiret.

28. [sic] Weils sie auch öffters erdappet worden, daß sie die hebräisch geschriebene handschrift verfälschet, und entweder mehr oder weniger, als daß capital geweßen, eingeschrieben, keine obligationes mehr dergleichen [79] art gelten zu lassen, sondern sie sollen alle auf teutsch geschrieben sein, und dem expresse dazu aufrichtendem buche einverleibet, oder nicht darauf gesprochen, auch die überfahrer mit unablässiger strafe noch dazu belegt werden.

29. Sollen die juden gehalten sein, den von den motten und schaben, oder anderßwoher an den underpfanden der fahrenden haabe (weils sie gar sautisch haußzuhalten pflegen) verursachten schaden wieder zu ersetzen. (a. R: auf kirchenzierath, naß oder blutige gewandt, und der statt werckzeug, so mit dem schlüssel bezeichnet, sollen sie zu leyhen keine macht haben).

30. Sollen die juden hinfünfftig, wie vorhin, ihre gelbe läpplein öffentlich auf dem mantel oder rock tragen, und keinem einzigen keine licenz oder freyheit davon geben. Ingleichen

31. wieder schabbes-cappen haben, und keine hütte mehr erlaubet sein, hergegen sollen sie die 12 fl., so die beede herrn amts-träger jährlich im december davon gehabt, nicht mehr geben dürfen.

32. Sollen sie mit keinem frembden juden oder christen in compagnie stehen, noch mit frembder juden- oder christen-geld handeln.

33. Weilen allen bürgerlichen einwohnern, auch denen regiments-personen selbst bey sterb- und anderen fällen obsigniret, inventiret und getheilet zu werden gebreuchlich, alß soll selbiges auch bey ihnen, die nicht melioris [80] conditionis sein können, eingeführet und allem betrug, soviel möglich, damit vorgebauet werden.

34. Nachdem gar unterschiedene scriptores glaubwürdig berichten, daß die juden sich alle jahr von ihren gethanen eyden absolviren lassen, so solle instünfftig der eyd nicht nur deutsch abgeschworen, sondern auch wie anderer orthen mehr herkommens, geschärffet werden. Und wäre mir sehr lieb, daß der gebrauch, alß in dem sächsischen land rechtens üblich, eingeführet würde. Da der jude, der schwören soll, auf einer schweinen haut, die binnen virzehn tagen junge hatt gehabt, stehen solle. Die haut soll man aufschneiden bey dem rücken, und sie breiten auf die zigen, da soll der jud aufstehen baarfus und nichts anhaben alß ein unterteid und ein härin tuch umb sich; also ist sein recht. (Späterer Zusatz: so aber nimmermehr angehen wird).

35. Ihnen keine schabbes-männer noch weiber, die ihnen auf ihre sabbath und feyrtage einheigen, licht und ampeln anzünden, feur machen kühe melken, die heußer kehren, in der synagog aufwarten etc. zu gestatten, alß wodurch sie in ihrer boßheit gestärcket, wir aber in unserm glauben verlästert werden.

36. Weilen alle zünffte sich sowohl wieder mit ledern eymern alß die republique versehen müssen, umb im fall des brandsohnverlängt löschen [81] zu können, alß sollen die juden, soviel alß haußgesäß sein werden, so viele gute lederne eymer machen lassen und an einem wohlverwahrten orth zu etwa habendem gebrauch aufheucken, keinem aber in seinem hauß zu haben (zu) erlauben.

37. Sollen sie kein gestohlen guth kaufen, nicht nur bey verlust des davor gegebenen werths, sondern auch nach der proportion einer gewissen geldstrafe; daher aller pactirerey sich enthalten. Und weilen

38. auch ofters uunderschleif gebraucht wird, daß ein christ in dem confesß- oder gerichtsbuch seinen nahmen spendiret, alß wen er dem andern daß geld geliehen hette, so aber von einem juden hergewehret; wen sich nun dieses finden würde, so solle daßelbige confessat nicht nur unkräftig und von unwürden, sondern beede ubertretter, christ und jude, der obrigkeit mit einer gleich anfangs außdrückender strafe verfallen sein. (a. R.: Statt Franckfurt. Reform. p. 2. t. 12. § 9, die auch ein eigen statut darüber gemachet.) So befindet sich auch.

39. offters, daß der juden einer oder der andere mit arznehen umgehen und sich vor eine graduirte person außgeben will: so sollen die apoteker keinen juden der christlichen medicorum recepte, bücher, oder arznehen wißen lassen, noch ihnen gestatten in den apoteken bey den tischen oder sonsten umbher zu schweifen, sondern sie bey der thür aufwarten lassen. (a. R.: Frankfurt emanirte ordn. die pflege der gesundheit betr. 1687. tit. 3 § 22.) Dahero ihnen auch gänglich und bey jedesmahliger ubersührung bey 50 fl. unablässiger strafe verboten [82] sein solle, einige arznehen zu praepariren, außzugeben, noch an frembde oder einheimische personen, so in alß außserhalb der meßzeiten zu verkaufen, (a. R.: dict. tract. pfleg der gesundheit tit. 11. § 10 u. § 3 d. t. 11.) weils die heyllose juden in specie in rubro ged. 11ten tituls under die betrügliche und geltstichtige winckelärzte, alß da seind empirici oder versuchärzte, aufklauber, gewissen- und berufsvergeßene kirchen- und schuldiner, verdorbene apoteker, främer, factoren, mackler und faule handwercker, eigennutzige weibsbilder, frandenwerter, zahnbrecher, landstreicher, historien-wurzeltreger, nachrichter, schwarz-künstler und dergleichen mit gezehlet werden. Und waß etwa dergleichen noch mehrere gute erinnerungen beygefüget werden mögten. (a. R.: In Straßburg ist verboten, daß die bürgere mit keinem juden, noch durch sich selbst, noch durch die 3. oder 4. hand handeln sollen. Straßb. Policen tit. 10 § 6.)

Und diese ordnung, die mit gutem bedacht zu machen, und ernstlich darüber zu halten wäre, müste alle jahr in beysein des regierenden h. bürgermeisters durch den zeitlichen rahtschreiber, oder jemand anderst der statt auf einen bequemen tag, alß etwa der negsten wochen nach dem gehaltenen jährlichen danckfest, in der judengassen öffentlich verlesen, dagegen von ihnen, den juden, die gebühr, so in voriger ordnung bestimmet, (damit sie sehen, daß es nicht umb eigen interesse zu thun) entrichtet werden. Und von solcher öffentlichen verlesung sollte sich

6. Edler magistrat auf keinerley weiß und wege abwendig machen lassen, noch selbige undrlaßung nachsehen, auf daß die [83] juden sich mit keiner unwißenheit oder vergeßung entschuldigen könnten.

Sonsten aber haben sie jährlich bezahlet:

1. Haußzins nach proportion.
2. Muße jeder des jahrs wenigstens 500 fl. verschätzen und zwar daß hundert ad 30 fr.
3. Schutzgeld.
4. Hauptrecht. — Ein wittwer oder wittib aber geben nur die helffte.
5. Ordinari contribution 300 fl.
6. Schanzengeld alle monath 8 fl.
7. Nicolaß-gelter 300 fl.
8. Vor daß gemeine bachhaus 18 fl.
9. Ein frembder jude gebe einkauf 80 goldfl.
10. Ein einheimischer 12 fl.
11. Denen beeden h. amts-trägern zum neuen jahr 5 fl.
12. Denen beeden h. amts-trägern im december wegen der schabbes-cappen 12 fl.
13. auf fastnacht zahlten sie 5 fl., bekamen dagegen ein eßen fisch von dem regirenden h. bürgermeister ad 20 fr., so er verrechnet.
14. geben sie denen siebenzehen zünfften [die Angabe fehlt].
15. Oftermahl.

[84] Soll nun eine polizey in gutem wesen erhalten werden, müssen die vorgesezte selbige mit guten ordnungen understützen; den diese, wen sie nur zu rechter zeit gestellet, oder gestiftet werden, und auch, so daß hauptwerck mit ist, darüber gehalten wird, reiche und gesegnete nahrung bringen können. Und wie gott aus widrigen dingen zu würcken pfleget, so hoffe, daß durch die einrichtende gute geseze eine löbl. republiq. zu gott gesegneterer nahrung auch wieder gedeuen werde.

Statt-bauhoff.

Weiln an diesem sehr viel gelegen, alß ist nothwendig, daß ein capabler, nicht eigennütziger mann dirigendo demselben fürgezet, und dessen sachen alle halbe jahre von ihme untersucht und alle 3 jahre gebührende rechnung gethan: und so er der republiq. vortreglich befunden, nicht sobald abgewechßlet, sondern noch auf solche zeit darinnen gelassen werde. Den dergleichen veränderungen einem statt-wesen sehr schädlich sind, weiln der successor es nach seinem kopf anzugeben, oder zu reguliren pfleget. Ist er aber dem amt auch

nicht vorständig, kan er mit gebührender erinnerung dazu vermahnet, in fernerer nachlässigkeit aber ein anderer dahin verordnet werden, und muß daß ansehen der personen ganz auf eine seite gesezet, und *salus reipublicae suprema* und oberste geseze sein.

[85]

Vierer-ambt.

Diemeil der eifernde gott dorten (Deuteron. 25. V. 19.) aufrufet: Verflucht seye, wer daß recht der frembdlingen, der weisen und der wittwen beuget, also ist sehr fleißig darauf zu sehen, daß dieses gericht oder ambt jederzeit mit tüchtigen personen, die der rechte, und sonderlich unserer statt reformation (die gewiß einer reformation nöthig hat) wohl kundig, oder einem gelährten, (oder sonst capablen) präside versehen und besezet werde, alß welche der pupillen vätter und vorsteher sein sollen. Und wen bei diesem *judicio pupillorum* competente die sache nicht genau untersucht, sondern nur auf guth gerathwohl außgemachet würd, kommen die arme kinder umb daß ihrige, und offters noch in große streithändel und proceße, wie leyder mehr alß zuviel am tage lieget! Die rechnungen müsten mit deren beylagen genau durchgangen, alles fleißig examiniret, und keine quittung, in welcher die zahlung in genere gedacht, angenommen, sondern darauf gesehen werden, daß die zahlung specificiret und mit so und soviel bezahlet eingeschrieben seye, und so man mangel oder zweifel daran hette, sollen sie den quittirende-gehabten beschicken und bey seinen bürgerpflichten *stipulatâ manu* die wahrheit von ihm erfahren. Und so einer in dem betrug betreten würde, soll man ihn andern zu abschreckendem [86] exempel mit empfindender strafe belegen. Allhier muß auch reguliret werden, waß einem vormünder vor seine gehabte bemühung, umb selbige desto begierlicher zu vollstrecken, gegeben werden solle, so *pro modo annorum, facultatum et laborum* zu ermeßen stünde. Und weiln manche pupillen, sonder vorwissen ihrer curatoren oder tutoyen sich zu verheurathen pflegen, alß wäre gleichmäßig durch ein edict zu publiciren, daß alle solche ehen ungültig und krafftloos sein sollen, alldieweilen keine schritte schädlicher sein, alß diese; und wer hier einmal geirret, nimmer oder doch gar selten zu recht kommet. Und so man dem zu Wien wohl angeordneten gebrauch nachgehen wolte, so könnte man statuiren, daß eine elterlose dochter, sonder vorwissen dießes *judicii*, oder gar *senatus* sich nicht heurathen solle, bei vermeidung beiderseitig unablässiger bestraffung und annullirung ihres versprechens, weiln der magistrat, alß obervormünder, mehr auf ihre künfftige wohlfarth, alß das urthel

eines lüſternen auges zu ſehen hat. Doch muß *circumspecte* darinnen gehandelt, keine preßion oder nebenabſicht gebraucht, ſondern auf der republiq. wohlfarth und der pupillen künftiges wohlſein geſehen werden. Dahero auch, wie gedacht, rechtſchaffen-gewißenhafte leuthe dazu employret und künftigt höher befördert werden ſollen.

Beförderung.

Dan gleichwie die *officia minora* allezeit *rudimenta maiorum* ſind, und ein officier, ſo unden angefangen, viel beßer alß einer, ſo niemahlen *commandiret* worden, dem regiment vorſtehen kan, ſonderlich in ſolchen ſtätten, quae nec totam *servitutem* pati poſſunt nec totam *libertatem*: alſo muß man *gradatim* gehen, damit die zeit und ein reifes alter zu höheren dingen und diſten einen tüchtig mache, und muß man nicht ſogleich ſo hohe fluggedanken bekommen. Und umb rechtſchaffene leuthe in die ſtatt zu bekommen, muß man ſich aller freundlichkeit gegen ſie, ſonderlich die vertriebene, (wodurch Rom gar geſchwind zu einer groſen ſtatt gemachet worden) und beförderung (doch daß denen inheimiſchen, wen capable ſubjecte vorhanden, dardurch kein tort geſchehe) gebrauchen. Den woher komts, daß die welt an neuen wiſenſchaften nicht reicher würd, und die länder an neuen erfindungen nicht zunehmen? gewiß[liegt es] weder an der zeit noch deren unfruchtbarkeit! ſondern vielmehr an dem, daß man denen vollen ſchiffen den haſen nicht öffnen, noch einem fliehenden vogel zu eßen bieten wiß. Und [88] weiln nimand iſt, der ſolche verdinſte foecundiret, alß muß auch ihre gute arbeit in der blüthe erſticken, hergegen laufen derjenigen ihre ſchiffe, deren ſtricke wohl geſchmiret ſind, gerade davon. Weiln die gunſt verſtand machet, und wo der preiß etwas guldenes iſt, da arbeiten die ruder von ſich ſelbſten; aber alßdann bekommt man auch anſtatt der landsväter landskinder. Und iſt alſo die perſon mit einem ambt, das ambt aber nicht mit einer perſon verſehen, ſonderlich wen daß *admodum* der ämbter *ceum pessimum reipubl. genus* dazu kommet; und ſtehet es alßdan ſehr ubel umb dieſelbe. Und kan man ſodan auch füglich reprochiren, waß jenem paßt, der einen unwürdigen zum cardinalat befördert, begegnet, da ihme einer geſagt, er mache es wie die bauern, welche, wen ſie ein meſſer verlieren, ein holz ſo lange in die ſcheide ſtecken, damit ſie nicht voller unſlath werde, biß ſie ein anderes bekommen. Ob frembde vor inheimiſchen zu befördern, iſt under denen *politicis* eine *vexatissima quaestio*: die die *negativam* behaubten, ſagen, es ſeye eben, alß wen die toden-greber in ein hauß kommen; den gleich

wie dieses eine anzeige seye, daß ein toder darinnen, also bedeute es, daß abnehmen des gemeinen wesens, wen man solches durch frembde und außländer understützen wolle. [89] Hergegen führen die andere auch andere gründe an. Man muß aber die zeiten und läufften sambt der befördert=werden=sollenden personen capacitet in gutes nachdenken nehmen und denen inheimischen, sonderlich wen sie durch betretung der nderen staffeln des stattwesens schon kundig, nicht so leicht einen frembden, der offters per casum obliquum und nicht propter Lazarum, bene merita, sondern propter Martham oder intercessionem pulchrae an das krett steigt, vorziehen, welches nichts, als der republiq. schädliche verbitterung nach sich ziehen kan. Und ist also hirinnen keine gewisse regul zu setzen.

Gast=gericht.

Weiln es sich offtmahl zu treget, daß ein außländischer mit einem bürger oder inwohner zu thun, und aber sowohl die kostbare zeit als andere umbstände es nicht leyden wollen, daß der kläger entweder selbst, oder durch einen bevollmächtigten (indeme es oft auch der mühe nicht verlohnet, und die unkosten die schuld leicht übersteigen könnten) die sache vollführe, also denen rahts= oder gerichtsterminen, als die von 14 zu 14 tagen legales sind, nicht abwarten können: als wäre zu beförderung dieser sachen und heilsamen justiz= [90]ertheilung löb= und nützlich, wen man ein gast=gericht anstellet, in welchem der frembden sachen gegen die inwohner summarie et extraordinarie ventiliret werden. Es würd auch ein kauff=gericht genennet, auß der ursach, weiln es gekaufft, und die sportulgelter zuvor bezahlet werden müssen. Dergleichen an vielen orthten herkommens, daß auf anrufen der frembden partheyen gegen frembde oder inwohner in fällen, da die sachen keinen verzug oder ordentlichen proceß leyden, als in gewerbs= oder andern ehrhaften handlungen, ein solches gast= oder kauff=gericht gehalten zu werden pfelet. Inwohnenden aber solle solches, es seye den sondere noth und eilwerck vorhanden, nicht gestattet, sondern sie an die ordentliche gerichte verwiesen sein, daß also dieses gast=gericht allein den frembden, die es sonderlich begehren, und die es nothürfftig, zu gutem angeordnet und gestattet sein solle.

Alumnat.

Bey sorgfältiger underhaltung dieses corporis, als auß welchem manch schönes subjectum in allen 3 haubtständen qualificirt gefunden worden, ist gewiß, daß der große gott ein sonderes wohlgefallen haben

werde, weiln sie alle tage zu verschiedenen zeiten, als morgens, mittags und abends, ihre horas und preces [91] halten müssen, dem gymnasio oft treue dinst gethan, und in kirchen und schulen dem gottesdinst, so instrument- als vocaliter, rühmlich abgewartet, daß wir ohne ruhm jederzeit eine schöne musique vor anderen orthen gehabt haben. Damit dieses nun wieder in florirenden stand gebracht, desto besser underhalten, und seine subjecte dahin gezogen werden mögten, könnte sowohl publiciret, als allen notarien anbefohlen werden, daß kein testament gemacht werden solle, es seye den diesem alumnat auch waß darinnen zu gutem verschaffet, auf daß gottes ehre desto mehr befördert werde. Man muß aber auch einen gottliebenden collectorem verordnen, der auf das, waß ihnen gehört und zukommen solle, auch wohl achtung gebe, und keinen undererschleif brauche. Und solle der zeitliche rector die offtere undersuchung sich angelegen sein lassen, den collectorem zu remedirung des mangels erinnern, auf den ferneren saumseligkeitsfall aber dem directori oder eltesten h. scholarchen [es] sagen, damit der mißbrauch abgeschaffet werden mögte.

[92]

Vermächtnüßen.

Weilen die erfahrung belehret, daß auß blindem eifer die besten güter an die stifter und clöster vermachet und also auß der republiq. gerichtszwang gezogen werden, als wäre allen bürgern oder bürgerlichen inwohnern durch ein besonder edict zu publiciren, daß solche vermächtnuß unkräftig, oder die erben selbiges mit baarem geld zu redimiren schuldig sein sollen, damit die statt dardurch nicht in abnehmen kommen mögte, gleich als wie anderorthen auch löblich angeordnet ist.

Waß aber vor die arme legiret wird und in daß große statt-allmosen kommet, weil dardurch die jurisdiction verbleibet, leßet man es billig bey vorigem gebrauch und löbl. herkommen bewenden, horum siquidem res fraudare sacrilegium est. Und ist gewiß, daß durch dieser gebett ein staat in den großen flor kommen kann; hingegen aber auch, wenn sie einem als wie ein todes aas anstinken, so ist es ein ohnfehlbares anzeigen, daß die saulen sich zum undergang neigen. Soll demnach ein jeder zu erhaltung der armen nach seinem vermögen waß beytragen. Hingegen muß man nicht etwa von müßigen leuthen geld nehmen, sich in ein spital einzukaufen, die hernach daß gemeine allmosen im müßigang verzehren und die andern rechte armen darumb bringen.

[93]

Stadt-allmend.

Gleich wie dieses ein der gesambten bürger-schafft zugehörendes guth ist, also soll man es auch zu ihrer nutzen angewendet sein lassen, und den börtelmeistern nicht mehr solche authoritet zulaßen, daß sie so des heues- grummets- und anderes als wie ihres eigenthumbs [sich] anmaßen und die bürger-schafft darumb bringen, sondern waß der gütige gott der gemeinde zum besten aus der erden herfür wachsen leßet, solches zu ihrem und ihres viehes underhaltung auch vergönnen. So wäre nicht nur auf diesen allmenden von denen siebenzehen zünfften in einer geraden linien nach der proportion, sondern auch auf den landstraßen vor jedwedem acker nach der eintheilenden außmeßung von denen besitzern fruchtbare beume zu pflanzen, und bey abgang wieder neue an deren stelle zu verordnen, welches nicht nur eine anmuth und schatten vor die reisende giebet, sondern auch zu deren nutzen und erquickung gereichet; und so es von denen nußbaumen sein solte, gebe es nicht nur eine schöne allee, sondern es könnten auch die davon fallende nüsse zu nutzen der statt gesamlet und zum oel geschlagen werden, dardurch den ein zimblichs profitiret werden würde. Und weiln der schatten dieser nußbäume nicht gar zu vortrüglich, [94] als könnten die in den wingert oder die acker einreichende äste abgehauen, und auch solchem besorgenden schaden dardurch vorgebauet werden.

Stadt-anbau.

In diesem fall glaube mich nicht unvernünfftig zu persuadiren, daß derjenige orth, der am ersten mit einer contra insultus erhöheten ringmauer oder walle umfaßet, mit ankommenden inwohnern vor andern werde gesucht werden, als wäre die statt vor allen dingen auf möglichste weiße zuzumachen, damit andere, sich dahin zu ziehen, desto größere begirde haben mögten, welches mit verständigen hauleuthen und werckmeistern zu überlegen ist.

Ich persuadire mich gewiß, daß die wiederaufrichtung derer eußeren wälle und sezung der thore, in deme keine fundamente ruiniret worden, nicht so viel als die ringmauer kosten würde. Und gesetzt, daß es auch so viel, ja ein ansehnliches mehr zu stehen käme, so würde doch die außgaabe durch die revenues bald wieder eingebracht werden können, weiln sodan die statt meister über alle außer der ringmauer liegende wohnungen und clöster ist. So aber dieses nicht geschiehet, würd durch den so tag als nächlichen underschleif an allen victualien, fruchten, meel, wein und

hier die statt an accis und umbgelt einen nimmer-erfeglichen schaden leiden und die clöster dardurch selbst bereichern helffen, welches alles aber durch das erstere unterbrochen wird.

Bürgerliche gebäude.

Weiln einer republiq. zirde under anderm auch darinnen bestehet, daß die heußer nicht nur in einer richtigen linien an einander, sondern auch in einer höhe gebauet werden, so ist dahin zu trachten, daß, so viel alß möglich, sothane regularitet beobachtet, und alle ordentlich gebauet werden. Zu welchem ende den keinem nach belieben zu bauen erlaubet, sondern er seinen abriß der obrigkeit zuvor zu übergeben schuldig sein solle, damit er durch die dazu bestellte tüchtige werck-meister [95] examiniret, und so dan alles in einer möglichen gleichheit gebauet werde, da den sowohl soli alß coeli mensura zu beobachten, und alles mehr zu bequemer eintheilung des plazes und regulirer [sic] ordnung zu richten ist, und müste wenigstens das undere stöckwerck ganz von steinen und zu verhütung feursgefahr von jedem eine brandmaur aufgeführt werden. Zu dem ende den man sich rechtschaffener, verständiger

Bauleuthe

und werckmeister zu gebrauchen, und selbige, umb sie in die statt zu bringen, mit einer oder der anderen freyheit zu begaben haben würde, damit auch andere dahin zu kommen angespornet werden mögten, wie wir den allbereits einen rechtschaffenen mann an Hans Bangeren, dem zimmermann, haben, dessen gute conduite unß vieles nützen würd. Handwerker, so ein starckes gethön machen, sollen etwas mehr abgelegen, und in einer straßen, wo möglich, von raht= gericht= kirchen= schulen und anderen publiquen heusern eutfernt wohnen. Die aber, so ubelreichend seind, alß alle gerbereyen [sollen] gleichergestalt allein, und [soll ihnen] um dem marckt und denen orthen zu wohnen nicht erlaubet sein.

Gaßen.

Die reinligkeit der straßen thut auch viel zu einer saubern republiq., so nicht allein anmuthig, sondern auch zur gesundheit dinlich ist, dan der vor denen heußern liegende muer [Mist] doch einen übeln gestand von sich dämpfet. Müste demnach alle sambstag derselbe an einen dazu anweißenden plaz hinweg getragen, und dardurch die gaßen sauber gehalten werden.

[96]

Brunnen und Beche.

Zur menschlichen gesundheit ist auch sehr nothwendig, daß die brunnen so bald, nebst der bach Eiser, wieder gebuzet und geseubert werden, wozu den die ganze statt, sonder außnahm der personen, sonderlich des St. Pauli stifts, alß angemaster bachherrn, zu contribuiren. Und wäre sehr dinlich, weils man doch so viele abgebrandte steine hat, daß der bach-grund damit beleet werde: so würd man allzeit sauberes wasser haben, auch dem kummer=[Urat] einschütten umb so viel da mehrers wehren können, weils man daß hineingeschüttete sogleich in daß gesicht bekommet. Und ist sonderlich dergleichen einschütten ernstlich und mit ohnablassender strafe zu verbiethen.

Mühlen.

Nachdeme die statt jederzeit mit dem St. Paulsstift wegen derer mühlen ungelegenheit gehabt, alß wäre mein raht, daß man bey dem ficher [sic]*) bachhaus herumb selbst eine mühle erbaute, und der statt nutzen dardurch befördere, so vermuthlich weder die geistlichkeit noch jemand anderst wehren kan.

Becker.

Die becker wolte bey ihrer guten ordnung lassen und das brod, so wohl in den heusern als schranken wie vormahlen unvermutet wiegen, auch auf vermuthung, daß es nicht just, [97] aufschneiden, und die ubertreter ohnablässig mit so vielen gulden, alß daß brod oder weck resp. am loth zu leicht ist, strafen lassen, und daß brod vor die arme confisciren. Und solle auf einen fehr= oder sonntag nicht mehr als einer in der ordnung frisch zu backen erlaubnuß, aber doch nicht eher, als biß die kirche auß, öffentlich in der schranken feil haben. Und daß darumb, weils der bürgerzman, oder ein anderer nicht wissen kan, wen die ordnung selbigen tages getroffen. So muß auch alle 4 wochen ihre ordnung gleich vorhin gemacht u. angeschlagen werden, und muß sowohl daß korn alß fleisch und fische taxiret werden.

Meel-händler.

Es sollen keine meelhändler gedultet werden, alß die nur ein monopolium damit zu treiben suchen; sondern man solle denen zu kauf auf offenen marck bringenden bauern und andern auf dem obren marckt (oder vor der meelwage, wan platz genug dazu ist) einen gewissen platz anweisen, da sie ihr korn in säcken hinstellen und zu kauf außbieten müssen.

*) [Gemeint ist jedenfalls das Fisch-bachhaus unterhalb des Paulusstiftes].

Und gleich wie das brod zu einem gewissen preiß geschäzert würd: also könten die frucht auch wohl auf einen gewissen fuß alle 4 woche reguliret, und den beckern dabey zu bleiben, ernstlich befohlen werden, da den mehr auf den gemeinen nutzen, als ein- oder des andern geldgirde zu sehen ist. Das meel aber muß in die angeordnete meelwage gebracht, allda verkaufet, u. der meelwieger bey seinem eyd stricte gehalten werden.

[98]

Waaren-tax.

Dergleichen proportionirte tax-ordnung ist sowohl bey denen metzgern, als fischern zu machen, und die tafeln öffentlich auszuhängen, und genau achtung zu geben, daß kein betrug dabey mit underlaufe.

Dergleichen wäre auch in andern crämen zu thun, damit die waaren nicht zu sehr übersezt werden mögten.

Vorkauffer.

So solle auch aller vorkauff sowohl auf dem marck, als an den thoren verboten, ja die in die statt kommende verkauffer angewiesen sein, ihre waare auf den marck zu feilem kauf zu bringen. Wen aber der alle tage außgesteckte fahne umb 10 uhr abgenommen, alsdan mag ein jeder nach belieben kaufen und seine nahrung suchen, bey jedesmahliger strafe der confiscation, wovon der marckmeister ein gewisses, umb desto genauer darauf achtung zu geben, haben solle, daß andere solle in daß alumnat oder sonst bedürfenden person gegeben werden.

a. R.: Dabey in acht zu nehmen, daß die hocke n offtermahlen mit den verkäufern ein complot machen, daß sie denselben ihre verseumnuß bezahlen, und die verkauffer dardurch vermögen, daß sie die wahre zu theuer bieten, und also biß nach der zeit, da der fahnen abgenommen, warten, und solche alsdan den hocken geben. Welches auf befinden empfindlich zu strafen ist.

Tauben,

Ob zwar nicht ohne, daß die tauben-dung sehr fruchtend ist, so soll doch nicht einem jeden feld-tauben zu halten erlaubet sein, damit der in die äcker gestreute saame von ihnen nicht aufgefressen, und die erndte [99] dardurch vergeringet werde, welcher mangel dan so wohl in der frucht selbst, als an dem geströh ist. Solle demnach nur pro modo agrorum denen äcker habenden zu halten erlaubet, anbey aber von — — biß — — in daß feld außfliehen zu lassen, verboten sein. Wer aber haußtauben, die nicht in daß feld fliehen, halten will, kan es nach seinem beliben thun, sich aber bey befindendem ubertreten der erfolgenden bestrafung auch zu getrösten haben. —

Bücher.

Nachdeme die verbottene neugierigkeit auch großes unheil anzurichten pfleget, alß ist soviel möglich, zu verbiethen, daß sothane bücher, so voller irthümer stecken, öffentlich nicht feil gebotten werden sollen, damit sie dem gemeinen mann nicht in die hände kommen, u. also zu seinem schaden u. verderben gereichen mögte. Wie vor diesem der raht zu Braunschweig mit denen calvinischen und der magistrat zu Nürnberg mit der Photinianer büchern löbl. gethan haben. Solle daher der catalogus dem consistorio zuorderst übergeben, die verbiethende zurück gethan, bey ubertrettung aber des gebotts confisciret werden.

Seiltänzer. Gaukler. Possenspieler.

Weilen diese gesellen sambt denen marckschreyern under die jahr-marcks-privilegia nicht gehören, auch under christen allezeit eine schande ist, überdieß denen leuthen daß geld betrüglich aus dem beutel geschwätzt, viele zeit unnützlich zugebracht, und endlich der schluß meistens im wirths-hauß gemachet würd, als solle ihnen, ihre possenspiele aufzustellen, gänzlich verboten sein: oder so man ja dazu incliniren wolte, müste ihnen befohlen werden, $\frac{1}{3}$ theil wenigstens vor die armen zu überlassen. Daher ein mann zu der einnahme mit zuzustellen ist.

Manufacturen.

Hergegen solle man sich euserst beleißigen, daß man rechtschaffene leuthe und manufacturen in die statt bringe, alß wodurch [100] eine republique in uberauß großes ufnehmen gerathen kan. Dahingegen durch deren negligenz ein stattwesen sich ohnmöglich in die höhe zu schwingen vermögend ist. — Ob man aber zu deren etablirung füglich gelangen würde, wen die handwercks-ordnungen und gewohnheiten wieder introduciret werden solten, zweifle gar sehr, allermassen man sich in civitate extruenda ganz anderer maximen als in extructa zu bedinen haben muß, so anderst der verlangte zweck erhalten werden solle. Daher dieser puncte ohne einzige neben-absicht genau und reifflich zu überlegen ist, cum per naturae jus in commercia et opificia magistratui arbitrium relictum sit.

Eyd-schwören.

Weiln die becker und müller jährlich auf Thomas-tag einen eyd sambt dero Gesind ablegen müssen, besorglich aber alle, oder doch die meiste falsch geschworen haben werden, weiln sie es fast ohnmöglich halten können, alß müste derselbe, umb solch gottes-vergeßenes schwören

abzubringen, geendert, und pro convenientia temporum et circumstantiarum sowohl derselbige, als alle andere juramenta eingerichtet, hernach aber auch scharff darüber gehalten werden, damit man nicht wie die kinder mit den nützen spiele.

[101] Collecturen oder bedienter rechnungen.

Damit aber auch alles recht-, ehr-, und redlich mit solchen geltern und andern einnahmen hergehen möge, sollen alle jahre die rechnungen von denselben gefordert, genau durchgangen, und so sie untreulich gehandelt, andern zum abscheu exemplarisch gestrafet werden, anderster dergleichen blutigel sich mit armer leuthe sauern schweiß zu bereichern suchen dörrften. Und bin ich versichert, daß durch diese nachlässigkeit die republique umb ein großes verlustiget-gestanden.

Bürgerliche güter.

Alldieweil der statt burgbann an sich selbst nicht gar zu groß, dahero uf deren conservation man desto genauer zu sehen, als ist das statut zu erneuern, daß keinem bürger an außländische personen, sie sehen, wer, wes stands oder würden sie wollen, noch an die cleriche zu Wormbs ligende güter und was davor geachtet wird, vereußern oder verpfänden sollen, bey jedesmaliger uerfahung nach ermessung arbitrerer bestrafung und rescindirung des contracts.

Es soll auch kein bürger einem frembden ohne vorwissen des rahts ein hauß verleyhen, oder einen tausch mit ihme treffen, damit allen inconvenientien vorgebauet werden mögte. Waß aber erbs- und testament-weiße auf frembde versiele, würd von dem raht, als welchem ohnedem die cognition darüber zustehet, pro interesse reipublicae et circumstantiarum convenientia selbst alsdann zu beobachten sein. [Es folgen verschiedene erbrechtliche Bestimmungen anderer Städte, durch die verhütet werden soll, „daß die weltliche erbe in die geistliche hand nicht kommen, noch verbleiben solle.“] Anbeneben [ist zu bestimmen], auch alle jahr die davon fallende schatzung, als von dem morgen [?] gulden zu erheben, auch nimand außer den geheimen [102] raht und den regirenden bürgermeister vor daß amts-jahr davon zu befreyen. Von pupillen aber, als die doch offters umb daß ihrige zu kommen pflegen, [ist] nur die helffte zu nehmen.

Ingleichen ist auch guth, wen die inwohner under frembden herrschafften keine güter besitzen, noch deren vasallen oder beneficiarii etc. sein, weils under diesen praetext gar vielerhand machinationes zu geschehen pflegen.

So ist auch darauf zu sehen, daß güter nicht ungebaut liegen bleiben mögen; den außerdem daß die statt nichts davon genießen kan, so werden die eigenthumbsherrn auch dardurch deterioriret, so gemeiniglich pupillen sind. Ist demnach dahin zu trachten, daß selbige andern außgethan, oder wen auf beschehene öffentlich-angeschlagene citation sich nimand dazu legitimiren kan, (wozu aber geraume zeit zu vergönnen) die statt sich selbiger alsdan annaße, [sie] anbauen und in guten stand bringen laße. So auch der eigenthumbsherr von solcherley sachen nichts erfahren können, wie sich offters solches zuträget, solle man ihme selbige güter gegen wiedererlegung der baukosten zu restituiren gehalten sein, oder sich mit ihme vergleichen wegen der abnutzung.

[103]

Apotheken.

Weiln nun deren vier^{*)} aufgerichtet, da doch unser geringes stättwesen wohl und überflüssig mit 3 versehen gewesen, soll man auch dabey bleiben, anderster einer den andern verdirbet und per consequentiam apodicticam denen medicin-brauchenden zum schaden reichen muß, indeme die waare durch daß alter abgenuzet und unkräftig werden. Dabey wolte der statt Frankfurt wohl eingerichtete gesundheits ordnung mir recommendiret sein und die herrn apoteker sambt denen provisoren, gesellen und jungen darnach sich zu halten angeloben lassen, den tax aber vergeringern, weiln er in verschiedenen sachen gar zu hoch gestiegen. Und referirt herr Dr. Jundt ipso Paschatis festo 1691 uber herrn Syndici Brandes i. tisch bey seinen treuen, daß die maas gebrannter waßer secund. verum pretium à 2 bagen die Apotheker ad 2 fl., anbrechten. Die tinctura Bezoardica käme die maas etwa ad 5 fl., vermög des taxes aber stehe sie ad 100 fl. 2c. (So ist auch [bereits] durch dieses h. Dr. Jundts löbl. veranstaltung der apoteker-tax bey dem spital und der g[u]arnison umb ein merckliches geringert worden.)

Junge Practici.

Wer practiciren will, soll sich zuserst bey dem seniore derer herrn, so zur visitation [104] verordnet, und dem medico primario anmelden, seiner promotion und studien halber beglaubtes zeugnuß darlegen, und so es erlaubet würd, von dem seniore derer herrn visitatoren in handgelöbnuß genommen werden; so er aber sonder sothane erlaubnuß zu practiciren sich understehen und auf das erste verbott

^{*)} [Erst 1674 d. 3. März war die Errichtung der 4. Apotheke gestattet worden].

nicht aufhören würde, auf jedesmahliges betreten mit willführlicher oder auch einem halb ducend thaler strafe verfallen sein. Man muß sich aber auch besleißigen, rechtschaffene

Medicos

oder doch medicum in die statt zu bringen, damit die bürger schafft auch der gebühr versehen werden mögte, ad imitationem Julii Caesaris, qui omnes medicinam professos et liberalium artium doct.[ores], quo libentius et [ipsi] Urbem incolerent et coeteri appeterent, civitate donandos esse censuit. Sueton in eius vita c. 42. Sane.

Quacksalber.

Können gleichergestalt bey straf der confiscation ihrer waare abgewiesen und nur allein zu den 2 meßzeiten gleich, anderen orthen auch gedultet werden. v. Graßb. Policey tit. 11 § 6.

[105] Arme. Gaßen-bettler.

Weilen vermuthlich an diesen kein abgang sein dörfte, so aber nur auß mangel guter ordnung herühret, (indeme offters gesunde, müßige faullenzer sich in die spitäler, wie gedacht, einkaufen, oder die testament-gelter nicht heraußgegeben, oder die einkünffte undergeschlagen, oder auch wohl auß affection demjenigen, der sine guth wie der ungerathene john durchgebracht, daß allmosengeld außgetheilet worden) alß sind alle solche mißbreuche abzustellen, damit man sich 1. nicht an gott, in dessen nahmen die allmoßen von der canzel begehret und gesamlet werden, 2. nicht an denen, die auß gutem gemüth für die armen zusammen legen, nicht auch 3. an dem bedürfenden negsten, der darüber noth leiden und zu gott seufzen muß, versündige. Und gleichwie man an andern orthen zucht- und spinnhäußer hatt, dererley aber wir nicht anrichten können, alß müssen die sich darstellenden armen doch nach jezigem vermögen versorget, auf die falsche und sich angegebene gebrechlige achtung gegeben, sie visitiret und die betrüger zu reinigung der gaßen und publiquen heußer angestrengt, doch auch der nothürfftige underhalt ihnen gereicht werden, ob sie dardurch ad meliorem frugem kommen, und ihr leben zu ehrlicher arbeit beßern mögten. Daher die sogenante elenden herberg, am nötigsten aber das hospital wieder aufzurichten, und die einkünfften beßer als beschehen, vor die armen employret werden müssen, anderster die elenden darinnen noch elender werden und die hungrigen wohl hungers sterben dörfsten, da indessen die inspectores ihren vorthail dabey zu suchen sich be-

fleißigen, so auf alle weise zu verhüten und zu verhindern, hingegen der beeden löbl. kaiser Valentiniani et Marciani herrlichen erklärung nachzufolgen ist, wenn sie gesaget: *humanitatis nostrae esse, egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus necessaria non desint.*

Mißbrauche.

Nachdeme jede obrigkeit dahin bedacht sein solle, wie sie ihren underthanen und bürgern under die arme greifen und ihnen helfen möge, so ist under andern auch eines von denen nothwendigsten stücken, daß die [Mißbräuche,]*) so bey denen

handwerckern

und uberall leider vorgehen, abgeschaffet werden, worunter das übermäßige zechen bey denen besichtigungen derer meisterstücken etc., gesellen-aufdingen, und sonderlich lehrjungen loßsprechen die hauptstelle bekleidet. Wären demnach meine gedanken, daß eine jedwedere zunfft bey ihren pflichten schriftlich übergeben solle, waß vor mißbreuche bey ihnen eingerißen, und wie denselben abgeholfen werden mögte, worauß dan die obrigkeit daß beste nehmen, und so dan reguliren könnte. [Es folgen nun auf zwei von Seidenbender später seiner Arbeit hinzugefügten Blättern folgende Vorschläge:]

Handwercks-mißbrauche.

Weilen jederzeit eine obrigkeit in handwercks-sachen zu mindern und zu mehren hat, alß hat sie billig die mißbrauche abzuschaffen, darunter nun zu zählen:

1. daß vor diesem in die geburtsbriefe gesetzt worden, daß er nicht seye eines baders, barbirers, müllers, leinenwebers, schaafhirten, hirtens, zöllners, pfeiffers, spielleuthe, trommeter und dergleichen handwerckers sohn, weiln solche irraisonable und gehäßige gewohnheit schon a. 1548 v. dem reichstag zu Augspurg und in der policey-ordnung Caroli V. c. 37 abgeschaffet worden.

2. Die große uncosten, sonderlich bey denen geichendten handwerckern abzustellen, weiln einem solchen menschen, den die reyhe offters trifft, fast alles, waß er in einem jahr verdienen kann, so liederlich darauf gehet. (v. R. A. d. a. 1548 c. 36.)

*) Dazu ist am Rande noch bemerkt: Die alte titul müßen abgeschaffet, und nimand als dem, der daß amt fñhret der amts titel als stätt-bürgermeister und schultheiß gegeben werden. Und hat man sich jederzeit frembder gelächter exponiret, wen sie sich mit dem nahmen alter stättmeister, alter bürgermeister, alter schultheiß fast ohne scheue moquiret.

3. Daß, waß ein meister angefangen, der andere nicht außmachen dürfe. Policy-ordn. Caroli V. art. 31.

4. Der underscheid zwischen un- und geschendten handwerckern solle, soviel ehr- und redlichkeit betrifft, abgethan sein. (Conclus. deren 3 reichs-collegien de a. 1671. Von abstellung der mißbrauche in handwercken art. 7.)

5. Die gesellen sollen gegen die meister kein gesetz machen, noch sie verstellen oder strafen. (Concl. art. 10.)

6. Wen ein sohn, ehe sein vatter meister geworden, gebohren, daß er keines meisters sohn und folglich des handwercks privilegii nicht fähig sein solle. Den er ebensowohl vor eines meisters-kind zu halten.

7. Wen ein vatter auß der zunfft gestoßen worden, daß der sohn deßen nicht entgelten müssen, so wieder gottes gebott.

8. Die zugeordneten herrn sollen wohl zu sehen, daß keine gefährliche correpondenz mit außländischen gepflogen werde, dahero

9. nicht erlauben, wie ihnen in ihren articaln und der policy-ordnung auch verboten, keine zusammenkunfft ohne sein [ihr] vorwissen und erlaubnuß zu halten, wenigerß under sich statuta oder gesetze zu machen, sonderlich die gegen das gemeine beste lausen, und bloß zu ihrem privatnutzen und interesse abzielen, sondern, wen sie waß der zunfft vortreglich zu sein befinden mögten, E. E. raht solches geziemend vorstellen, zu reiferer uberlegung anheimb geben, und so dan nach befindenden dingen deßen confirmation außbitten sollen.

Hochzeiten.

Diese pflegen vielmahlen übermäßig angestellet und in einem tag so viel depensiret zu werden, daß die angehende eheluthe selbiges oft in geraumen jahren, ja zuweilen gar nicht überwinden können, so theilß in der vielheit der gäste, theilß in dem pracht der kleider und andern unordnungen bestehet. Wäre diesem nach ein gutes einsehen darinnen zu haben, damit dieser einzige freudentag nicht zu einem verdrißlichen, großen traur-jahr werde. Sollen also dieselbe in gebührender mäßigkeit angefangen und in zucht und erbarkeit beschloßen werden. Bey der mahlzeit solle [im Orig.: man] wie anderer orthen auch löbl. und herkommens, einige gesänge, sonderlich zu zeit, wen von andern die bettstunde gehalten würd, abgesungen, und gott damit gelobet werden. Außerhalb sich aber copuliren zu laßen, oder mahlzeit zu halten, solle sonder obrigkeitliche erlaubnuß keinem vergönnet sein.

Danzen.

Ob ich wohl meines orths wünschen mögte, daß dieses alß der unzucht dollmetscher allerdings abgeschaffet würde, weils es [im Orig.: sie] eine freundin aller laster, eine anzeigerin zu aller leichtfertigkeit, eine abgesagte feindin aller feuschheit und eine ubung, so nimmermehr würdig, daß ein ehrlich- und vernünfftiger mensch sich damit solle, belustigen, so besorge doch, daß es sich nicht wolle practiciren lassen. Wäre es also des sommers bis umb 11, des winters aber 10 uhr zu gestatten, und die verbrechere sowohl, alß die musicanten und spieleuthe nach der uberfahung zu bestrafen. Und solte nicht undinlich sein, daß man diese herum-springende tänzer ihrer sterblichkeit, und wie der tod mit tanzte, durch an-die-wandmahlung des bekanten todentanges (zu Basel) in dem dazu angerichteten tanzhauße erinnerte, welches doch ein oder daß andere gemüth von aller leichtjinnigkeit abhalten würde.*)

[108]

Hochzeit-geschenke.

Nachdemahlen auch in diesem ein großer mißbrauch eingerißen, und einer über den andern über sein vermögen sich sehen lassen wollen, alß solle selbiges hinkünfftig abgestellt und keinem bürgerlichen inwohner über einen thaler, einen goldgulden, oder eine ducat vor ein paar eheluthe nach gelegenheit der person zu geben erlaubet sein. Doch sind hirunter die eltern, alß vatter und mutter und nahe angewandten sambt denen frembden nicht mitbegriffen, alß welchen ihre liberalitet zu bezeugen frey bleibet.

Kindt-taufe.

Gleich wie mit der taufe seines kindleins ein rechtschaffener christ nicht zu saunen, sondern sich zu besleißigen hat, das es je eher je lieber von [109] des satans gewalt erlöset und zum tempel der h. dreyeinigkeit eingeweyhet werde, also solle bey vermeidung willführlicher bestrafung ad pios usus kein kind über 3 tag ungetauft liegen bleiben, sondern den dritten tag auf daß allerlengste dem gnaden-bund gottes einverleibet, und nicht über resp. 6. 10 biß 15 paar weiber zur kindtauf erbetten, und der große pracht der kindbetterinnen abgestellt werden. Und solle die taufe nicht mehr zu so unordentlicher zeit, alß wie vormahlen, da offft verschiedene hundert auß der predigt geblieben, sondern dieselbe nach der nachmittag-predigt verrichtet werden; so hören sie nicht

*) Eine im Original noch mitgeteilte strenge Verordnung des Churfürsten Joh. Georg II. v. Sachsen ist hier weggelassen.

allein das wort gottes, sondern denen armen wird auch in das säcklein gesteuert, und mehrere andacht erwecket, wobey alle freßerey und gesöff verboten sein solle.

Baten=geschenck.

Es ist bekant, daß dieses heilige werck durch diesen mißbrauch oft verlästert, und viele davon abgeschreckt werden; diesem nun auch vorzubauen, solle nach denen 3 ständen keinem über ein doppel=ducat, zwen goldgulden und 2 reichsthaler zu schencken erlaubt sein. Eltern, geschwister, nahe angewandte und frembde sind abermahlen außgenommen. Doch wäre es besser, daß eine durchgehende gleichheit (ad 1 ducat, 1 goldgulden und 1 thl. und nicht darüber, so die hebam sobald bey der taufe (den es sogleich auch gegeben werden solle) aufmachen und den pfarherrn zu zeigen verbunden sein solle*) gehalten werden mögte, damit sich nimand dieser erlaubnuß mißbrauchen möge.

Kleider=pracht, bloßtragen.

Bev denen Athenienjern, Syracusanern und Sacedemoniern ware nur denen öffentlichen [Dirnen]**) erlaubt, geblumte und purpur=kleider zu tragen, anheut aber will sich alles dahinein verstecken et non quaeritur ad induendum quod utilius, sed quod subtilius, non quod repellat frigus, sed quod superbire compellat. Und was die natur und die erbarkeit will zugedeckt haben, daß solt du nicht aufdecken. — Und daß solt du wissen, sagt ein geist= und lehrreicher gottes=mann, daß under einem leichtfertigen kleide ein leichtfertig hertz verborgen liege. Selten wirstu sehen, eine die mit geblöseten brüsten einhergehet, die dabei nicht gern laße ihre brüste begreifen.***) Ja ein weib, sagt er, daß sich leichtfertig schmücket und schmincket, seye ein lock=vogel des teufels. Er halte sie davor in seinem hertzen, und davor solle sie auch jederman halten. Wäre demnach die vormahlig=gute ordnung zu erneuern, und aller pracht bey vermeidung darauf gesetzter bestrafung abzuschaffen.

Unzucht.

Und demnach durch dergleichen leichtfertige trachten mancher junger mensch verführet, und unzucht getrieben würd, welchem durch geldstrafe offters nicht genug begegnet werden kan, alß wodurch der beutel

*) Frembde sind schlechterdingen außgenommen, alß welchen [in] diß= und dergleichen fällen kein gesetz gegeben werden kann.

**) Das stärkere Wort des Textes ist durch das obige ersetzt und im Folgenden zweimal ausgelassen.

***) Die Stelle ist etwas gekürzt.

gestrafet, daß gemüth aber nicht gebessert, noch der gemeinde von dem ärgernuß geholffen würd, alß wäre das vormahlige statut, daß alle diejenige, so sich in sothanem laster betretten laßen würden, ohne ansehen der person, wen sie auch schon alles daß ihrige, umb diese kirchen=buß abzuwenden, zur straf geben wolten, die öffentliche kirchenbuß thun solten und müsten, nicht nur zu erneuern, sondern auch ohn verlängt von der canzel denno zu publiciren, damit nimand mit der unwißenheit sich entschuldigen könne.

Begräbnußen.

Nicht weniger wird auch groser pracht bey denen begräbnußen, sonderlich lediger personen, mit dem cronen=machen getrieben, da manchemahl solche todenschmückung auf 10 biß 12 thl. zu stehen kommet, und hernach in einem augenblick zertrümmert in die todenlade, oder grab geleget und geworfen wird, da den alles auf einmahl verlohren gehet. Ist daher mein raht, der magistrat laße selbst dreyerley saubere gattungen von cronen machen, nach den 3 ständen mit dem edict, daß keine andere verfertiget, sondern von dem verwahrer abgeliehen und nach dem gebrauch unverfehrt wieder geliefert werden sollen gegen erlegung [von] vor die erste 3 fl., vor die andere 2 fl. und vor die dritte 1 fl., welches geld verrechnet und vor die armen oder [den] kirchbau angewendet werden kan. Und wird manch geld dardurch ersparet bleiben.

Gefangene.

Die gefängnuße sollen zu behaltung derer gefangenen, nicht aber zu deroßelben schweren und gefehrlichen peinigungen gemacht und zugerichtet sein. Den diese leuthe, ob sie schon nicht unschuldig sind und wegen ihres verbrechens in verhaßt gekommen, einweg elende leuthe sind, und weiln die darüber bestelte aufseher oft unverantwortlich genug mit ihnen umbgehen, so sie nicht klagen dürfen, oder wen sie es schon klagen, doch nicht erhöret, ja wohl offters noch [112] ärger tractiret werden, alß sind gewisse leuthe zu verordnen, die selbige besuchen, und, damit sie nicht zu hart gehalten würden, sehen müsten.

Liederliches leben.

Es ist keine heerde so klein, es findet sich dan und wan ein reudiges schaaf darunter, so die andern, wen man nicht bey zeiten vorbauet, auch anstecket. Wäre demnach von dem anrichtenden consistorio auf derer inwohnenden ärger= und liederliches leben und uneinige ehe zc. genaue

achtung zu geben, damit dem einreißen wollenden ubelß bey zeiten gesteuert werden möge. Sonderlich wäre daß gottsvergeßene fluchen, schwören und sacramentiren, als ein crimen laesae majestatis divinae ernstlich zu verbiethen; auch denen würlhen zu befehlen, daß sie ihres orthß denen thätern abweren, wen sie aber nicht folgen wollen, der obrigkeit anzeigen sollen.

So wäre auch in alle gast- wirth- wein- und bierhäußer eine verschloßene büchse zu geben, darinnen diejenige, so sich ungehührender reden und geberden gebrauchten, vor die armen zu strafe waß einlegen müßten, so alle quartal von dem consistorio eröffnet, als welches den schlüssel dazu haben solle, und zu nutzen der armen außgetheilet werden solle.

Wirthhe.

Weiln auch diese ihren and zu brechen gewohnet seind, als wäre dahin zu sehen, daß anstatt vorigen umbgeltern bey dem weinumgelt eine andere methode gebraucht, und die wirthhe auf ein gewisses taxiret würden; sie mögten hernach ihre weine geben, wie sie wolten, den der marck sie sodan schon kaufen lehren würde. So es aber wieder uf vorige manier gehen solte, bliebe es bey dem besorgenden meynayd, und die statt würde doch betrogen, allermaßen ihre fineße dißfalß nicht außzulernen sind.

Collecten. Beitrag.

Gleich wie die politische symptomata zum undergang seind hochmuth, ungerechtigkeit und tyranney, also sind hingegen die wahrhaffte genesungs-mittel leutseligkeit, politische flugheit und, under denen bürgern, möglichste gleichheit.

Eine proportionirte repartition und durchgehende gleichheit ist aller republiquen constans et perpetuum fundamentum, und alles, so diesem principio entgegen, es seye hernach per obliquum oder directum, muß in infinitum auß dem we[ne]ge gereumet sein: anderster [11:] würden einige mit dem Esopischen cameel für übermeßiger last in die knie schießen, die andern aber nur spectatores temporum sein, und zu einer so großen feurs-brunst nicht einen eymer wassers mit beytragen; den högst unbillig ist, daß ein armer so viel zuschießen solle, als ein reicher. Nach der einnahme muß auch die außgabe mesuriret werden. Und so diejenige, die den reichthumb an sich gezogen,

wie daß licht daß oel, in zeit der noth den kopf auß der schlingen ziehen und daß schwöreste gewicht auf die schwächste nieder legen wollen, so gemahnts mich eben, als wen man ein schiff auf einer seiten doppelt beladen, an der andern es aber ledig lassen wolte; da es den dem Neptuno ein opfer zu thun und daßelbe dem winde in die händde zu spielen, die feinste gelegenheit sein würde; muß also krafft und macht in solcher durchgehenden gleichheit in toto et partibus bey einander behalten werden, anderster die republiq. so wenig als ein leib ohne nerven, oder ein schiff ohne boden erhalten werden kan. — Und zweifle ich nicht, eine löbl. bürger-schafft werde solchergestalt daß ihrige gern und willig beytragen. Und auf diesem fundament kan die republiq. gegen andringende verwirrungen sich aufrecht erhalten.

[115] Gleich wie aber nicht genug ist, von anrichtung guter policey, und waß deme mehr anhengig ist, zu gedencken, wen ich nicht auch eine bürger-schafft habe, die nebst andern inwohnern regiment, kirchen, schulen und in summa das ganze stattwesen underhalten helffe, solches aber bey unserer noch wenig ubrig gebliebenen bürger-schafft, welche (einige wenige, kaum 30, außgenommen) dazu biß auf den innersten grad verarmet und durch die gänzliche einäscherung der statt, be-raub- und plünderung, auch letztmahlig grose contributionslast zu ersprißlichem beytrag ganz incapabel gemachet worden, nicht zu gedencken, weniger zu hoffen ist, inmaßen eine grose zahl verstorben, und viele in audere länder verstreuet sind, und wen sie, so doch ungewiß, wiederkommen solten, würden sie gleichwohl nichts als einen abgekräfteten leib, leeren beutel und die meinung, etwas wenigens wieder zu gewinnen, so dan in patria zu sterben, mitbringen.

Weiln man nun vernünfftig genug beurtheilen kan, daß durch diese handvoll [116] armer leuthe dem gänzlich ruinirten stattwesen nimmermehr aufgeholfen werden könne, als muß auf andere und zulängliche mittel, die aber nicht bloß in der einbildenden hoffnung, sondern reeler bewerckstelligung bestehen, gedacht werden. Da dan die erste frage entstehet, die haupt-frage:

Ob die statt von sich selbst in dem vermögen stehe, sonder beytritt außwertiger potenzen, sich wider aufzurichten, und in solchen stand zu stellen, daß sie capabel seye, die reichs- und cammer-gerichts-onera und andere unumbgengliche außgaaben an hand zu schaffen und zu bestreiten?

Darauf wird schlechterdingen mit „nein“ geantwortet. Und ist gewiß, je länger ich dieser materie nachdenke, je mehr und größere beschwer- und hindernuße ich darinnen finde.

1. Ist die cassa leer, und mögen die 3500 oder 4000 fl., weils sie alle jahr wegen derer nothwendigen speßen in denen zinßen abnehmen müßen, wenig avanciren, sondern wird, wen nicht mehrers dazu [117] kommet, bald cassa nuce cassior werden. So darf man

2. auf die außerhalb etwa noch einkommende collecten kein gewiß facit machen, weils dero summe sich nicht gar hoch erstrecken wird. Man laße es noch 4000 rth. sein, so sind sie gesambter hand nicht capabel, eine kirche nur zu einem dritten theil aufrichten zu können.

3. Ist sich auf die evangelisch-lutherische potenzen, als sterblich- und verenderliche menschen, nicht zu verlassen, wie wir das traurige exempel an dem könig in Schweden haben, auf dessen kräftigsten betritt man doch unser ganzes gebeude understützet gehabt! Und wer weiß, waß die königl. hohe regierung vor concepte habe. Dennemarc geht an sich selbstenn kaltfinnig. Wie das Chur- und die ander fürstlich-sächßische heußer im religions-puncto mit Braunschweig, Lüneburg und Zell sich conduiren, haben die bißherig- hin- und wieder eingelaufene nachrichten und facta ergeben, dörrften [118] auch denen wohl noch mehrere hernachfolgen. Heßen-Darmstatt hat seine eigne gelegenheit, und weiß nicht, wie die residenz in flor zu bringen. So darff man

4. von dem reichsstättischen collegio sich auch keiner andern als papirnen consolation getrösten, inmaßen die weitentlegene sich die wiederaufrichtung wenig zu herzen dringen laßen, die benachbarte aber resp. mit schelen augen ansehen würden, beeden aber genug sein, wen deroßelben nur das inane nomen der reichstatt verbleibe und sie a corpore civico nicht abgerißen werde. Ingleichen ist

5. auf die ankommende neue evangelische bürger-schafft kein sicherer staat zu gründen, weils ungewiß, ob? waß für? und wie viele leuthe dahin kommen würden? Ich will ein jahr in das andere 100 personen nur auf zehen jahre hinaußsetzen und von jedem einen in den andern 50 fl. bürgergelt rechnen, so thäte es alle jahr 5000 fl., woran ich doch uberaus zweifle. Diese sind aber nicht capabel, das collegium mit einem consulenten, jeden nur ad 400 fl. gerechnet, (wo bleiben die h. geistliche und schulbedinte nebst denen cantley-verwandten?) zu salariren?

Der einwurf (der vielen dahin sich versammelnden menge und dardurch wieder) in gang kommenden renten müße solche ersetzen, so ist zwar wahr, daß selbige den ganzen staat unterhalten müssen, allein wird man auch dabey bedencken, daß noch mehrere als die genannte personen, der jüngere rath und andere officianten besoldet werden wollen; wo bleibet die anschickung des bauhoffs: wein- meel- und pforten-umbgelt: zumachung der statt, es sehe hernach durch die inwendige mauer, oder äußere greben (wovon hernach), aufrichtung der statt-thore: schul- und pfarrheuser etc.? Welches alles eine überaus grose summe erfordern und was raths hernach, wen diese auf schlüpfrige hoffnung gegründete wichtige gedanken einen contrairen außgang gewinnen theten, würde nicht das ganze Werk dadurch alteriret und wir, aber zu spät, inne werden, daß wir uns mit schattenbildern erlustiget und das waare interesse haben fahren lassen? Welche [Summe]

6. die dahin gekommene evang. lutherische oder andere bürger gewiß nicht von dem ihrigen anderst, als waß die proportionirende onera außtragen, hergeben werden, dazu auch nicht angehalten werden können. [120] Wie aber zu thun, wen

7. das concept, alle jahr 100 bürger und von denenselben 5000 fl. bürgergeld zu empfangen, (wie ich den sorge) fehlschlagen sollte?

Wovon will ein löbl. magistrat sich selbst erhalten?

Die instanz, daß, weiln man denen franzosen so viel geben müssen, könnte der ordentlichen obrigkeit ja auch so under die arme gegriffen werden, so sind ja die klagden uber diese feindselige pressüren ja leider überflüssig genug bekant, und würde man andere billigst davon abschrecken, den indeme jederman nach der freyheit seufzet und des geldgebens müde worden ist, würde dieses gewiß ein mittel sein, die einkommen-wollende nicht nur zu deterriren, sondern auch die biß ans ende außgedauert gehabte weggehen zu machen. Und bliebe die statt Wormbs eben wie ein miserabeles landstättgen in ihren ruderibus liegen, qualis penuria subditis miseriam et statibus infelicitatem creat. (Le Bleu in Rocabella Princ. pract. p. m. 300). Dan so [121] wir unsere statt nicht zumachen können, werden wir gewißlich gar schlechte einwohner bekommen, sondern under bettlern und bei bettlern bettler bleiben müssen! Und ist gewiß, daß diejenige statt, so sich am ersten verwahret hat, auch die ersten einwohner bekommen werde.

Man siehet mit waß eifer Churpfalz die underthanen zu beneficien und außländische dahin zu locken suche; nicht weniger die statt

Speyer, wie sie sich wieder emporzuschwingen möge. Diese mit anhaltung, daß das cammer-gericht wieder dahin zu kommen geruhe, gegen welches sie sich doch so oft und vielmahlen auf das heffte beschweret hatte. Churpfalz aber mit ertheilung herrlicher privilegien, wie den der Mannheimer ohne deme noch zehen jahr gewehrt-gehabte privilegia biß ad annum 1720 extendiret worden, laut des in a. 1690 öffentlich in druck gegebenen (in fünffthalben bogen bestehenden) prolongation- und extension-patents. Dahero muß die statth auch auf ihrer huth stehen, und [122] sorgfältige augen behalten, den wo diese einschlafen, pfllegt sogleich der schaden zu wachsen.

Nun sind wir aber nicht in dem stand, privilegien, freyheiten und immuniteten außzutheilen, und die leuthe damit zu allciren, weils das ganze stattwesen von denen renten und einkünfften erhalten werden muß. Dahero müssen andere zureichige mittel ergriffen werden, widrigenfalls wir erfahren würden, daß man kaum in hundert jahren alß wie die eichenwaldungen zu gehörender consistenz gelangen könnte.

Nachdeme wir uns dann nicht selbst anrichten mögen, so müssen wir unsern zustand, wie er an sich selbst ist, und künfftig werden könnte, mit der vor augen schwebenden zeit und gelegenheit chrißlich und vernünfftig consideriren, und wie jener statist gesagt hat, die rahtschläge darnach schließen, schmelzen und anrichten.

Es ist nicht ohne, die fruchtbarkeit und herrliche situation des terrains wird viele leuthe dahin anlocken. Die [123] weiter hinaus sehende aber auch abschrecken, daß sie das ihrige auf dem theatro belli, gleich wie die edle Pfalz nun manches seculum gewesen, nicht gern verlihren, oder wenigstens der gefahr werden exponiren wollen. Wobei den der statt so inn- alß enserliche kräfte, der inwendig- und benachbarte staat und deren wohl oder ubel geneigtheit sambt in sich habendem pouvoir reifflich zu erwegen und zu penetriren.

Wie die unßrige gestanden, haben wir leider erfahren, daß gemeiniglich vana sine viribus ira gewesen; die auf den grünen füßen [Stühlen] offters gemachte hitzige anschläge haben sich gar bald abgeföhlet, wen Churpfalz p. m. sich nur gereget hat. Und nur von letztem exempel, da der mörder aus dem Schönauer hofe durch die Churpfalz abgehohlet worden, und der s. herr Dr. Knod die hitzige consilia wohl meinent in etwas zwar feurigen terminis schriftlich mißrathen gehabt, mußte der gute mann einen sehr empfindlichen verweiß nebst andictirung 100 rth. strafe anhören. Und [124] dennoch hat

er die wahrheit geschrieben gehabt. Können wir uns also selbst nicht, wenigstens einem andern mit bedürffendem nachdruck under die arme greifen!

Inwendig, in und bey uns haben wir den herrn bischoff, die cleriken, den vielen adel und zimlich starcke böshafftige judenschafft.

Waß die bischoffliche mit der anhengenden grossen cleriken (oder pfaffheit, welche Sondorp in Act. public. ad a. 1620 p. m. 211 der statt eigne feinde nennet) biß dahero so heimlich als öffentlich machiniret, ergiebet ihr scriptum, (dererley machinationes die statt schon vor 197 jahren, näm. in a. 1500 in ihrer declaration beklaget und entdeckt, daß die pfaffen: sic habent verba: die wiederwertigsten in der statt seyen, tag und nacht darnach stehend und trachtend, uber die statt zu herrschen, zu drücken, abzuführen, under ihr gewalt zu bringen, als alle ihre practiquen und anstellen lauter und offenbar anzeigen. v. die declarat.[ion], wie die pfaffen durchgangen. Und ist die statt mit dem bischoff diser underdrückung halber uber 500 jahr im streit gestanden.) welches zwar zu ihrer nicht geringen confusion widerleget, und der ganzen erbaren welt ihr unfug an das licht gestellet worden. Weiln sie nun solide zu refutiren nicht vermögen, so suchen sie per obliquum der statt undergang und laboriren am fehßerl. hofe und bey andern catholischen puissancen, daß bey dem bevorstehenden frieden dieselbe dem herrn bischoff loco satisfactionis damnorum a Gallis perpeßorum ubergeben werden möge. (A. R.: Man dencke [nur] denen fehßerl. den 22. may 1697 im Haag ubergebenen postulatis ein wenig tiefer nach, und beurtheile, warumb bloß Hagenau, Weißenburg u. Landau zu restituiren begehret worden, als daß sie Churpfalz, als ohnedem schon pro derelictis gehalten, anheim gegeben werden könnten). Churpfalz [125] wird es ex hac ratione wohl zugeben müssen, (wie ungern es sonst die statt in andern als seinen händen sihet) (a. R.: und wie besagter Sondorp ad a. 1624 schreibet, schon vor guter zeit sein auge wie ein begieriger habich oder falk, den allzeit hungere, darauf gerichtet gehabt habe.) damit daß bistumb Wormbs seinen nahmen nicht verliehre, so ohnzweifel geschehen müßte, wen Pfalz absolute die statt in der gewalt haben würde, weiln solche 2 sonnen an einem himmel zugleich nicht leuchten können.

a. R.: Sonsten erinnere man sich, waß a. 1681 in der ordinari reichs-postzeitung auß Holland merckwürdig geschrieben worden. Weiln der fehßerl. hofe nicht im stande, gegen die frantzosen zu resolviren, so wünschten sie, daß die fürsten des reichs die freye reichsstätte in be-

sagung nehmen theten, alß Bayern Augspurg und Regenspurg, Brandenburg Nürnberg, Pfalz Wormbs, Trier Speyr, Menz Franckfort, Cölln die statt Cölln u. Württemberg Ulm. Und wer weiß, waß das bistumb dargegen Churpfalz abtrette oder cedire? Denn es noch auf sehr viel daußend außlaufende praetensiones hat. Dazu Churpfalz sich vormahlen schon verstanden und in würckliche tractatus eingelassen, weiln das bistumb [aber] nebst denen fructibus perceptis auch die percipiendos haben wollen, ist alles zurück gangen, und haben dato noch nichts bekommen.

Ob der adel unß schon nicht viele torten anthun können, so henden sie doch alle alß catholische an dem bistumb und thun das ihrige mit contribuiren, welches man genugsam beobachtet hat, wen man ihnen das jagen in der statt territorio verboten.

Wie sich die judenschafft gehalten, ist noch in frischem gedächtnuß. Und muß deren boßhaftiges verfahren wohl notabeniret und zu seiner zeit beanthet, auch ihre rückständig gebliebene schuldigkeit executive abgefordert werden.

Außwendig sind wir ringsherumb mit Churpfalz territorio umzingelt [126] und gleichsam so zu sagen mit einem rosencranz umgeben, daß wir, wen man nur die [sic] geringste disgusto erwecket, nicht ein stück holz zum bauwesen oder brennen werden haben können. Gratificiret man dan in allem, so macht man sich gleichsam tributair. Und wollen hernachmahls auch die wiedrigste sachen willfahret haben. Und alßdan heiß [t es] est rogare ducum species violenta jubendi, zumahlen wen wir von keiner mächtigen puissanse understütet werden. Churpfalz ist zwar schutzherr uber die statt (welches noch [die Zahl fehlt] jahr währet), er ist es aber auch zugleich uber das bistumb, und zwar älter, und ist nicht zu vermuthen, daß er demselben (sonderlich wen des h. bruders hochfürstl. Durchl. leben bleibet) abstehen, hingegen der statt alß sogenannten febern behretten werde; allemassen die lehrseze von denen Postillons de l'eglise romaine bekant sind! und ist vernünftig zu schließen, daß, wen dieser herr bischoff das leben beschließen solte, das [127] dhomcapitul doch keinen ex gremio (alß wieder die statt nicht mächtig genug zu sein befürchtende), sondern einen vermögenden princen (a. R. gleich wie mit des inmittelst verstorbenen*) herrn bischofs brudern Dhl. beschehen, oder Chur-Menz), wen sie sich schon eine zeitlang selbstn wehe thun, erwehlen würde, alldieweiln ihr tort mit seinem tode wieder cessiret, daß unßrige aber perpetuirlich bliebe!

*) Der Bischof Ludwig Anton Pfalzgraf starb 1694 d. 4. Mai, worauf sein Bruder Franz Ludwig zum Bischof gewählt wurde.

Wo haben wir den einiges soulagements unß zu getrösten? Mit continuirenden proceßen zu Wien und bey dem Cammergericht sich zu schleppen, ist verdrißlich und kostbar und in effectu wenig vortreglich. Und wird ein mandat auf das andere geleyet, damit das underste nicht allein von dem staub gefressen werde. Und habe ich noch nicht gefunden, daß die statt sich derselben zu erfreuen gehabt hette.

Muß diesem nach das wiederaufkommen der statt in sich selbst gesucht werden, welches (weiln wir von so zu sagen keinen oder doch geringen mitteln, auch keine subsidien zu genießen, und schwerlich von dem reich etliche römermonath erhalten, von Frankreich aber besorglich nichts bekommen werden) in nichts anderst bestehet, als daß man dieselbe volkreich zu machen suche, und dieses hat sein rechtes centrum in aufrichtung der commercien, fabriquen und manufacturen, allermåßen sie die [128] eigentliche brunquelle des reichthums sind. Wie aber diese zu etabliren, ist die hauptfrage.

Alle diejenige, so nur ein wenig recht christlich gesinnet sein, werden dahinaus gehen, daß man lauter evangelisch-lutherische einwohner haben möge, welchen man sowohl in allem besser trauen und glauben könne, als nichts widriges so im geist- als weltlichen regiment zu besorgen haben dörrfte, als welcherley fatalitet die gute statt Bremen leider erfahren!

Nachdemabhn aber solches mehr zu wünschen, als zu hoffen, oder man in seinen ruinen sich selbst würde consumiren müssen, so ist vernünftigt nicht anderst zu consideriren, weiln der grose gott durch mittel handelt, als daß man die in dem religions- und westphälischen frieden-schluß etablirte religionen in der statt und bürger schafft tolerire, und diejenige mit einer der obrigkeit wohlanstehenden freundlichkeit einnehme, welche disert wegen [129] anderswo gedrückt worden. Den einmahl gewiß ist, daß diese außershalb lieber alles leiden, als in ihrem vatterland dem gewißenszwang sich underwerfen wollen; am meisten aber muß man auf die religionem dominantem sein absehen richten, welche durch die güte gottes der ungeenderten Augspurgischen confesion zugethan, und under brünstiger anruffung durch seinen beystand auch dabey verharren wird.

Viele und zwar vermögende catholische einzunehmen, wolte nicht rathen, weil sie sich so bald auf die bischöfl. seite hängen, und denen jesuiterischen lehrsätzen gemäs von ihrem bürgereyd gar leicht entbunden werden würden, daß man sich nach geenderten staat und umbständen

mehr vor diesen, als vormahlen denen reformirten zu besorgen und auf der huth zu stehen habe. Also kommet es auf die reformirte an. Da den deren ein- und aufnahme zweyerley gattung, derer so wohlhabig, und per consequens ein großes [130] beizutragen vermögend, und derer so under dem gemeinen haufen mit hinlaufen, so sich aus der hand in den mundt ernehren, folglich aber auch nichts weiters als gemeinen brod- und hier-accis zc. contribuiren werden.

Will man die erstere aufnehmen, so werden sie, umb die anderweitlich haben müßende kosten zu erspahren, umb ein freyes religions-exercitium von einer kirchen und schule so bald antragen, und sonder deren gewißeste versicherung sich nicht dahin ziehen, worinnen sie den auch nicht zu verdencken.

Weiln es aber eine sache von uberauß großer wichtigkeit, daß ein evangelisch-lutherischer magistrat der statt denen evangel. reformirten eine kirche und schule, also ein freyes religions-exercitium in der ringmauer concedire; so ist die frage:

1. Ob solches mit unverletztem gewissen geschehen könne?
2. Ob es von rechts wegen beschehen möge? und dan [131]
3. Obs rahtsam seye? Und die statt künftig hin sich keines unersezenden schadens und nachtheilß zu besorgen habe?

Resp. ad 1. Waß die erstere betrifft, gehört selbige eigentlich denen herrn theologis, auß dem grunde zu untersuchen und deren sentiment darüber abzufassen, zu. Weiln man aber gleichwohlen auch selbstn umb- und vonwegen seiner actionen dem allgemeinen richter antwort und rechen-schafft zu geben hat; und sichs mit dem köhlersglauben nicht beschönen laßen will, so ist nicht ohne, daß eine unverantwortliche meinung seye, wen einige vorgeben, daß der underscheid der religionen nicht so großes auf sich habe, und daß man alle religionen indifferenter admittiren könne.

Den gleich wie nach des h. heydenlehrers ausspruch ad Rom. 3. v. 8 nichts ubels zuthun, auf daß etwas gutes darauß erfolge, weiln denen verdammuß gewiß seye. Und Dr. Bartolt Bottsac in seinem Lumine ex tenebris [132] oder Denckmahl der evangelischen wahrheit, a. 1687 zu Braunschweig gedrucket, p. 161 schreibet, daß dis ubel gethan seye, wen man unkraut säet, wo noch keines wachße, u. wo man einige finsternuß in der lehre einführe, wo es sonst durchgehends licht ist. Dahero in solcher sache, die gottes ehre und lehre betrifft, man allem irthum mehr zu steuern, als ihn zu befördern habe. So hat

auch der Straßburgische kirchen-convent d. 16. Nov. 1635 bey dem raht daselbst eine erinnerung übergeben, und die annehmung der reformirten bürger zu vermeiden gebetten. Nicht weniger das convent in der statt Lübeck in a. 16— [die nähere Angabe fehlt] und zwar in specie, ob zu beßerer fortsetzung der commercien der magistrat solches exercitium vergönnen solle? Allein nun hat alles seine gewisse umstände, welche genau beobachtet, und die gedanken darnach gerichtet werden müssen. Dr. Bottsac redet zwar in genere, hat aber den ganzen discours oder auflegung über die Augspurgische confession gleichwohl auf die papisten gerichtet, deren irrthümer er gar weitläufftig und wohl außgeführt.

Die Straßburgische erinnerung hat zum neben haupt-grunde, daß es der statt verächtlich und verkleinerlich sein würde, weils 1. per statutum und publicirte kirchen-ordnung verboten, einigen reformirten zur gebatterschaft zu admittiren. 2. daß keinem eine leich-predigt gehalten; noch 3. auf keiner zunft oder gulten zu einem ambt kommen; wenigstens 4. zu einigen ehrenämtern in der statt befördert werden solle. — Welches den bey andern (aufmerkamen) leuthen, wen man von diesem statut abginge, allerley nachsinnen geben würde. Das Lübeckische gehet dahin, daß man es ohne grose erhebliche noth nicht thun solle; und aller dreyer, daß dero orte und landschafften durch die gnade gottes so populos, mit nahrung genugsam versehen, und die inwohnende viele Lutheraner, wen sie sich gleich andern nur zur sache recht anschicken wolten oder mögten, eben die zwar noch ungewisse commercien etabliren könten. [134] Die argumenta pro affirmation[e] sind: 1. Daß die reformirten nicht erst de novo in die statt genommen werden, sondern vor undenklichen jahren darinnen gewohnet. 2. Ist nicht zu leugnen, daß sie ihren haußgottesdienst, und 3. ihren kindern praeceptores domesticos, wozu sie andere ihrer religions-verwandten gezogen, gehalten; und also in effectu privatim ihr exercitium religionis ohngehindert getrieben haben. 4. hat man ihnen nicht gewehret, durch die benachbarte pfarrer ihre franden in der statt besuchen und communiciren zu lassen. 5. auch vergönnnet. ihre kinder, wen sie darumb angehalten, zur taufe außer der statt zu bringen. Sodan 6. ihre toden gleichergestalt, ohne ein tuch mit einem creuz zu haben, zu beerdigen, welches sonst nicht erlaubet ist. 7. sind sie nicht nur bey denen zünfften zu denen gewöhnlichen officiis admittiret, sondern ihnen 8. gar diejenigen militar-chargen anvertrauet worden, auf welcher

doch der statt wohlfarth gegen außwertige beruhet gehabt. Allermassen drey deroeslben die högste officia bedienet, der vierdte und letztere aber lutherisch gewesen. So ist 9. von keinem niemahlen weiter zu kommen, praetendirt worden, sondern haben sich gar gerne mit diesen functionen contentiret. 10. ist die [135] reformirte religion in dem westphälischen fridenschluß, (so die statt durch dero abgesandten selbst mit unterschrieben) als sanctione pragmatica gegründet. Vermöge welches auch reformirte potenzen denen ev. lutherischen das exercitium liberum nicht nur vergönnen, wie wir das exempel in dem ganzen churfürstenthumb der Pfalz haben, allwo seit churfürst Carls p. m. tödlichen hintritt viele kirchen aufgebauet worden, und glaublich (wen das vorhabende werck, wie man zu gott hoffet, seinen fortgang gewinnet) noch mehrere folgen werden, Chur Brandenburg auch herrn Dr. Spe-
 nern contra Lipsienses et Wittebergenses vortrefflich defendiret und eine ganz neue lutherische universitet zu Halle angeleget. 11. finde in des königl. dänischen hoffpredigers, des weltgepriesenen herrn Dr. Hector Gottfried Majij tractat. de interesse principum circa religionem evangelicam c. 7 § 4 p. 177, daß die herrn reformirten von ihren vorigen lehrlägen mächtig ab- und zu unß übergetreten (verba ita sese habent: quo minus spem omnem abjiciam, illud potissimum effecit, quod hoc ipso seculo reformatos in quibusdam fidei articulis propius ad nos accessisse animadverti), so daß er nicht alle hoffnung verlohren gebe, daß sie nicht [136] noch völlig zu unß gehen würden. (Vir excellentissimi ingenii et in omni eruditionis genere admirabilis Johannes Schilter in tract. de libertat. ecclesiar. lib. 6 c. 14 ita: Sie comparamus, quomodo Calvini atq. Zwinglij crassior doctrina a modernis explicetur, fatendum est in admodum multis utrosque jam propius abesse a nostra confessione. Quid desperemus in totum conveniri posse? Haben ja die herrn theologi zu Stuttgard etliche refugirte reformirte nach erstatteter ihres glaubens bekantnuß, die sie bey denen reformirten in Frankreich profitirt, vor wenig jahren ad sacram coenam gelassen, wodurch einige gar gewonnen worden, wie herr geheimbder raht von Rühle underm 13. Oct. 1696 an mich geschrieben). So reichet 12. ihre doctrina noch lange nicht an die grundstürzende irthümer der papisten, noch viel weniger 13. an die hartneckigkeit der boßhaftig-verstoeckten juden, welche letztere man doch überauß vieler freyheiten genießen lassen.

Glaube daher, daß man selbigen, doch under sicheren bedingungen und in eußerl. gehorsams schrancken haltenden gesetzen, ihnen gar wohl gratificiren könne.

Doch rathe, umb das sicherste zu spielen, dahin, daß theologische faculteten dicasteria und ministeria darunter im vertrauen consuliret werden mögten.

Resp ad 2. Die andere frage hat ihr klares außgedrücktes „ja“ in oben angeführten reichsfundamental-gesetze, allwo die reformirte religion specialissime mit begriffen ist. Und giebet keine remoram, daß dieselbige quoad exercitium solenne a. 1624 in der statt nicht recipirt gewesen. Den so dieses wäre, dörrften sie umb [137] admission nicht lang suppliciren, sondern hetten es vigore legis publicae zu fordern, allermassen diese disposition nur auf die manutenirung und rechtlich habende fundirte ansprüche gehet, deren sich aber die reformirte weder bedienen könne, weniger dörrfen.

Einem magistrat aber, qui superioritate territoriali gaudet et jure episcopali, stehet vermög seiner habenden immediaten reichsstandsmacht frey und bevor, dergleichen privilegien zu concediren, oder zu verweigern, alß welches darinnen weder gebotten noch verboten ist.

Will man einwenden, der bischoff werde sich hefftig darwiedersetzen und ihme solches abbrüchig halten, auch wohl penetriren, daß solches seiner mißbrauchten gewalt einige schrancken zu setzen, angesehen sein mögte, so ist dieses letztere zwar nicht ohne, es ist aber nimand schuld daran, alß sie selbst, in deme sie durch das publicirte scriptum [138] ihre so viel jahrhundert verdeckt gehaltene consilia herfür brechen lassen; da man den mit fingern greifen kan, mit waß affection sie die aufnahme der statt Wormbs suchen. Die bischoffliche aber mögen nun davon gedencken, oder dagegen machiniren (den dieses sie doch nicht bleiben lassen werden), waß sie wollen, so haben sie sich de jure dennoch im geringsten nicht zu beschweren, sondern müssen zufrieden sein, wan man sie bey der rachtung manuteniret, und in sofern sie mit concurriren, sich rachtungsmäßig verhält, alldieweil ihnen kein eingriff geschiehet, und die statt in ihren juribus das geringste nicht zu disputiren hat.

Resp. ad 3. Auf der dritten frag ersteres membrum, ob es rathsam seye? ist schon oben weitläufftig geantwortet, und kan ich nicht finden, wie außer diesem wesen die statt auß ihren ruinen sich empor schwingen möge.

[139] Ist die statt populos und zwar von kemittelt wohlhebigen personen, so kan sie

1. mit zusammen gesetzter macht denenjenigen netz- und stricken, so ihrer freyheit geleyet werden, desto besser entgehen, oder selbige zerreißen.

2. ob nervum omnium rerum gerendarum die besorgl. nicht außbleibende nachbarliche beeintrachtigungen desto besser bestreiten.

3. durch dero hoher potenzen nachdrucksam vorschreiben und beytritt dieselben zu andern und fridliebenderen gedanken bringen. Und sind die exempla zwischen Churbrandenburg und Churpfalz noch in recentissima memoria. Welche wohl gar der statt dero künfftigen schutz versichern und realiter praestiren werden.

4. können wir vor anderen zu einer kirchen kommen, allermäßen ihnen nicht eher zu bauen erlaubt sein solte, als biß wir ein gotteshaus würcklich stehen haben.

5. werden wir durch verstattung und selbst anerkennenden milden collecten umb so viel eher publice gebede [140] aufrichten und die statt zumachen können.

6. Will verlauten, daß die reformirte puissancen selbst ein erklöckliches dazu contribuiren wollen, welches man, casu quo, durch vertraute personen (allermäßen dieses ganze negotium in höchsten verschwiegenheit (so die anima consiliorum ist, wie der unvergleichliche Richelieu geredet), gehalten und tractiret werden muß) nicht nur erkundigen, sondern auch sicher stellen kan. Und habe ich an gutem erfolg so viel weniger zweifel, umb so viel mehr

7. die Pfalz und das terrain in und umb die statt Wormbs gar zu wohl bekant, und alles, was zur menschlichen vergnügung dienen kan, alda zu bekommen sein wird.

Das zweyte membrum aber ist umb so viel da wichtiger, weiln die reformirte als kluge, verschlagene und listige leuthe schwerlich mit dem jure civilitatis bürgerrecht, sich contentiren lassen, sondern successu temporis ad majora ja [141] gar zu dem regiment aspiriren würden. Da sich den leichtlich zutragen könnte, daß einer des rahts sich an eine reformirte tochter heurathete, oder selbst friedl. die religion changirte, folglich sie in den raht introduciret werden und so den das regiment an sich reisen dörrften. Dergleichen trauriges beyspiel mit der statt Bremen vor augen lieget. Wäre daher viel vortreglicher,

wen man diesen und dazu noch ungewißen vorthail auß henden ließe
 und sich allein auf gottes güte vertraute, der dan auch schon mittel
 an hand schaffen würde, die statt wieder aufrichten zu können. — Und
 ist es frehlich so, daß man sich auf die vorsehende regierung gottes
 allein zu verlassen, daher Alain, Chartre secret d'état Charle[s] VII
 de France gar wohl geschrieben: qui se fie autrement que par la
 divine espérance, marche sur la glace d'une nuitée et s'appuye
 au bâton de ronzeau. [sic!] Weisn aber gott kein manna mehr vom
 himmel regnen, [142] oder eine maur umb die statt wachsen leset,
 sondern unß an ordentliche mittel bindet, anderster unßer hoffnung der
 wachenden traum und das dieterium wahr werden würde: fallitur
 augurio spes bona saepe suo, so haben mehr vernünfftigen geist-
 und weltliche dieses vor ein adaequates mittel gehalten, die statt ex
 angustiis suis augustiorem resurgiren zu machen (der vortreffliche
 canßler zu Tübingen Osiander sagt: Autonomiam illam hoc
 tantum inducere, ut necessitate id exigente plures in republ.
 tolerari possint religiones, modo veram non impediunt. [Folgt
 noch ein längeres Citat]). Zu welchem die dißmahlige gelegenheit kommet.
 Umb bey denen fiedenstractaten durch die reformirten hohen potenzen,
 alß der cron England, Chur Brandenburg, Heßen Caßell und
 deren h. Generalstaaden högst und hohen betritt einige indemnifications-
 satisfaction zu erlangen, von welcher Lebleu schreibet, quod occasione
 ad eventum opus sit, sine qua magna magis optentur, quam
 sperentur. Politique und flugheit sind die 2 hauptgründe, auf welche
 man ein fest gestelltes dasein fußen kan, wen es bey anstoßenden ver-
 wirrungen nicht [143] vernichtiget und zu schanden gemacht werden
 solle. Durch welche man dan dem etwa besorgend-imminirenden ubel
 vorbauen, und durch anderer leuthe schaden fluge werden kan, quia
 tela provisa minus nocent. Wie es mit Bremen eigentlich her-
 gangen, ist mir biß [jezt] noch unwißend, es will aber fast das ansehen
 gewinnen, daß der damahlige raht sich gesambter handt, oder doch
 meistentheils zur reformirten religion gewendet habe; doch ist es nur
 meine muthmaßung. Wen man aber die beschaffenheit der beeden
 stätte und der zeiten unterschied betrachtet, wird nicht nur die sich
 vorgespigelte furcht verschwinden, sondern man kan, soll und muß auch
 durch nachfolgende und andere mehr vernünfftigere consilia, statuten
 decret- und unverändernde rahtschlüsse demeselben vorbiegen und allen
 anlaß, dergleichen zu machiniren, benehmen.

1. Ist die lutherische religion durch gottes güte an sich selbst in der statt genugsam befestiget.

2. Hat man [144] niemahlen gehöret, daß ein einziger burger oder inwohner sich zu deroelben religion begeben hette; hingegen mir auch unbekannt, ob einer zu der unsern getreten.

3. Ist der magistrat von dem reformationswesen an der lutherischen religion verwandt, welcher auch dabey verbleiben wird, und nicht geendert werden kan, weiln vorhin gemeltes Instrum. Pacis im wege lieget. Dahero auch

4. nicht zu besorgen, daß sie ad regimen aspiriren können, da kein anderer als ev. lutherischer praesentiret, weniger

5. von seiten des herrn bischoffs dazu eligiret werden kan, weiln in a. 1624 keine andere als lutherische personen cooptiret wurden und durch dises keine andere eligibiles werden mögen. Welches auch die causa procataretica gewesen, daß die catholische, wiewohl gar offters davon gesprochen worden, sich nicht eiffriger umb die admissio beworben haben, da sie doch einen weit festeren fuß und bey manchem grossen favor gehabt.

Damit man aber der besorgenden [145] einnistung vorbeiegen möge, ist

1. ein generalstatut (doch mit behutsamer circumspection) abzufassen, daß kein reformirter in den raht gezogen werden solle; welches ihnen und einem jeden, so bürger wird, nicht nur

2. intimiret und vorgelesen, sondern auch

3. der bürger-eyd von ihnen darauf abgeleget werden müste. Welcher bürger-eyd dan zu drucken, und jedem bürger ein exemplar, damit er sich mit keiner unwißenheit zu entschuldigen hette, zu henden zu stellen und in seinem zimmer anzumachen wäre. Und wo man

4. besorgen mögte, daß nichtsdeneniger dieselbe per cuniculos agiren und sich einzuschwingen suchen würden, so wäre per decretum senatus intimioris dahin zu praecaviren, daß jeder des geheimbden rahts (den auf diese dem herkommen gemäß doch alles allein ankommet) sich nicht nur anfangs seines eintritts in das collegium, sondern alle XIIIer mit einander, keinen außgenommen, alle jahr [146] und jedes jahrs besonder (auf einen dazu erwählten eignen tage, etwa den 8ten tag nach beschehener ämbter verenderung) mit einem specialen dißsalß aufgesetzten eyd mit leyblichem eydswur zusammen sich verbinden müsse, nimmermehr keine proposition deswegen zu thun, vielmehr eo ipso sich seiner gehalten stelle selbst verlustigt gemacht haben

wolle. Zu welchem ende er den daß abgelegte jurament mit seiner eignen hand und siegill, umb die geringste exception hernachmahls nicht zu haben, underzeichnen und corroboriren solle. Und so

5. einer etwa sich an eine reformirte (als welches honeste nicht wohl verweigert werden kann) verheurathen und, so gott in gnaden verhüten wolle, sich dahin verleiten lassen würde, so solle er gleichfalls under schreiben und mit beschweren, daß er das collegium eo ipso abandonniren und nicht ferner betreten wolle, sondern C. C. magistrat alsdan frey stehen [solle], eine andere lutherische person an seine stelle zu erkiesen. Und (147) dieses nicht ex odio religionis, sondern damit die antiqua ab immutatae Augustanae confessioni addicto magistratu inchoata et in hodieum usque diem per dei gratiam propagata et conservata reipubl. facies nicht verändert werden möge. Worüber sich den hernachmahlen keiner zu beschweren, weiln es ihme per pactum singulare ab initio also beliebet hat.

Ja man kann 6. die beede herrn ambträger bey abschwörung ihres amts-eyds mit einrückung dieses puncten dahin vinculiren, daß sie die umb dieser ursach wegen etwa eingelangte oder übergebene memorialien und briefe resp. nicht annehmen, sondern dem überbringer zurückgeben, die verschlossene schreiben aber bey dem raht nicht proponiren, sondern durch den Seniores alsobald in dem archiv in ein verschloßen truhnen oder schand ohnpublicirt oder ohnnotificirt zurücklegen sollen. [148] Die juraments-formul könnte ohnmaßgeblich auf folgende art eingerichtet sein :

Ich N. N. gelobe und schwöre einen leiblichen eyd zu gott dem allmächtigen, daß ich von nun an und zu ewigen tagen, so lang mir derselbige mein leben fristen wird, keine schrift oder briefe, darinnen, das die evangel. reformirte in den raht oder der statt angehörige ämter, so in die rahtsfunctionen und gerichtshenßer mit einlaufen, ein- und angenommen werden mögten, enthalten, annehmen, oder da sie von einem andern wieder seinen eyd angenommen und vor raht producirt worden, doch nicht darinnen gehellen oder mit einstimmen, sondern demselben schlechterdingen widersprechen, auch durch dieses ein vor allemahl widersprochen haben wolle. Als mir gott helffe und sein heiliges evangelium.

Zu deßen verbundt habe diesen von mir leiblich abgeschwornen eyd nicht nur eigenhändig [149] unterschrieben und mit meinem pectschafft befrefftiget, sondern mich auch damit anheischig und verbindlich gemacht, daß

von dem ersten augenblick an, da ich wieder diesen meinen leiblich beschwor-
nen und unterschriebenen eyd vor die evang. reformirte ein wort pro
admissione in senatum etc. reden, oder selbst mich zu deren religion
bekennen würde, ich sobald meines tragenden officij und rahtsstelle ver-
lustigt stehen und nimmermehr betreten wolle, sondern G. G. raht so
bald befugt und berechtiget sein solle, einen andern an meine stelle zu er-
setzen. Alles getreulich sonder gefärde und argelist.

N. N.

Halte ich darnach pro convenientia temporum et circum-
stantiarum allerdings nothwendig, denen herrn reformirten eine kirche
zu bauen und eine teutsche schule mit einem einzigen mann anzurichten,
zu erlauben, worinnen ich verschiedene hochgelährte geistlich- und welt-
liche [150] personen habe, die meiner meinung beypflichtig. Von theo-
logis: der königl. denische hoffprediger und profeseur zu Coppenhagen
herr Gottfried Hector Masius, herr Johan Philipß Elbert, superin-
tendent zu Jßstein, herr Martin Tiefenbach, evang. prediger alhie zu
Frankfort: Von politicis: herr Masius, königl. denischer regirungs-
raht. Von Stuttgard oder denen Württemberg. herrn rächten: herr von
Rühle, geheimbder raht: herr von Kulpis, (von welchem der Chur-
Brandenburg'sche grose minister h. von Stößer gesaget, daß er idea con-
summatisimi ministri seye) abgesandter im Haag, herr Heiland, ober-
raht, fürstl. Darmstatt. herr geheimbden raht Rauchbar, herr Dr. Textor und
Lucius, beede syndici zu Frankfort. u. a. Doch aber auch also, daß sie
reformirte (zuvorhero bürger zu Wormbs werden, und under dem
consistorio stehen, sich auch in) ihren predigten und catechisirung
aller harten redens=arten enthalten, und nicht mehr wie ihre vorfordern
solche rigoroſe worte brauchen, vielmehr der Churbrandenburgischen
kirchen=ordnung oder auch der englischen sich bedienen müssen, alß welche
viel moderatiores alß die andere sich bezeigen und sonderlich in
articulo de s. coena jedem zu glauben frey laßen, an corpus
Christi realiter praesens sit vel non? wordurch viele gewonnen
werden würden. [151] Und so man sich nicht dazu verstehen wolte
oder würde, besorge ich, daß die statt nicht nur in ihren ruderibus
erliegen bleiben oder, welches noch schlimmer, einem benachbarten ca-
tholischen loco satisfactionis gallicae zum unschuldigen sacrificio
aufgeopfert werden dörrfte. Und zwar under dem speciosen vorwand,

1. seye magistratus et civitas unvermögend, sich von selbst
wieder empor zu schwingen. Dahero könnten

2. weder die reichs onera oder

3. cammergerichtsunderhaltung angeschaffet werden, welcher last den ohnumbgänglich andern statibus imperii, weiln die herrn camerales das ihrige haben müßten, accresciren würde, inmaßen sie in guten zeiten bereits onera aufschwellen laßen, wozu der ubergroße schuldenlast kommet, welcher redeunte pace auch wieder revivisciren wird!

Zu welchen praestationen den der benachbarte sich willfärtig anbieteten und [sic] zu übernehmen, zu versprechen nicht ermanglen mögte. Wie viele reichsstätte von dem corpore schon abgerißen worden, ist aus denen [152] historien bekannt, so daß kaum noch ein schatten von vorigem splendor übrig=geblieben. Nur der neuesten zeiten zu gedencken, so hat das ganze reich die 3 hauptlehen Metz, Tul und Verdun sambt der praefectur im Elsaß, item Breysach und Philipßburg: und der keyser vor sich und von seinem eigenen so viel zurück laßen müßen, umb daß andere conserviren zu können, so daß dasjenige, so das erzhauß Österreich feudi titulo besessen, der cron Frankreich supremo dominij jure uberlassen worden.

Waß nun an diesem grünen holz geschehen, könnte oder dörfste gar leichtlich an einer ruinirten statt practiciret werden, zumahlen da aller orthen praesagia hervorbecken.



3. co
ohnumbgä
das ihrige
bereits or
met, welch

Zu
erbieten u
Wie viele
aus denen
vorigem
gedenken,
Berdun so
und der
müssen, u
so das er
supremo

Waß
gar leicht
aller orth

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A	1	2	3	4	5	6	M	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	R	G	G	B				W	G	K	C	Y	M						

den, welcher last den
die herrn camerales
en sie in guten zeiten
roße schuldenlast kom-
iren wird !

te sich willfärtig an-
cht ermanglen mögte.
bgerißen worden, ist
noch ein schatten von
neuesten zeiten zu
gen Mez, Tul und
ach und Philipßburg:
so viel zurück laßen
, so daß dasjenige,
der cron Frankreich

en, könnte oder dörrfte
werden, zumahlen da

